

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Sonderheft Rechtsprechungsübersicht zum Justizvollzug

SH

25

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Heidi Drescher
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Stefanie Roos
Karin Roth
Stefan Suhling
Daniel Wolter

Inhaltsverzeichnis

I. Oberste Landesgerichte

Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG (Besucherführung in einer JVA)	3
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG (Anforderungen an die Antragsbegründung)	9
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG (Rechtsweg bei Dienstaufsichtsbeschwerde)	11
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 109 StVollzG, Art. 58 BayStVollzG (Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage, Nichtraucherchutz)	14
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§§ 110, 115 StVollzG (Erledigung der Hauptsache)	16
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 115 StVollzG, Art. 33 BayStVollzG (Erledigung der Hauptsache, Weiterleitung von Schreiben)	19
Bayerisches Oberstes Landesgericht	§ 120 StVollzG (Amtsermittlungspflicht)	21
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 7 BayStVollzG (Anwesenheit von Mitgefangenen)	22
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 32 BayStVollzG (Vertretung durch Rechtsanwalt)	25
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 70 BayStVollzG (Aushändigung einer Tageszeitung)	26
Bayerisches Oberstes Landesgericht	Art. 94 BayStVollzG (Kosten einer Urinkontrolle)	27

II. Oberlandesgerichte

Oberlandesgericht Hamburg	§ 109 StVollzG (Anforderungen an die Suizidbeihilfe)	30
Oberlandesgericht Hamm	§§ 15, 51 NRW StVollzG (Besitz eines eigenen Fernsehers)	34
Oberlandesgericht Koblenz	§ 111 StVollzG (Beteiligtenstellung der Aufsichtsbehörde)	38
Oberlandesgericht Koblenz	§ 56 RPF LJVollzG (Herausgabe eines Blu-Ray-Players aus der Habe)	40

Impressum

44

Korrekturhinweis

Im Rechtsprechungs Sonderheft 2024 hat sich auf S. 63 bei den Angaben zu der dort abgedruckten Entscheidung des OLG Stuttgart ein Fehler eingeschlichen. Die richtige Angabe lautet:
Oberlandesgericht Stuttgart, Beschl. v. 5. Oktober 2022 – V 4 Ws 257/20

§ 109 StVollzG

(Besucherführung in einer JVA)

- 1. In Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben wurde, bzw. hätte erhoben werden können, ist die allgemeine Feststellungsklage subsidiär.**
- 2. Eine Maßnahme iSv § 109 StVollzG liegt bei einer Führung durch die JVA insbesondere dann vor, wenn das Namensschild vor dem Haftraum für Besucher der Justizvollzugsanstalt erkennbar ist.**
- 3. Dem Persönlichkeitsschutz der Gefangenen ist dadurch Rechnung zu tragen, dass bei Anstaltsführungen darauf geachtet wird, dass die Besuchergruppen keine Kenntnis von deren personenbezogenen Daten erhalten. Das kann etwa - auf Wunsch des einzelnen Gefangenen - durch ein Abdecken der personenbezogenen Beschilderung, was auch durch den jeweiligen Gefangenen selbst erledigt werden könnte, durch das Umdrehen an Haken befestigter Namenstäfelchen oder dadurch, dass das Haftraumschild auf Wunsch des Gefangenen bei Anstaltsführungen entfernt wird, geschehen.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 20. Februar 2024 - 204 StObWs 567/23

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 15.07.2023 stellte der Beschwerdeführer, der damals Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt A. war, Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel festzustellen, dass die Führung in der Justizvollzugsanstalt A. am 15.07.2023 einen Verstoß gegen den Datenschutz und ebenfalls eine Rechtswidrigkeit darstelle. Des weiteren werde um Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG gebeten, um etwaige Ansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen.

Dem lag zugrunde, dass am Vormittag des 15.07.2023 (einem Samstag) in der Justizvollzugsanstalt A. eine von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr dauernde Führung von Bediensteten und deren Familienangehörigen stattfand.

Der Beschwerdeführer hat erstinstanzlich vorgetragen, dass die Häftlinge darüber nicht in Kenntnis gesetzt worden seien. Die Namensschilder hätten nicht sichtbar sein dürfen, was einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle. Es sei wie ein Vorführen im Zoo gewesen. Auch sei das Mittagessen um 90 Minuten nach hinten verlegt worden. Dadurch habe sich der Einschluss von Freitag 17.00 Uhr bis Samstag, 12.30 Uhr auf über zehn Stunden verlängert, was rechtswidrig sei und eine menschenunwürdige Unterbringung darstelle (unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 08.12.2020 - 1 BvR 117/16 und 149/16).

Der Beschwerdeführer machte im Hinblick auf einen bereits vorliegenden Verstoß gegen den Datenschutz Wiederholungsgefahr geltend und beantragte, dass die Justizvollzugsanstalt in Zukunft einen entsprechenden Aushang tätige.

Im Schreiben vom 03.08.2023 entgegnete die Justizvollzugsanstalt, dass bei der am 15.07.2023 stattfindenden Führung verschiedene Bereiche, wie beispielsweise die Anstaltskirche, der Gärtnereibetrieb, der Kraftsportraum oder ein nicht belegter Musterhaftraum hätten besichtigt werden können. Von der Führung völlig ausgenommen gewesen sei das Unterkunftsgebäude des Antragstellers, so dass ein Abdecken der Namensschilder in diesem Bereich nicht erforderlich gewesen sei. Weiter seien die Gefangenen während der zweistündigen Führung durchgehend in ihren Hafträumen unter Verschluss gewesen.

Der Beschwerdeführer erwiderte mit Schreiben vom 14.08.2023, auch am 22.07.2023 habe eine Führung stattgefunden, was einem Besuch in einem Zoologischen Garten gleichgekommen sei.

Bei beiden Führungen habe es 90 Minuten Mehreinschluss und eine seelische und psychische Belastung durch eine entsprechende Verschiebung des Mittagessens gegeben, ohne dass er vorher hiervon in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Führungen seien in den Betrieben erfolgt, wo die Namen der Häftlinge sichtbar gewesen seien, und auch im sog. „Substiraum“, der genau gegenüber der Zelle des Antragstellers liege, so dass jeder sein Namensschild habe lesen können. Auch hätten die Angehörigen und deren Kinder mit dem Handy Photos machen können, was eine Stigmatisierung sei, die sogar die Kinder des Antragstellers treffen könnte.

Er wiederholte den Feststellungsantrag im Hinblick auf die Geltendmachung einer Entschädigung für beide Samstage in Höhe von 30 € pro Tag wegen der überlangen Einschlusszeiten.

Die Antragsgegnerin entgegnete mit Schreiben vom 01.09.2023, dass auch bei dem weiteren Familientag am 22.07.2023 die derzeitige Unterbringungsabteilung des Antragstellers von der Anstaltsführung ausgenommen worden sei.

Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schreiben vom 15.09.2023.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 06.10.2023 mit, dass die Einwände des Antragstellers nicht geeignet seien, an der bisherigen Einschätzung etwas zu ändern und daher zurückgewiesen würden und nahm auf die Stellungnahmen vom 03.08.2023 und 01.09.2023 Bezug.

Der Antragsteller erwiderte hierauf mit Schreiben vom 13.10.2023, das erst am 19.10.2023 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen ist.

Mit Beschluss vom 17.10.2023 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 15.07.2023 als unbegründet zurückgewiesen, da es sich bei der Führung für Betriebsangehörige und deren Familienmitglieder nicht um eine Maßnahme mit Regelungscharakter gegenüber dem Antragsteller, was im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG zu überprüfen wäre, gehandelt habe. Auch die damit für ihn verbundenen Einschränkungen, insbesondere die Verschiebung des Essens und die verlängerte Einschlusszeit würden keine konkret ihn betreffenden Vollzugsregelungen darstellen mit der Folge der Möglichkeit der gerichtlichen

Überprüfung. Auch bei Bejahung des Regelungscharakters wäre der Antrag unbegründet, nachdem bei Abwägung des Informationsinteresses der Führungsteilnehmer und der berechtigten Interessen der Gefangenen ein nicht hinnehmbarer Eingriff zu verneinen sei. Die vom Antragsteller geschilderten Unannehmlichkeiten seien nicht derart gravierend, dass die Informationsveranstaltung als rechtswidrig zu beurteilen wäre.

Gegen diesen ihm am 23.10.2023 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 23.11.2023 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Amberg Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, bei Spruchreife gemäß seinem ursprünglichen Antrag selbst zu entscheiden, hilfsweise die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, und ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren zu bewilligen. Er rügt die Verletzung des materiellen Rechts, des Aufklärungsgrundsatzes sowie seines rechtlichen Gehörs.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Es liegt ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 109 Abs. 1 StVollzG vor, den der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsbeschwerde weiterverfolgt.

a) Ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung gehört zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, die nach überwiegender Auffassung im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen sind und deren Fehlen zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde führt [vgl. nur KG, Beschlüsse vom 25.09.2017 - 2 Ws 145/17 Vollz -, StraFo 2017, 521, juris Rn. 5; vom 01.02.2017 - 2 Ws 253/16 Vollz -, juris Rn. 8; vom 18.05.2009 - 2 Ws 8/09 Vollz -, juris Rn. 6; OLG Koblenz, Beschluss vom 23.06.2010 - 2 Ws 184/10 (Vollz) -, juris Rn. 11; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.02.2008 - 2 Ws 66/08 -, juris Rn. 21; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 8. Aufl. 2022, Teil IV, § 116 StVollzG, Rn. 4 m.w.N.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, 12. Kap., Abschn. J Rn. 3]. Der Senat hat sich dieser Ansicht in mehreren nicht veröffentlichten Entscheidungen angeschlossen (vgl. Beschlüsse vom 19.03.2020 - 204 StObWs 2688/19 -; vom 24.01.2022 - 204 StObWs 9/22 -; vom 29.06.2022 - 204 StObWs 263/22 -; vom 01.12.2022 - 204 StObWs 198/22 -).

b) Bei dem vom Beschwerdeführer erstinstanzlich gestellten Hauptantrag handelt es sich um einen primären Feststellungsantrag auf gerichtliche Entscheidung und somit nicht um einen Fortsetzungsfeststellungsantrag.

aa) Eine der allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nachgebildete allgemeine Feststellungsklage ist zwar über die gesetzlich in Art. 208 BayStVollzG i.V.m. §§ 109 ff. StVollzG aufgeführten Antragsarten hinaus grundsätzlich anerkannt (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 29.08.2007 - 2 Ws 66/07 Vollz -, NStZ-RR 2008, 92, juris Rn. 13; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil IV, § 109 StVollzG, Rn. 34), jedoch ausschließlich zur Schließung ansonsten bestehender Rechtsschutzlücken statthaft (vgl. KG, Beschluss

vom 01.02.2017 — 2 Ws 253/16 Vollz -, juris Rn. 10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003 - 3 Ws 606/03 -, NStZ-RR 2004, 29; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.02.2008 — 2 Ws 66/08 —, juris Rn. 23; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 2. Ed. 01.08.2023, StVollzG § 109 Rn. 5).

Sie kommt somit vor allem dann in Betracht, wenn sich eine angeordnete oder beantragte Maßnahme oder deren Ablehnung vor der möglichen Erhebung eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags auf gerichtliche Entscheidung bereits erledigt hat (Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil IV, § 115 StVollzG, Rn. 73; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, StVollzG, 13. Aufl. 2024, Kap. P Rn. 31), demzufolge ein Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag ausgeschlossen ist und damit die Möglichkeit zur Anbringung eines Fortsetzungsfeststellungsantrags gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 115 Abs. 3 StVollzG gerade nicht eingreift. In den Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben wurde, bzw. hätte erhoben werden können, ist die allgemeine Feststellungsklage hingegen subsidiär [vgl. KG, Beschluss vom 01.02.2017 — 2 Ws 253/16 Vollz -, juris Rn. 10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003 - 3 Ws 606/03 -, NStZ-RR 2004, 29; OLG Naumburg, Beschluss vom 14.06.2017 — 1 Ws (RB) 24/17 —, juris Rn. 3; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.02.2008 — 2 Ws 66/08 —, juris Rn. 23; Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl., StVollzG § 109 Rn. 5 m.w.N.; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., StVollzG § 109 Rn. 5; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil IV, § 109 StVollzG, Rn. 34; and. Ans. für einen hier nicht vorliegenden Sonderfall OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2005 — 1 Ws 279/04 —, ZfStrVo 2005, 299, juris Rn. 8].

bb) Eine solche Subsidiarität der Feststellungsklage ist nicht gegeben. Dem Antragsteller war es nicht möglich, im Hinblick auf die von ihm gerügte Beeinträchtigung seiner Rechte durch die von der Justizvollzugsanstalt Amberg durchgeführte Führung von Mitarbeitern und deren Angehörigen, rechtzeitig eine Anfechtungsklage zu erheben und somit gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Denn nach seinem unwidersprochenen Vorbringen war diese Führung vorher nicht angekündigt worden.

c) Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Strafgefangene gegen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt im Sinne des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 109 StVollzG.

aa) Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG garantiert den Rechtsweg, wenn jemand behauptet, durch die öffentliche Gewalt in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.01.1991 — 1 BvR 207/87 —, BVerfGE 83, 182, juris Rn. 44), und gibt dem Einzelnen einen substantiellen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle über ihn betreffende Maßnahmen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.1989 — 1 BvR 1011/88 —, BVerfGE 81, 123, juris Rn. 19). Art. 19 Abs. 4 GG wird im Bereich des Strafvollzugsrechts durch §§ 109 ff. StVollzG (jeweils i.V.m. Art. 208 BayStVollzG) auf der Ebene des Gesetzes konkretisiert (BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.02.1993 — 2 BvR 594/92 —, NJW 1993, 3188, juris Rn. 18). Der Begriff der Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne des § 109 StVollzG ist somit im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auszulegen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 03.07.2006

— 2 BvR 1383/03 —, BVerfGK 8, 319, juris Rn. 13). § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eröffnet in Verbindung mit § 110 StVollzG dem Strafgefangenen gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Ebenso kann er die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehren (§ 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Verlangt ist stets nur, dass der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Dieser weite Maßnahmebegriff des § 109 StVollzG setzt damit nur voraus, dass ein behördliches (hoheitliches) Handeln zur Regelung eines Einzelfalles vorliegt, das unmittelbare Rechtswirkungen für Dritte hat (BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.02.1993 — 2 BvR 594/92 —, NJW 1993, 3188, juris Rn. 18 m.w.N.; vgl. hierzu Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. P Rn. 29 f.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 7. Aufl. 2020, 12. Kap. Abschn. B Rn. 11 m.w.N.; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., StVollzG § 109 Rn. 7; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., StVollzG § 109 Rn. 7). Für die Beantwortung der Frage, ob ein Handeln oder Unterlassen der Justizvollzugsanstalt eine regelnde Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellt, kommt es deshalb darauf an, ob die Möglichkeit besteht, dass dieses Handeln oder Unterlassen Rechte des Gefangenen verletzt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 03.07.2006 — 2 BvR 1383/03 —, BVerfGK 8, 319, juris Rn. 13.).

bb) Die Führung von (teilweise anstaltsfremden) Personen durch die Justizvollzugsanstalt stellt an sich, da sie auf einer verwaltungsinternen Anordnung beruht, zwar keine Maßnahme gegenüber den einzelnen Gefangenen dar. Werden aber wegen oder infolge einer solchen Führung Rechte des einzelnen Gefangenen unmittelbar betroffen, so kann der Maßnahmecharakter nicht verneint werden. Dies zugrunde gelegt handelt es sich jedenfalls bei der wegen der Führung verlängerten Einschlusszeit und der dadurch bedingten Verschiebung der Essensausgabe um eine Maßnahme, die zwar in Form einer Allgemeinverfügung ergangen sein dürfte, aber den Beschwerdeführer als Einzelnen unmittelbar betrifft. Ebenso ist der Maßnahmecharakter nicht zu verneinen, wenn - wie hier - durch die vom Antragsteller behauptete Erkennbarkeit seines Namensschildes für Besucher der Justizvollzugsanstalt der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen Gefangenen betroffen ist (s. hierzu auch Arloth/Krä, a.a.O., StVollzG, vor § 179 Rn. 4).

d) Der Antragsteller kann auch ein besonderes Feststellungsinteresse geltend machen. Dieses bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.11.2012 — 2 Ws 633/12 —, juris Rn. 9).

aa) Gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG ist (auch) bei der Feststellungsklage ein besonderes Rechtsschutzinteresse notwendig. Ein solches kommt nicht nur bei Wiederholungsgefahr, einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der Maßnahme oder bei beabsichtigter Geltendmachung von Amtshaftungs-, Schadensersatz- und Folgenbeseitigungsansprüchen in Betracht (vgl. hierzu OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.11.2012 — 2 Ws 633/12 —, juris Rn. 9; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/

Baier, a.a.O., Kap. P Rn. 3; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., StVollzG § 115 Rn. 8; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, 7. Aufl. 2020, 12. Kap. Abschn. I, Rn. 18), sondern insbesondere auch dann, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann. Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwerwiegenden - wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden - Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 08.11.2006 - 2 BvR 578/02, 2 BvR 796/02 -, BVerfGE 117, 71, juris Rn. 154 und - zu Strafvollzugssachen - BVerfG, Kammerbeschluss vom 07.03.2012 - 2 BvR 988/10 -, BVerfGK 19, 326 = NJW 2012, 2790, juris Rn. 27; s.a. Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. P Rn. 31 und 81). Nur so kann verhindert werden, dass Rechte und insbesondere Grundrechte in bestimmten Konstellationen in rechtsstaatlich unerträglicher Weise systematisch ungeschützt bleiben (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.03.2013 - 2 BvR 67/11 -, BVerfGK 20, 249 = NJW 2013, 1943, juris Rn. 19).

bb) Gemessen hieran ist ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers zu bejahen.

(1) Allerdings liegt eine Wiederholungsgefahr bereits deshalb nicht mehr vor, da der Antragsteller Mitte Januar 2024 aus der Strafhaft entlassen worden ist.

(2) Der Beschwerdeführer kann auch aus dem Gesichtspunkt der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage kein Feststellungsinteresse ableiten. Da die durch die Führungen am 15.07.2023 und am 22.07.2023 nach Ansicht des Antragstellers eingetretenen Rechtsverletzungen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 15.07.2023 bzw. dessen Erweiterung vom 14.08.2023 bereits beendet waren, ist insoweit die Erhebung einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage vorrangig. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse besteht nämlich im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dann nicht, wenn sich die angegriffene Maßnahme schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG durch Zeitablauf erledigt hat, wie es vorliegend der Fall ist; dann ist ausschließlich der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben. In diesen Fällen war die Strafvollstreckungskammer mit der Sache nämlich noch gar nicht befasst, so dass es aus prozessökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt ist, dass der Strafgefangene zunächst die Vorfrage der Rechtmäßigkeit der erledigten Maßnahme vor der Strafvollstreckungskammer klären lässt und erst nach diesem Umweg das Zivilgericht anruft. Vielmehr muss er seinen Anspruch sofort beim Zivilgericht geltend machen, das seinen Anspruch gleich umfassend prüfen kann (vgl. BayObLG, Beschluss vom 07.09.2020 — 203 StObWs 311/20 —, juris Rn. 14 m.w.N.; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. P Rn. 81).

(3) Auch unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses besteht kein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers. Die Beseitigung einer fortbestehenden Diskriminierung steht nicht in Frage.

(4) Ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ergibt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung eines gewichtigen Grundrechtseingriffs von solcher Art, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann. Der Antragsteller macht schlüssig geltend, dass infolge der Führung seine Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde betroffen seien.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Es kann dahinstehen, ob die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG gegeben sind, da der Beschwerdeführer jedenfalls schlüssig die Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Aufklärungspflicht, also elementarer Verfahrensgrundrechte rügt. Er macht geltend, er habe erstinstanzlich vorgetragen, dass die Teilnehmer der Führung den gegenüber seinem Haftraum gelegenen „Substiraum“ besichtigt haben und somit sein am Haftraum angebrachtes Namensschild hätten lesen können. Ebenso habe es sich mit den in den Betrieben angebrachten Namensschildern verhalten. Der Senat legt letzteres so aus, dass sich darunter auch der Betrieb, in dem der Beschwerdeführer eingesetzt wurde und somit sein Namensschild befunden habe. Der Beschwerdeführer weist zutreffend darauf hin, dass die Strafvollstreckungskammer diesem Vorbringen nicht nachgegangen und darauf auch im angegriffenen Beschluss nicht eingegangen ist.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache - jedenfalls vorläufig - Erfolg, da die genannten Verfahrensgrundrechte durch die Strafvollstreckungskammer verletzt worden sind und der angefochtene Beschluss im Hinblick auf die Behauptung des Strafgefangenen, sein am Haftraum sowie im Anstaltsbetrieb angebrachtes Namensschild sei (auch) für anstaltsfremde Führungsteilnehmer sichtbar gewesen, hierauf beruht, da dies - dieses Vorbringen als richtig unterstellt - einen Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen würde (s. unten unter 4)). Im Übrigen, also hinsichtlich des behaupteten „Vorführens“ des Strafgefangenen „wie im Zoo“, der verlängerten Einschlusszeiten und der verschobenen Essensausgaben liegen keine Verletzungen der Grundrechte des Beschwerdeführers vor (s. sogleich unter 1 bis 3).

1) Der Beschwerdeführer befand sich während der Führung der Bediensteten und deren Angehörigen in der Justizvollzugsanstalt A. unstrittig im Einschluss in seinem Haftraum. Von einem gegen seine Menschenwürde verstoßenden „Vorführen“ des Strafgefangenen „wie im Zoo“ kann deshalb nicht die Rede sein.

2) Durch die führungsbedingte Verlängerung der Einschlusszeiten an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen ist der Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten verletzt worden.

a) Soweit der Beschwerdeführer sich auf einen Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 07.09.2023 (Az. 4 W 1717/23) beruft, beruht dieser auf einem anderen, nicht vergleichbaren Sachverhalt. Dort ging es um die „Saalunterbringung“ in der Justizvollzugsanstalt Amberg

in verschiedenen Zeiträumen, zuletzt vom 25.03.2020 bis 03.06.2020. Der Strafgefangene hatte vorgebracht, es habe vom Hofgang abgesehen ein beständiger Einschluss in der Gemeinschaftsunterbringung vorgelegen und zwar zuletzt nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Amberg im Zugangssaal, wo er nur eine Stunde Hofgang erhalten habe und die restlichen 23 Stunden Einschluss erfolgt sei. Das Oberlandesgericht bejahte in seiner Entscheidung, mit der es einer Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe durch das Landgericht stattgegeben hat, hinreichende Erfolgsaussichten für eine Entschädigungsklage.

Hiermit ist der Fall eines zweimaligen Einschlusses von Freitag 17.00 Uhr bis Samstag, 12.30 Uhr, also für jeweils rund 1/2 Stunden nicht vergleichbar.

b) Es ist nicht ersichtlich, dass eine solche, auf zwei einzelne Tage beschränkte Verlängerung der Einschlusszeit menschenunwürdig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt es darauf an, ob die Gesamtumstände einer Gemeinschaftsunterbringung in Haft einen Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes darstellen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.12.2020 — 1 BvR 117/16 juris Rn. 17). Die Frage der Menschenwürdigkeit der Unterbringung von Strafgefangenen hängt somit von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände ab. Als Faktoren sind dabei in räumlicher Hinsicht in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette, zu beachten; als die Haftsituation mildernde oder verschärfende Merkmale müssen der Umfang der täglichen Einschlusszeiten und die Belegdichte des Haftraums Berücksichtigung finden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.12.2020 — 1 BvR 149/16 —, StV-Spezial 2021, 110, juris Rn. 17).

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Frage, wie diese Faktoren je für sich und im Zusammenspiel zu bewerten sind und welche Anforderungen die Menschenwürdegarantie an die Gewährung von Auf- und Umschlusszeiten unabhängig von der Belegung einer Zelle mit mehreren Gefangenen stellt, in der Rechtsprechung nicht als geklärt an (BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.12.2020 — 1 BvR 149/16 —, StV-Spezial 2021, 110, juris Rn. 17) und verweist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach sich die Fragen, wann die räumlichen Verhältnisse in einer Strafanstalt derart beengt sind, dass die Unterbringung eines Gefangenen dessen Menschenwürde verletzt, und welche Anforderungen an Einschlusszeiten zu stellen sind, nicht abstrakt-generell klären lassen, sondern der tatrichterlichen Beurteilung überlassen bleiben müssen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 08.12.2020 — 1 BvR 149/16 —, StV-S 2021, 110, juris Rn. 18). Es hat aber einen täglich 23-stündigen Einschluss an fünf Wochentagen in einer 7,6 m² großen doppelt belegten Zelle mit baulich nicht abgetrennter Toilette für mit der Menschenwürde nicht vereinbar angesehen und hierbei maßgeblich auf die beengten Verhältnisse in der Gemeinschaftszelle abgestellt (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 27.02.2002 - 2 BvR 553/01 -, juris Rn. 14; vom 08.12.2020 — 1 BvR 149/16 —, StV-Spezial 2021, 110, juris Rn. 23).

Das Kammergericht Berlin hat einen täglich 23-stündigen Einschluss in einem Einzelhafttraum unabhängig von den baulich-räumlichen Haftumständen für mit den Anforderun-

gen der Menschenwürdegarantie nicht vereinbar gehalten und dies mit der hierdurch bewirkten sozialen Isolierung des Gefangenen begründet (vgl. zum Strafvollzug Urteil vom 17.02.2015 - 9 U 129/13 -, juris, Rn. 27; zur Untersuchungshaft Urteil vom 02.12.2014 - 9 U 182/13 -, juris Rn. 26). Für Fälle kleinerer Einzelhafträume mit einer Größe von weniger als 5,5 m² haben das Kammergericht und der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin auch tägliche Einschlusszeiten von mindestens zehn bzw. 15 Stunden als menschenunwürdig erachtet, wenn diese an einzelnen Wochentagen und am Wochenende deutlich darüber hinausgehen (vgl. VerfGH Berlin, Beschluss vom 03.11.2009 - 184/07 -, StV 2010, 374, juris Rn. 31; KG, Urteil vom 21.09.2012 - 9 U 123/11 -, BeckRS 2013, 12443). Demgemäß stelle etwa die Unterbringung von Gefangenen in Einzelhafträumen mit einer Fläche von etwa 5,3 Quadratmetern (wegen des sehr geringen Bewegungsfreiraums) und nicht gesonderter Toilette bei täglichen Einschlusszeiten zwischen 15 und fast 21 Stunden auch im Einweisungsverfahren einen amtspflichtwidrigen menschenunwürdigen Vollzug der Haft dar, wenn sie länger als einen Monat andauert. Ist für den Gefangenen unabsehbar, wie lange er unter solchen Bedingungen untergebracht sein wird, ist also für ihn nicht von vornherein klar, wann die Belastungen enden werden, sondern ist die Dauer seines Verbleibs intransparent, sind ihm die genannten Haftbedingungen auch nicht kurzfristig zumutbar (KG, Urteil vom 17.02.2015 — 9 U 129/13 —, juris Rn. 24).

Ein vergleichbarer Fall liegt nicht vor. Zunächst handelt es sich nicht um tägliche Einschlusszeiten, sondern um die Verlängerung der Einschlusszeit um rund zwei Stunden an zwei Einzeltagen. Zum anderen fehlt es an jeglichem Vorbringen des Antragstellers über die sonstige Ausgestaltung seiner Unterbringung im Haftraum und dessen Ausstattung (Haftraumgröße, abgeschlossene Toilette usw.), die im Rahmen einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls eine Beurteilung seiner Unterbringung als menschenunwürdig erlauben würden.

3) Auch in der an zwei aufeinanderfolgenden Samstagen um jeweils rund 1 1/2 Stunden nach hinten verschobenen Essensausgabe liegt kein, jedenfalls kein schwerwiegender Grundrechtseingriff.

4) Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen hat aber deshalb Erfolg, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts hinsichtlich der Sichtbarkeit seines Namensschildes für außenstehende Besucher beruht und somit eine Überprüfung einer Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers auf informationelle Selbstbestimmung nicht ermöglicht.

a) Die Anbringung eines Namensschildes an der Haftraumtür und am Arbeitsplatz des Strafgefangenen ist gemäß Art. 201 Abs. 5 BayStVollzG grundsätzlich zulässig. Nach dieser Vorschrift, die im Wesentlichen der Regelung in § 182 Abs. 1 StVollzG entspricht, dürfen andere als in den vorangegangenen Absätzen genannte personenbezogene Daten vorbehaltlich abweichender Regelung innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist (zum Begriff vgl. Art. 87 Abs. 1 BayStVollzG).

Eine allgemeine Kenntlichmachung liegt vor, wenn personenbezogene Daten so offenbart werden, dass sie von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden können. Bei der Haftraumbeschilderung mit dem Namen des Strafgefangenen handelt es sich um eine solche allgemeine Kenntlichmachung und damit gleichzeitig um eine Datenübermittlung, weil auf diese Weise Bedienstete, Mitgefängene und Besucher der Anstalt von personenbezogenen Daten (hier der Inhaftierung einer bestimmten Person) Kenntnis erlangen können (vgl. BayLT-Drs. 17/21687, S. 18; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 201 Rn. 7; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 19. Ed. 01.10.2023, BayStVollzG Art. 201 Rn. 22; Schmid, in Schwind/ Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 182 Rn. 4; Koranyi, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. O Rn. 174; Goerdeler, in Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil III Rn. 140 und 145).

b) Eine Haftraumbeschilderung mit dem Namen stellt grundsätzlich allerdings keine Verletzung der Grundrechte des jeweiligen Strafgefangenen auf informationelle Selbstbestimmung, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder gar der Menschenwürde des Gefangenen (vgl. hierzu Kruis/Wehowsky, NStZ 1998, 593) dar.

aa) Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete, dem Schutz von Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt, dienende allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 — 1 BvR 209/83 —, BVerfGE 65, 1, juris Rn. 146). Das hieraus entwickelte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 149), wobei der Einzelne aber Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muss (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 150).

bb) Insoweit hat das Oberlandesgericht Frankfurt (Beschluss vom 26.10.1994 - 3 Ws 553/94 -, NStZ 1995, 207 f.) im Anschluss und unter Bezugnahme auf eine zur Untersuchungshaft ergangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz (Beschluss vom 14.04.1988 — 2 VAs 73/87 —, ZfStrVo 1989, 58, juris Rn. 2) entschieden, dass ein ordnungsgemäßer und zeitgerechter Vollzug die Namensangabe erforderlich mache. Angesichts des aus organisatorischen Gründen nicht vermeidbaren häufigen Wechsels der Vollzugsbediensteten (Schichtdienst, Krankheitsausfall etc.) und des häufigen Zellenwechsels von Gefangenen (Verlegungen, Vorführungen, Teilnahme an Veranstaltungen) sei zur Vermeidung von Verwechslungen das Ersetzen des Namens durch einen Code nicht möglich. Auch sei das Anbringen von jederzeit lesbaren Namensschildern unter anderem deshalb erforderlich, weil es im Vollzug häufig zu Situationen komme, in denen eine schnelle und unmittelbare Reaktion der Bediensteten unabdingbar sei (Vorliegen von Gefahr im Verzug etwa bei Verdacht auf Flucht, Betäubungsmittel-Missbrauch oder Suizid). Es bedeute eine nicht gerechtfertigte Erschwernis, wenn von den Bediensteten erst anhand von Listen und Codeentschlüsselungen zeitraubend festgestellt werden müsste, wo ein drin-

gend erforderliches Eingreifen stattfinden müsse. Aus diesem Grund komme auch ein Abdecken des Namens mit Balken, die durch entsprechende Schließenrichtungen zu entfernen sind, nicht in Betracht. Es dränge sich deshalb geradezu auf, den Bediensteten zu ermöglichen, so wie es in jedem anderen Lebensbereich üblich sei, sich durch einen Blick auf ein Türschild über die Person des Bewohners eines Raumes Gewissheit verschaffen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde, mit der der Strafgefangene die Verletzung seines Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung gerügt hat, da für jedermann - und zwar auch für Außenstehende - sichtbar werde, dass er in der Haftanstalt einsitze und in dem Haftraum untergebracht sei, nicht zur Entscheidung angenommen. Die vom Oberlandesgericht hierzu angestellten Erwägungen seien weder willkürlich noch ließen diese erkennen, dass es dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eine grundsätzlich unrichtige Bedeutung beigemessen habe. Das Oberlandesgericht habe davon ausgehen können, dass der Haftvollzug nach dem Gesetz auf der Zuweisung eines bestimmten Haftraums an den Strafgefangenen beruht. Es leuchte ohne weiteres ein, dass die Beschriftung der Hafträume mit den Namen der Gefangenen im Hinblick auf die problemlose Abgrenzung der Raumzuteilungsverhältnisse und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt erforderlich sei. Insoweit vermögen die Erwägungen des Oberlandesgerichts auch das Anbringen des Namensschildes als notwendige Folge der gesetzgeberischen Entscheidung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 18.05.1996 — 2 BvR 2650/94 —, NStZ-RR 1996, 318, juris Rn. 5 f.; zustimmend BeckOK Strafvollzug SchIH/Anders, 14. Ed. 01.04.2020, JVollzDSG § 31 Rn. 3a; Krus/Wehowsky, NStZ 1998, 59; kritisch, weil „zu undifferenziert“, Goerdeler, in Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil III Rn. 145).

cc) Im Anschluss hieran stellt es ein Teil der Literatur in Abrede, dass durch die Verwendung eines Namensschildes an den Haftraumtüren überhaupt das informationelle Selbstbestimmungsrecht berührt wird (Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 196 Rn. 2 und Art. 201 Rn. 7; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 196 Rn. 2) bzw. hält es für fraglich, ob hierdurch in dieses Recht eingegriffen wird (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Beck, a.a.O., StVollzG § 182 Rn. 7). Überwiegend geht die Literatur jedoch davon aus, dass die Anbringung eines solchen Namensschildes dieses Grundrecht nicht verletzt (BeckOK Strafvollzug Bund/Setton, 24. Ed. 01.08.2023, StVollzG § 19 Rn. 11; Verrel, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. D Rn. 65; Krus/Wehowsky, NStZ 1998, 593) und gemäß Art. 201 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG (bzw. § 182 Abs. 1 Satz 2 StVollzG oder nach den entsprechenden Vorschriften der einzelnen Länder) zulässig ist, da die Kennzeichnung mit dem Namen in der Regel für ein geordnetes Leben in der Anstalt erforderlich sein wird (Goerdeler, in Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil III Rn. 145) und die Bediensteten auf diese Weise einen schnellen und einfachen Überblick über die Belegungssituation und die räumlichen Verhältnisse erhalten (Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 201 Rn. 7; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 201 Rn. 22; BeckOK Strafvollzug Bund/Beck, a.a.O., StVollzG § 182 Rn. 7; Koranyi, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. O

Rn. 174a). Das Anbringen eines Namensschildes an der Außenseite der Haftraumtür wird auch nicht als Fall des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG angesehen (so - zur entsprechenden Norm des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG - Jehle in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, 1. Kap., Abschn. E Rn. 31).

c) Problematisch ist die Identifikation von Gefangenen jedoch bei der Führung von Besuchergruppen durch die Anstalt (vgl. Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 196 Rn. 2). Diese ist nicht von Art. 201 Abs. 5 BayStVollzG gedeckt (Schmid, in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 182 Rn. 5), so dass eine differenzierte Betrachtung nötig ist, soweit durch das Anbringen von jederzeit lesbaren Namensschildern an Zellentüren der Name der Gefangenen auch Außenstehenden bekannt wird.

aa) Das Oberlandesgericht Koblenz geht davon aus, dass Außenstehende keinen Zugang zu den Haftbereichen haben, dass die Besucher der Gefangenen nur die Besuchsräume, die von den Haftbereichen getrennt sind, betreten, und dass Führungen durch die Vollzugsanstalt nur sachlich legitimierte Personenkreisen gewährt werden, bei denen durch dienstrechtliche Regelungen sichergestellt sei, dass sie ihre hierbei gewonnenen Erkenntnisse Außenstehenden nicht preisgeben (Beschluss vom 14.04.1988 — 2 VAs 73/87 —, juris Rn. 3). Im Anschluss hieran nimmt auch das Oberlandesgericht Frankfurt an, dass die von der Anstalt nicht intendierte Kenntniserlangung vom Namen des Gefangenen und der Tatsache seiner Inhaftierung durch einen beschränkten Kreis von Außenstehenden unvermeidbar sei und in seinen Auswirkungen durch die sachliche Legitimation dieses Personenkreises und durch dienstrechtliche Regelungen, die eine Preisgabe der gewonnenen Erkenntnisse verhindern, auf ein Mindestmaß beschränkt werde (Beschluss vom 26.10.1994 — 3 Ws 553/94 (StVollz) -, NStZ 1995, 207, 208). Diese - vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete - Annahme trifft im hier zu entscheidenden Fall für die Angehörigen der Bediensteten nicht zu. Es ist nicht davon auszugehen, dass dienstrechtliche Regelungen insoweit für Angehörige der Mitarbeiter Wirkung entfalten.

bb) In der Kommentarliteratur wird darauf hingewiesen, dass bei der Führung von Besuchergruppen vorher die Einwilligung der Gefangenen einzuholen sei, so dass diese die Möglichkeit haben sich zurückzuziehen (Schmid, in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 182 Rn. 5; Goerdeler, in Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil III Rn. 145; Koranyi, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, a.a.O., Kap. O Rn. 76; so auch - ohne dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung bestehe - Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 196 Rn. 2; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, a.a.O., Art. 196 Rn. 2; so auch die Anregung des Bay. Landesbeauftragten für Datenschutz, vgl. 16. Tätigkeitsbericht 1994, Nr. 7.3.3.3 - <https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb16/tb16.pdf>). Der Rückzug in die Hafträume ändert aber nichts an der Problematik der Sichtbarkeit der Namensschilder für die Besucher.

cc) Deshalb ist dem Persönlichkeitsschutz der Gefangenen dadurch Rechnung zu tragen, dass bei Anstaltsführungen darauf geachtet wird, dass die Besuchergruppen keine Kenntnis von deren personenbezogenen Daten erhalten (Goerdeler, in

Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil III Rn. 145). Das kann etwa - auf Wunsch des einzelnen Gefangenen - durch ein Abdecken der personenbezogenen Beschilderung (so Schmid, in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl. 2013, § 182 Rn. 5; Goerdeler, in Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., Teil III, Rn. 145), was auch durch den jeweiligen Gefangenen selbst erledigt werden könnte (vgl. Bay. Landesbeauftragter für Datenschutz, 16. Tätigkeitsbericht 1994, Nr. 7.9.2.1), durch das Umdrehen an Haken befestigter Namenstäfelchen (BeckOK Strafvollzug SchIH/Anders, a.a.O., JVollzDSG § 31 Rn. 3a) oder dadurch, dass das Haftraumschild auf Wunsch des Gefangenen bei Anstaltsführungen entfernt wird (vgl. Bay. Landesbeauftragter für Datenschutz, 16. Tätigkeitsbericht 1994, Nr. 7.9.2.2), geschehen.

In Übereinstimmung hiermit fordert auch die einer datenschutzrechtlichen Forderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. 23. Tätigkeitsbericht 2007/2008, LT-Drucks. 16/2100 S. 68) entsprechende Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Satz 1 zu Art. 173 BayStVollzG, bei Besuchen und Besichtigungen durch Dritte, insbesondere Besuchergruppen, die berechtigten Interessen, insbesondere das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen zu wahren. Dieser hatte bereits im 17. Tätigkeitsbericht 1996 (<https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb17/tb17.pdf>) unter Ziff. 7.3.2.11 („Namensschilder im Arbeitsbetrieb einer Justizvollzugsanstalt“) mitgeteilt, dass sich ein Strafgefangener dadurch in seinen Rechten verletzt gesehen habe, dass sich für jeden sichtbar im Eingangsbereich des Arbeitsbetriebs seiner Anstalt Standtafeln mit den Namensschildern der dort eingesetzten Strafgefangenen befänden. Diese Tafeln würden auch vor Anstaltsführungen durch diesen Arbeitsbetrieb nicht entfernt, so dass auch „justizfremde“ Personen die Namensschilder der Inhaftierten lesen könnten und ein „Missbrauch“ nicht auszuschließen sei. Entsprechend der Anregung des Bayerischen Datenschutzbeauftragten habe der Leiter der Justizvollzugsanstalt mitgeteilt, dass künftig die Standtafeln vor einer Besichtigung des Arbeitsbetriebs abgedeckt würden.

dd) Demzufolge wäre vor dem verfahrensgegenständlichen Besuch der Angehörigen der Justizbediensteten die Abdeckung derjenigen Namensschilder an den Haftraumtüren und in den Arbeitsbetrieben, die von den Besuchern bei der Anstaltsführung wahrgenommen werden konnten, das erforderliche Mittel gewesen, um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Gefangenen gerecht zu werden.

Der Senat hält es insoweit nicht für ausreichend, die externen Besucher zu verpflichten, über ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Strafgefangenen Stillschweigen zu bewahren und dafür Sorge zu tragen, dass keine Foto- oder Filmaufnahmen während der Führung innerhalb der Anstalt angefertigt werden, die dann ungehindert verbreitet werden können.

d) Da der Beschwerdeführer erstinstanzlich behauptet hat, seine Namensschilder an der Haftraumtür und im Arbeitsbetrieb wären bei den Führungen am 15.07.2023 und am 22.07.2023 für die Besucher sichtbar gewesen, was die Antragsgegnerin in Abrede stellt, bedarf der Sachverhalt weiterer Aufklärung. Sollte sich das Vorbringen des Beschwer-

deführers als zutreffend herausstellen, wäre dieser in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, so dass die angegriffene Entscheidung auf der Verletzung der Aufklärungspflicht beruht.

§ 109 StVollzG

(Anforderungen an die Antragsbegründung)

- 1. Die Begründung eines Antrags im Strafvollzugsverfahren muss eine aus sich heraus verständliche Darstellung dessen enthalten, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Betroffene beanstandet oder begehrt; diese Darstellung muss erkennen lassen, inwiefern er sich durch die gerügte Maßnahme oder die Ablehnung oder Unterlassung ihrer Vornahme in seinen Rechten verletzt fühlt.**
- 2. Von einem auf dem Gebiet der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG erfahrenen und fortgebildeten Strafgefangenen kann verlangt werden, dass er, will er eine Maßnahme der Vollzugsbehörde zur gerichtlichen Überprüfung stellen, dem Tatrichter einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt darlegt. Der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die Strafvollstreckungskammer das Verfahren zu führen hat, enthebt einen Antragsteller nicht der Verpflichtung, sein Begehren in der gesetzlich vorgesehenen Form einzureichen. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, bei einem forensisch geübten Strafgefangenen einen erst antragsbegründenden Vortrag zur Beschwer anzufordern.**

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 6. November 2024 - 203 StObWs 462/24

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 15.07.2023 stellte der Beschwerdeführer, der damals Der Antragsteller verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand er sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt S.. Mit Schreiben vom 1. August 2024 hat er bei der Strafvollstreckungskammer um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Am 19. Juli 2024 habe er bei der Justizvollzugsanstalt beantragt, ihm eine Ausführung für den 4. August 2024 zu genehmigen. Bis zum 1. August 2024 sei der Antrag nicht verbeschieden worden. Er sei in seinem Verfahren wegen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zwingend auf Lockerungen angewiesen. Daher solle die Anstalt verpflichtet werden, die Ausführung zum 4. August 2024 zu genehmigen. Nach der Ablehnung dieses zunächst auf die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gerichteten Verpflichtungsantrags mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 1. August 2024 hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4. August 2024 seinen ursprünglichen Antrag „gem. § 115 III StVollzG umgestellt“ in einen Feststellungsantrag. Es läge nunmehr ein Bescheid vor, der aber dem Antrag wahrheitswidrig eine falsche Rechtsgrundlage zugrunde gelegt habe. Sofern weiterer Sachvortrag erforderlich sei, werde um einen gerichtlichen Hinweis ersucht. Mit Beschluss vom 8. August 2024

hat die Strafvollstreckungskammer ohne eine weitere Sachaufklärung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung „vom 01.08.2024 i.V.m. mit Antrag vom 04.08.2024“ zurückgewiesen. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag mangels substantiierten Vortrags unzulässig sei. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er formelle und materielle Rügen erhebt. Die Generalstaatsanwaltschaft in München beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 StVollzG) zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag nach § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG als unzulässig zu behandeln ist, nicht rechtsfehlerfrei auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache weitestgehend (einen vorläufigen) Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Die Beurteilung der Strafvollstreckungskammer, dass der Antrag des Strafgefangenen sich als unzulässig erweise, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der Vortrag genügt noch den Anforderungen an einen zulässigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Art. 208 BayStVollzG, § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG.

1. Ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung gehört zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, die nach überwiegender Auffassung im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen sind und deren Fehlen zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde führt (st. Rspr., vgl. etwa Senat, Beschluss vom 17. April 2023 – 203 StObWs 61/23 –, juris Rn. 7; BayObLG, Beschluss vom 23. Januar 2024 – 204 StObWs 578/23 –, juris Rn. 17; KG, Beschluss vom 6. Juni 2019 – 5 Ws 65/19 Vollz –, juris Rn. 5).

2. Die Begründung eines Antrags im Strafvollzugsverfahren muss eine aus sich heraus verständliche Darstellung dessen enthalten, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Betroffene beanstandet oder begehrt; diese Darstellung muss erkennen lassen, inwiefern er sich durch die gerügte Maßnahme oder die Ablehnung oder Unterlassung ihrer Vornahme in seinen Rechten verletzt fühlt (BayObLG, Beschluss vom 28. Mai 2024 – 204 StObWs 187/24 –, juris Rn. 12; OLG Hamm, Beschluss vom 3. September 2015 – III-1 Vollz (Ws) 358/15 –, juris Rn. 13; KG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 Ws 8/09 Vollz-, juris Rn. 8; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. Januar 2021 – 2 Ws 146/20 –, juris Rn. 5 ff.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel B § 109 Rn. 28, 30). Das heißt, der Antragsteller muss (innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG) Tatsachen vortragen, die, wenn sie gegeben wären, eine Rechtsverletzung als möglich erscheinen lassen (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 109 Rn. 13 m.w.N.). Dem Gericht muss es möglich sein, den zu Grunde liegenden Sachverhalt aus

der Antragschrift ohne Zuhilfenahme weiterer Erklärungen zu erfassen (BayObLG, Beschluss vom 28. Mai 2024 – 204 StObWs 187/24 –, juris; KG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 Ws 8/09 Vollz-, juris Rn. 8; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12. Januar 2021 – 2 Ws 146/20 –, juris Rn. 5; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl., Teil IV § 109 StVollzG Rn. 35; Arloth/Krä a.a.O. § 109 Rn. 13; Euler in BeckOK Strafvollzug Bund, 26. Ed. 1.8.2024, StVollzG § 109 Rn. 10; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kapitel P. Rechtsbehelfe II Rn. 32).

3. Mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG dürfen jedoch an die Substanz des Vorbringens eines anwaltlich nicht vertretenen Strafgefangenen keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. BayObLG, Beschluss vom 28. Mai 2024 – 204 StObWs 187/24 –, juris Rn. 12; Bachmann a.a.O. Kapitel P. Rechtsbehelfe II Rn. 32). Der Tatrichter ist zum einen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des Prozessrechts einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten und auslegungsfähige Anträge sachdienlich auszulegen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 04. Januar 2021 – 2 BvR 673/20 –, juris Rn. 26 m.w.N.; BayObLG, Beschluss vom 30. September 2024 – 204 StObWs 405/24 –, juris Rn.17; Spaniol a.a.O. Rn. 37). Desweiteren gebietet es die gerichtliche Fürsorgepflicht, auf vorhandene Mängel einer Antragschrift hinzuweisen und eine Nachbesserung anzuregen (Arloth/Krä, a.a.O., § 109 Rn. 13 m.w.N.; Bachmann a.a.O. Rn. 32). Bei Antragstellern, die vollzugsrechtlich erfahren sind, kann die Hinweispflicht eingeschränkt sein (BayObLG, Beschluss vom 28. Mai 2024 – 204 StObWs 187/24 –, juris Rn. 15; OLG Koblenz, Beschluss vom 23. Juni 2010 – 2 Ws 184/10 (Vollz) –, juris Rn 15). Von einem auf dem Gebiet der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG erfahrenen und fortgebildeten Strafgefangenen kann verlangt werden, dass er, will er eine Maßnahme der Vollzugsbehörde zur gerichtlichen Überprüfung stellen, dem Tatrichter einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt darlegt. Der Untersuchungsgrundsatz, nach dem die Strafvollstreckungskammer das Verfahren zu führen hat, enthebt einen Antragsteller nicht der Verpflichtung, sein Begehren in der gesetzlich vorgesehenen Form einzureichen. Sowohl der Strafvollstreckungskammer als auch der Vollzugsbehörde, die zu dem Antrag Stellung nehmen soll, muss es möglich sein, dessen Zielrichtung und Gründe zu erkennen (KG, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 Ws 8/09 Vollz-, juris Rn. 9). Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts, bei einem forensisch geübten Strafgefangenen einen erst antragsbegründenden Vortrag zur Beschwer anzufordern.

4. Gemessen daran genügt die Antragschrift hier noch den Anforderungen von § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG. Dem Vorbringen des Antragstellers lässt sich im Gesamtzusammenhang entnehmen, dass die Vollzugsanstalt spätestens am 4. August 2024 eine Entscheidung über seinen Antrag auf Lockerung für den 4. August 2024 getroffen hat, die der Strafgefangene aufgrund einer unzutreffenden Wahl der Entscheidungsgrundlage als fehlerhaft erachtet und die seiner Ansicht nach sein Recht auf Resozialisierung verletzt. Die Strafvollstreckungskammer wäre daher gehalten gewesen, die Vollzugsanstalt zu einer Stellungnahme aufzufordern. Da der Verfahrensgegenstand dem Vorbringen noch hinreichend entnommen werden kann, spielt der Aspekt, dass es sich bei

dem Beschwerdeführer um einen auf dem Gebiet der Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG erfahrenen und fortgebildeten Strafgefangenen handelt, von dem verlangt werden kann, dass er, will er eine Maßnahme der Vollzugsbehörde zur gerichtlichen Überprüfung stellen, dem Tatrichter einen aus sich heraus verständlichen Sachverhalt darlegt, keine maßgebliche Rolle.

§ 109 StVollzG

(Rechtsweg bei Dienstaufsichtsbeschwerde)

1. Zur Auslegung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG

2. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bedienstete einer Justizvollzugsanstalt stellt im Gegensatz zu einer Sachaufsichtsbeschwerde nach Art. 115 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar, sondern eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 23. Dezember 2024 - 204 StObWs 446/24](#)

Gründe:

I.

Der Strafgefangene S. K. befand sich vom 09.08.2021 bis zum 24.08.2021 zum Vollzug von Untersuchungshaft und vom 25.08.2021 bis zum 06.10.2021 zum Vollzug von Strafhaf in der JVA L.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.09.2021 trug er vor, dass er „aufgrund der in hiesiger Verwahreinrichtung grassierenden Inkompetenz“ in Vergangenheit eine Vielzahl von Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerden im Sinne des § 108 StVollzG habe einreichen müssen, wobei er ein Recht auf Verbescheidung in angemessener Frist - nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 14 Tage - habe, die mittlerweile trotz mehrmaliger Erinnerung deutlich überzogen worden sei. Er listete sodann 11 Dienstaufsichtsbeschwerden auf, von denen die ersten neun zwischen dem 15.08.2021 und dem 24.08.2021 erhoben wurden und die beiden weiteren vom 01.09.2021 und vom 03.09.2021 datieren.

Er beantragte festzustellen, dass die Verweigerung der JVA L., die genannten Beschwerden unter Ziffer 01 bis 11 zu verbescheiden, den Antragsteller in seinen Rechten verletze, und die JVA L. zu verpflichten, die gelisteten Beschwerden zu verbescheiden.

Am 06.10.2021 wurde der Strafgefangene in die Justizvollzugsanstalt X. verlegt.

Mit zahlreiche Verfahren betreffendem Sammelschreiben vom 01.10.2021 (am Ende) teilte der Antragsteller mit, im Falle einer Verlegung an den jeweils in den Anträgen formulier-

ten Feststellungsklagen festzuhalten. Dies wiederholte er im Schreiben vom 05.10.2021 im Hinblick auf die am 06.10.2021 anstehende Verlegung.

Mit Schreiben 08.10.2021 teilte die Justizvollzugsanstalt L. mit, dass mit Verlegung des Strafgefangenen in die Justizvollzugsanstalt JVA X. Erledigung eingetreten sei und aus hiesiger Sicht weder ein berechtigtes Feststellungsinteresse gegeben sei noch Wiederholungsgefahr und Rehabilitationsinteresse ersichtlich seien.

Mit Verfügung vom 03.07.2023 bat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts L. das Landgericht - allgemeine Strafkammer - A. um Übernahme des Verfahrens, da sich der Verurteilte vom 18.08.2018 bis 25.08.2021 für das dortige Verfahren 14 KLS 302 Js 137364/18 in Untersuchungshaft befunden habe, der Antrag vom 23.09.2021 die Untersuchungshaft betreffe und die Strafvollstreckungskammer deshalb zuständig sei. Das Landgericht A. leitete die Akten zurück, mit der Anregung, das Verfahren hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerden vom 01.09. und 03.09.2021 abzutrennen und in eigener Zuständigkeit zu erledigen, da diese nicht in laufender Untersuchungshaft angebracht worden seien.

Mit Schreiben vom 07.07.2023 teilte die Antragsgegnerin unter anderem mit, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden vom 01.09.2021 und vom 03.09.2021 am 23.11.2021 und am 24.11.2021 verbeschieden worden seien und dies dem Antragsteller in der JVA X. am 02.12.2021 eröffnet worden sei. Damit sei Erledigung eingetreten. Ein Feststellungsinteresse liege nicht vor, da dem Sachbearbeiter der jeweiligen Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerden eine angemessene Frist zustehe, das jeweilige Beschwerdeverfahren zu bearbeiten und eine Entscheidung darüber zu treffen. Diese verlängere sich, je umfangreicher sich der zu erforschende Sachverhalt darstelle bzw. je größer das Beschwerdeaufkommen sei, das seitens des Antragstellers im Vergleich zu seinen Mitgefangenen deutlich ausgeprägter sei.

Sie beantragte, den Antrag des Strafgefangenen als unzulässig, jedenfalls aber unbegründet zurückzuweisen.

Dieses Schreiben ist dem Antragsteller nach Aktenlage nicht zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet worden.

Mit Verfügung vom 16.05.2024 wies die Strafvollstreckungskammer den Strafgefangenen darauf hin, dass nach ihrer Ansicht durch die Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (aktuell in die Justizvollzugsanstalt S.) im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand Erledigung eingetreten sei.

Mit Schreiben vom 27.05.2024 erklärte der Strafgefangene die Erledigung und stellte gleichzeitig Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Hinblick auf ein bestehendes Fortsetzungsfeststellungsinteresse wegen der Absicht, Amtshaftungs- und Schadensersatzansprüche zu bestreiten. Zudem bestehe die konkret gegebene Wiederholungsgefahr.

Mit Beschluss vom 29.07.2024 entschied die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts L., dass der Antrag in der Hauptsache erledigt und eine Kostenentscheidung nicht veranlasst sei. Zur Begründung führte sie aus, dass der Antrag

auf gerichtliche Entscheidung durch die Verbescheidung der Beschwerden in der Hauptsache erledigt sei. Dies gelte auch für den Feststellungsantrag, da die gelisteten Beschwerden in angemessener Zeit, insbesondere in Anbetracht der Vielzahl der Beschwerden des Antragstellers, verbeschieden worden seien. In der Folge seien weder ein Rehabilitationsinteresse noch Wiederholungsgefahr noch Anhaltspunkte für Amtshaftungsansprüche ersichtlich.

Gegen diesen ihm am 16.08.2024 zugestellten Beschluss hat der Strafgefangene zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts S. am 26.08.2024 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Rüge der Verletzung materiellen und formellen Rechts erhebt und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung gemäß seinen Anträgen, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht L. zu erneuter Entscheidung beantragt. Zur Begründung führt er aus, dass er eine ihn begünstigende Maßnahme beantragt habe, bei der durch eine Verlegung in der Regel keine Erledigung eingetreten sei, und dass die Amtsaufklärungspflicht ganz erheblich verletzt sei, da sein Feststellungsantrag nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Es habe keine Prüfung des Sachverhalts stattgefunden.

Die Generalstaatsanwaltschaft M. beantragt mit Schreiben vom 09.09.2024, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Eine Stellungnahme hierzu seitens des Strafgefangenen erfolgte nicht mehr.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt. Auch sind die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG gegeben, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg, weil der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts L. vom 29.07.2024 den Strafgefangenen in seinen Rechten verletzt. Der Beschluss ist daher aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG). Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat mangels Spruchreife nicht möglich (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

1. Der Strafgefangene hatte mit Schreiben vom 23.09.2021 einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Justizvollzugsanstalt L., die genannten Beschwerden zu verbeschieden, und einen Antrag auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Verbescheidung dieser Beschwerden ohne weiteren Verzug gestellt. Im Rahmen einer sachgerechten Auslegung handelt es sich dabei um einen einheitlichen Antrag auf Verbescheidung der Beschwerden, da es dem Strafgefangenen erkennbar um die zeitnahe Verbescheidung geht. Hierfür spricht auch, dass der Strafgefange-

ne in seinem Schreiben vom 23.09.2021 keinerlei Ausführungen zu einer Weigerung der Justizvollzugsanstalt und einem bestehenden Feststellungsinteresse macht, sondern sich auf ein Recht auf Verbescheidung in angemessener Frist beruft, die trotz mehrfacher Erinnerung deutlich überzogen sei.

Mit Schreiben vom 27.05.2024 hatte der Strafgefangene sodann die Erledigung erklärt und gleichzeitig den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG gestellt, mit der Folge, dass nach einem von Amts wegen zu prüfenden Eintritt der Erledigung (st. Rspr., vgl. BayObLG, Beschluss vom 27.01.2021 - 204 StObWs 378/20 -, FS 2021, 218, juris Rn. 22 m.w.N.) hinsichtlich des Verpflichtungsantrags nur noch dieser Fortsetzungsfeststellungsantrag Verfahrensgegenstand ist. Die Gerichte sind insoweit verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung des Prozessrechts einen wirkungsvollen Rechtsschutz zu gewährleisten und auslegungsfähige Anträge nicht daran scheitern zu lassen, dass die Rechtslage unübersichtlich ist, und die Anträge sachdienlich auszulegen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 04.01.2021 - 2 BvR 673/20 -, juris Rn. 26). Nach den vom Beschwerdeführer nicht konkret angegriffenen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer im Beschluss vom 29.07.2024 sind sämtliche Dienstaufsichtsbeschwerden des Antragstellers zwischen dem 09.09.2021 und dem 24.11.2021 von der Justizvollzugsanstalt L. verbeschieden worden, so dass die Strafvollstreckungskammer - ihre Zuständigkeit unterstellt - zutreffend von der Erledigung des zunächst gestellten Verpflichtungsantrags ausgeht. Diese Feststellungen beruhen zwar auf dem Vorbringen der Antragsgegnerin im Schreiben vom 07.07.2023, das dem Antragsteller nicht übermittelt worden ist. Eine Rüge der Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) hat der Antragsteller aber in der Beschwerdebeurteilung nicht erhoben.

Aus seinem Schreiben vom 27.05.2024 ergibt sich aber, dass der Antragsteller nicht lediglich die Feststellung der Erledigung mit einer entsprechenden Kostenentscheidung begehrte, sondern gleichzeitig mit der Erledigungserklärung einen Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt hat, der sich auch nicht durch die Verlegung in eine andere Haftanstalt erledigt hat. Dieser bezieht sich auf die vom Antragsteller erhobene Beanstandung, die Antragsgegnerin habe nicht in angemessener Frist über die Dienstaufsichtsbeschwerden entschieden. Über diesen Fortsetzungsfeststellungsantrag hat die Strafvollstreckungskammer mit ihrer verfahrensabschließenden Entscheidung, wie der Blick auf den Entscheidungssatz des angegriffenen Beschlusses zeigt, mit dem lediglich die Erledigung festgestellt worden ist, nicht entschieden und dadurch den Rechtsschutz des Beschwerdeführers verkürzt. Der Umstand, dass in Ziffer II. der Gründe ein Satz mit pauschalen Ausführungen zum Feststellungsinteresse enthalten ist, ändert hieran nichts. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

2. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

a) Zunächst wird die Strafvollstreckungskammer aufzuklären haben, ob es sich bei den im Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23.09.2021 aufgelisteten Beschwerden, zu deren Inhalt das Antrags schreiben keine Ausführungen enthält, wie vom Antragsteller bezeichnet, um Dienstauf-

sichtsbeschwerden handelt. Dafür würde sprechen, dass der Antragsteller im Antrags schreiben generell zwischen Dienstaufsichtsbeschwerden und Sachaufsichtsbeschwerden unterscheidet und die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2023 von einer Verbescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden spricht.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das persönliche Verhalten des Bediensteten und wendet sich an den Dienstvorgesetzten (in der Regel an den Anstaltsleiter). Beantragt der Antragsteller hingegen die sachliche Überprüfung einer Maßnahme, handelt es sich nicht um eine Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern um eine sich gegen die Sachentscheidung der Vollzugsbehörde in der Regel an die vorgesetzte Behörde richtende Sachaufsichtsbeschwerde gemäß Art. 115 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG (BayObLG, Beschluss vom 24.11.2020 - 204 VAs 180/20 -, juris Rn. 12; Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG Vor § 108 Rn. 3; Nestler, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, StVollzG, 13. Aufl. 2024, Kap. P Rn. 10; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Aufl. 2020, 12. Kap. Abschn. A Rn. 9).

b) Soweit der Antrag vom 23.09.2021 sich auf Dienstaufsichtsbeschwerden bezieht, sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

aa) Der Streit um die Verbescheidung einer Aufsichtsbeschwerde durch die angegangene Behörde stellt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO dar (BVerwG, Urteil vom 28.11.1975 - VII C 53.73 -, NJW 1976, 637, juris Rn. 15; BayVGH, Beschluss vom 12.4.1999 - 5 A 99.48, juris Rn. 7). Demgemäß kann der Anspruch auf Verbescheidung einer Dienstaufsichtsbeschwerde grundsätzlich im Verwaltungsrechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO durchgesetzt werden (vgl. - zur Petition - BVerwG, Urteil vom 28.11.1975 - VII C 53.73 -, NJW 1976, 637, juris Rn. 15; Beschluss vom 13.11.1990 - 7 B 85/90 -, NJW 1991, 936, juris Rn. 7; BayVerfGH, Entscheidung vom 02.05.2017 - Vf. 64-VI-15 -, BayVBl 2017, 674, juris Rn. 16; - zur Dienstaufsichtsbeschwerde - BGH, Beschluss vom 15.11.1988 - IVa ARZ (VZ) 5/88 -, BGHZ 105, 395 = NJW 1989, 587, juris Rn. 26; Eyermann/Wöckel, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 40 Rn. 14).

bb) Der Verwaltungsrechtsweg ist jedoch gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Dies ist bei Dienstaufsichtsbeschwerden im Bereich des Justizvollzugs nicht der Fall, da § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG - anders als bei Sachaufsichtsbeschwerden nach Art. 115 Abs. 1 BayStVollzG - hierfür nicht anwendbar ist. Art. 115 BayStVollzG regelt nicht die Dienstaufsichtsbeschwerde. Dies ergibt sich aus Art. 115 Abs. 3 BayStVollzG, wonach die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde von dieser Vorschrift unberührt bleibt.

cc) Demgegenüber vertritt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Bearbeitung und Verbescheidung von Dienst- und Sachaufsichtsbeschwerden von Strafgefangenen zu den Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gehöre. Die Behandlung solcher formloser Rechtsbehelfe zähle

bei funktioneller Betrachtungsweise zu den typischen Angelegenheiten des Strafvollzugs (BayVGH, Beschlüsse vom 21.09.1999 - 5 C 99.1726, juris Rn. 5; vom 12.04.1999 - 5 A 99.48, juris Rn. 7; vom 27.01.1999 - 5 A 99.48, juris Rn. 5; Urteil vom 15.02.1984 - 5 B 83 A.2076 -, BayVBl. 1985, 121). Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG könne auch das Unterlassen der Bearbeitung der Beschwerde gerügt und die Verpflichtung der Behörde zur Vornahme der unterlassenen und abgelehnten Bearbeitung bei Gericht begehrt werden. Dem stehe die gesonderte Regelung des Beschwerderechts und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung in §§ 108 (bzw. Art. 115 BayStVollzG) und 109 StVollzG nicht entgegen (BayVGH, Beschlüsse vom 12.4.1999 - 5 A 99.48, juris Rn. 7; vom 21.9.1999 - 5 C 99.1726, juris Rn. 5).

dd) Entgegen dieser Ansicht handelt es sich bei der Verbescheidung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Dienstvorgesetzten nicht um die Maßnahme einer Justizbehörde - hier der Justizvollzugsanstalt - im funktionalen Sinn.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach im Rahmen dienstaufsichtlicher Tätigkeit erfolgte Handlungen eines Richters am Amtsgericht keine Maßnahmen einer Justizbehörde auf dem Gebiet des Zivilprozesses oder des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 23 Abs. 1 EGGVG darstellen. Begründet wird dies damit, dass ein Tätigwerden einer Behörde im Rahmen ihrer Dienstaufsicht bei gebotener funktionaler Betrachtung kein Handeln auf einem der in § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG genannten Gebiete darstellt (vgl. BGH, Beschluss vom 15.11.1988 - IVa ARZ (VZ) 5/88 -, BGHZ 105, 395 = NJW 1989, 587, juris Rn. 24; NK-VwGO/Sodan, 5. Aufl. 2018, § 40 Rn. 615; Zöller/Lückemann, ZPO, 35. Aufl. 2024, EGGVG § 23 Rn. 27). Die Frage, ob eine Maßnahme einer Justizbehörde auf einem dieser Gebiete vorliegt, hängt nicht von der Ressortzugehörigkeit der handelnden Behörde und deren oberster Dienstbehörde ab, sondern ist nach funktionalen Gesichtspunkten zu beantworten (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.1984 - 1 C 10/84 -, BVerwGE 69, 192, juris Rn. 15; vom 03.12.1974 - I C 11.73 -, BVerwGE 47, 255 = NJW 1975, 893, juris Rn. 20 ff.). Eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme einer Justizbehörde im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG liegt deshalb nur vor, wenn die jeweils in Rede stehende Amtshandlung in Wahrnehmung einer Aufgabe vorgenommen wird, die der jeweiligen Behörde als ihre spezifische Aufgabe auf einem der in der genannten Vorschrift aufgeführten Rechtsgebiete zugewiesen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1984 - 1 C 10/84 -, BVerwGE 69, 192, juris Rn. 15; BGH, Beschluss vom 15.11.1988 - IVa ARZ (VZ) 5/88 -, BGHZ 105, 395 = NJW 1989, 587, juris Rn. 23; KG, Beschluss vom 17.07.1987 - 1 VA 2/87 -, NJW-RR 1988, 1531). Dies ist bei der Verbescheidung von Dienstaufsichtsbeschwerden nicht der Fall. Diese gehören zu den Petitionen im Sinne des Art. 17 GG (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1976 - VII B 101.75 -, NJW 1977, 118, juris Rn. 12). Ein Petitionsbescheid trifft aber keine Regelung mit unmittelbarer rechtlicher Außenwirkung, sondern stellt nur die tatsächliche Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 17 GG dar (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.09.1976 - VII B 101.75 -, NJW 1977, 118, juris Rn. 12 m.w.N.). Art. 17 GG gibt dem Petenten nur ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Petition, jedoch keinen Anspruch auf Erledigung im Sinne des Petenten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.04.1953 - 1 BvR 162/51 -, BVerfGE 2, 225, juris Rn. 29 ff.; Urteil vom 11.07.1961 - 2 BvG 2/58 -,

BVerfGE 13, 54, juris Rn. 79; BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 27.12.2005 – 1 BvR 2354/05 –, BVerfGK 7, 133, juris Rn. 6; vom 15.05.1992 – 1 BvR 1553/90 –, NJW 1992, 3033, juris Rn. 21).

ee) Dem folgend hält die überwiegende Rechtsprechung und die einhellige Kommentarliteratur auch für Dienstaufsichtsbeschwerden im Bereich des Strafvollzugs – in Abgrenzung zu § 109 StVollzG – den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für gegeben (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2015 – 2 Ws 501/15 Vollz –, juris Rn. 16; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., § 108 Rn. 6; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 21. Ed. 01.10.2024, Art. 115 BayStVollzG Rn. 6; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 12. Kap. Abschn. A Rn. 13; Nestler, in: Laubenthal/ Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. P Rn. 15; Spaniol, in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 8. Aufl. 2022, § 91 LandesR Rn. 13; so auch VG Schwerin, Urteil vom 15.11.2004 – 1 A 568/04 –, juris Rn. 23). Bei Dienstaufsichtsbeschwerden geht es darum, ein personenbezogenes Fehlverhalten eines Bediensteten zu rügen. Diese sind als Instrument der Dienstaufsicht demgegenüber nicht darauf gerichtet, Rechtsbeziehungen zwischen der Vollzugsanstalt und dem Gefangenen zu regeln (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 15.02.2008 – 1 Ws 41/08 –, juris Rn. 5; KG, Beschluss vom 16.09.1996 – 5 Ws 451-453/96 Vollz –, bei Matzke NStZ 1997, 428, Nr. 34; OLG Hamburg, Beschluss vom 14.08.1991 – Vollz (Ws) 24/91 –, NStZ 1991, 560, juris Rn. 3 ff.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2001 – 1 Ws 301/01 –, ZfStrVo 2002, 189, juris Rn. 6; OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2015 – 2 Ws 501/15 Vollz –, juris Rn. 11; OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.03.1986 – 4 Ws 45/86 –, NStZ 1986, 480; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.11.1996 – 7 E 13031/96 –, juris Rn. 3 m.w.N.). Dies gilt auch für einen Vornahmeantrag (OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2015 – 2 Ws 501/15 Vollz –, juris Rn. 12 m.w.N.). Ein solcher ist nur dann zulässig, wenn sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs (§ 109 Abs. 1 StVollzG) wendet. Da mit der Dienstaufsichtsbeschwerde jedoch kein Vollzugsverwaltungsakt begehrt wird und dem auf die Dienstaufsichtsbeschwerde ergehenden Bescheid keine Regelungswirkung zukommt, also keine Maßnahme nach § 109 StVollzG im Raum steht, kann bei Untätigkeit der Dienstaufsichtsbehörde eine Entscheidung über eine solche nicht in einem Verfahren nach §§ 109, 113 StVollzG erzwungen werden (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 14.08.1991 – Vollz (Ws) 24/91 –, NStZ 1991, 560, Leitsatz; OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.1992 – 1 Vollz (Ws) 99/92 bei Bungert (Nr. 50), NStZ 1993, 426; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2001 – 1 Ws 301/01 –, juris Rn. 6; OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2015 – 2 Ws 501/15 Vollz –, juris Rn. 12; Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., § 108 Rn. 6; Nestler in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Abschn. P Rn. 15; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., 12. Kap. Abschn. A Rn. 13; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 26. Ed. 01.08.2024, § 108 StVollzG Rn. 7; Spaniol, in: Feest/Lesting/Lindemann, a.a.O., § 91 LandesR Rn. 13).

Dem schließt sich der Senat, der diese Frage bisher offen gelassen hat (vgl. Beschluss vom 24.11.2020 – 204 VAs 180/20 –, juris Rn. 22), an.

c) Sollte die Strafvollstreckungskammer zum Ergebnis kommen, dass es sich bei den vom Antragsteller genannten

Beschwerden tatsächlich ganz oder zum Teil um Dienstaufsichtsbeschwerden handelt, wird das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten insoweit an das örtlich für die Justizvollzugsanstalt L. zuständige Bayerische Verwaltungsgericht R. zu verweisen sein (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Soweit Sachaufsichtsbeschwerden erhoben worden sind, wird die Strafvollstreckungskammer zu prüfen haben, ob sich diese auf den Vollzug der Untersuchungshaft beziehen (insoweit ist die Strafvollstreckungskammer unzuständig, vgl. § 119a Abs.1 StPO), oder den Vollzug der Strafhafte betreffen. Letzteres kommt allenfalls für die Beschwerden vom 01.09. und 03.09.2021 in Betracht. Insofern wird die Strafvollstreckungskammer zu erwägen haben, ob sie nicht entsprechend der Anregung der Strafkammer des Landgerichts A. das Verfahren betreffend die aus der Zeit der Untersuchungshaft stammenden Sachaufsichtsbeschwerden abtrennt und an die Strafkammer abgibt.

d) Die Zurückverweisung gibt der Strafvollstreckungskammer zudem Gelegenheit, die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 07.07.2023 (Bl. 16 f.) an den Antragsteller zu übermitteln.

§ 109 StVollzG, Art. 58 BayStVollzG

(Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage, Nichtraucherschutz)

1. Beim Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Fortsetzungsfeststellungsantrag ist Letzterer nur zulässig, wenn auch für den zunächst gestellten Antrag alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgelegen haben.

2. Ein Verpflichtungsantrag setzt grundsätzlich voraus, dass der Antragsteller sein Anliegen der Vollzugsbehörde in geeigneter Weise vorgetragen hat, bevor er den Weg zum Gericht beschreitet.

3. Macht der Antragsteller im Strafvollzugsverfahren einen Verstoß gegen den Nichtraucherschutz geltend (Art. 58 Abs. 3 BayStVollzG), hat die Strafvollstreckungskammer dazu die Verhältnisse des Nichtraucherschutzes in der JVA zum Zeitpunkt der Antragstellung und eine vom Antragsteller behauptete dadurch bedingte gesundheitliche Beeinträchtigung aufzuklären.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2024 - 203 StObWs 471/24](#)

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand er sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt L.. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 hat er bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut beantragt, (1) zu erkennen, dass der

Antragsteller wegen der ungenügenden Durchsetzung des Nichtraucherschutzes in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt werde, (2) die Antragsgegnerin zu verpflichten, ein generelles Rauchverbot innerhalb der Anstalt zu erlassen, (3) ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und (4) ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die JVA L. hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Anträgen auf eine Erledigung der Anträge infolge der Verlegung des Antragstellers in die JVA L. am 6. Oktober 2021 berufen. Unter Bezugnahme auf seine weitere Verlegung in die JVA Straubing hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antragsteller mit Verfügung vom 16. Mai 2024 aufgefordert, sich dazu zu erklären, ob das vorliegende Verfahren fortgeführt werden solle. Aus Sicht der Strafvollstreckungskammer sei Erledigung eingetreten. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 27. Mai 2024 die Erledigung erklärt und gleichzeitig einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG gestellt. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse basiere auf der Absicht, Amtshaftungs- und Schadensersatzprozesse zu bestreiten, auch bestehe eine Wiederholungsgefahr, die bereits eingetreten sei. Soweit weiterer Vortrag erforderlich sei, werde um einen gerichtlichen Hinweis nachgesucht. Mit Beschluss vom 29. Juli 2024 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache für erledigt erklärt und eine Entscheidung über die Kosten als nicht veranlasst erachtet. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Verlegung des Betroffenen in die JVA L. sei das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Konkrete Gesundheitsschäden habe der Antragsteller nicht vorgebracht. Weder ein Rehabilitationsinteresse noch eine Wiederholungsgefahr sei ersichtlich, auch seien Anhaltspunkte für Amtshaftungsansprüche nicht erkennbar, eine Kostenentscheidung sei entgegen § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG aufgrund der Erledigung nicht veranlasst. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er der Annahme einer Erledigung entgegentritt und eine fehlende Sachaufklärung rügt. Die Generalstaatsanwaltschaft in München beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft. Die Strafvollstreckungskammer hat nicht nur eine isolierte Kostenentscheidung getroffen, sondern sich in den Gründen ihrer Entscheidung jedenfalls rudimentär auch mit dem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit befasst und diesen abgelehnt. Der Beschwerdeführer bestreitet die Erledigung und begehrt eine Sachentscheidung. In einem solchen Fall ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eröffnet.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 StVollzG) zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer zwar zutreffend von einer Erledigung des Verpflichtungsantrags zu (2) infolge der Verlegung des Antragstellers ausgegangen ist, sich jedoch nicht zureichend mit dem Feststellungsanliegen befasst hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache (einen vorläufigen) Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer.

1. Bei dem Antrag zu (1), zu erkennen, dass der Antragsteller wegen der ungenügenden Durchsetzung des Nichtraucherschutzes in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt werde, handelt es sich um einen allgemeinen Feststellungsantrag. Dessen Statthaftigkeit ist zur Schließung ansonsten bestehender Rechtsschutzlücken grundsätzlich anerkannt (vgl. BayObLG, Beschluss vom 10. September 2024 – 204 StObWs 371/24- juris Rn. 11 m.w.N.), etwa wenn sich eine angeordnete oder beantragte Maßnahme oder deren Ablehnung vor der möglichen Erhebung eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags auf gerichtliche Entscheidung bereits erledigt hat. In den Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben wurde oder hätte erhoben werden können, ist die allgemeine Feststellungsklage hingegen subsidiär (BayObLG a.a.O. Rn. 12 m.w.N.). Nachdem der Antragsteller hier die Feststellung einer Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit aufgrund einer Unterlassung im Strafvollzug begehrt, geht sein Begehren über den Verpflichtungsantrag hinaus, so dass in der Rechtsbeschwerde weder gegen die Eröffnung des Rechtsweges (§ 17a Abs. 5 GVG) noch gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrags grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Verlegung des Antragstellers hat bezüglich dieses Feststellungsantrags zu (1) auch nicht zu einer Erledigung geführt.

2. Nachdem der Antragsteller bezüglich des Antrags zu (2) gleichzeitig mit der Erledigterklärung beantragt hat, über die Rechtswidrigkeit der Unterlassung des Nichtraucherschutzes in der JVA L. zu entscheiden, sind von der Strafvollstreckungskammer grundsätzlich drei Prüfungsschritte vorzunehmen (st. Rspr., vgl. etwa Spaniol in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetz 8. Aufl., Teil IV § 115 StVollzG Rn. 68).

a. Zunächst hat die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen zu prüfen, ob eine Erledigung eingetreten ist. Sodann ist zu prüfen, ob vor dem Eintritt der Erledigung die Formalien des Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags gewahrt waren, also ob der ursprüngliche Antrag zulässig war. Schließlich muss gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG ein besonderes Feststellungsinteresse gegeben sein. Dieses kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Es kommt nicht nur bei Wiederholungsgefahr, einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters der Maßnahme oder bei beabsichtigter Geltendmachung von Amtshaftungs-, Schadensersatz- und Folgenbeseitigungsansprüchen in Betracht (BayObLG, Beschluss vom 23. Juli 2024 – 204 StObWs 278/24 -, juris Rn. 12 m.w.N.; Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rn. 8; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel I § 115 Rn. 18), sondern auch dann, wenn ein gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann (vgl. Senat, Beschluss vom 25. Januar 2021 – 203 StObWs 514/20 -, juris Rn. 11).

b. Nach diesen Vorgaben gilt:

aa. Bezüglich des Verpflichtungsantrags zu (2) hat die nicht nur vorübergehende Verlegung des Beschwerdeführers im laufenden Verfahren zu einer Erledigung geführt. Denn die begehrte Maßnahme des Nichtraucherschutzes ist untrennbar mit den besonderen Verhältnissen der abgebenden Vollzugsanstalt verbunden.

bb. Die Strafvollstreckungskammer wird zu prüfen haben, ob und mit welchem Begehren sich der Antragsteller - vor dem Antrag an die Strafvollstreckungskammer - an die JVA L. gewandt hatte. Beim Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Fortsetzungsfeststellungsantrag ist Letzterer nur zulässig, wenn auch für den zunächst gestellten Antrag alle Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgelegen haben (Laubenthal a.a.O. § 115 Rn. 18). Ein Verpflichtungsantrag setzt grundsätzlich voraus, dass der Antragsteller sein Anliegen der Vollzugsbehörde in geeigneter Weise vorgetragen hat, bevor er den Weg zum Gericht beschreitet (Senat, Beschluss vom 17. April 2023 – 203 StObWs 61/23 –, juris Rn. 8 m.w.N.).

cc. Bei Zulässigkeit des ursprünglichen Antrags wird die Strafvollstreckungskammer das Vorliegen eines besonderen Rechtsschutzinteresses als Zulässigkeitsvoraussetzung eines Fortsetzungsfeststellungsantrages zu klären haben.

aaa. Die Beurteilung, ob ein das Feststellungsinteresse begründender Eingriff vorliegt, erfolgt auf der Grundlage des von dem Antragsteller behaupteten Sachverhalts; ob sein Sachvortrag tatsächlich zutrifft, ist eine Frage der Begründetheit (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 30. Mai 2022 – 5 Ws 72/22 Vollz –, juris Rn. 6). Ist die Strafvollstreckungskammer der Auffassung, dass die gerichtsbekannteten Fakten und die Darlegung des Antragstellers zum Feststellungsinteresse nicht den Anforderungen des § 115 Abs. 3 StVollzG genügen, gebietet es die richterliche Fürsorge, den Antragsteller auf die Versäumnisse hinzuweisen (OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2012 – 4 Ws 134/12 (R) –, juris Rn. 18).

bbb. Ob ein Feststellungsinteresse vorliegt, ist auch eine Frage der Eingriffsintensität. Nachdem der Antragsteller bereits in der Antragschrift eine Beeinträchtigung seiner Gesundheit geltend gemacht und anspruchsbegründend die baulichen Verhältnisse in der Anstalt geschildert hat, durfte die Strafvollstreckungskammer ein Feststellungsinteresse nicht ohne weiteres verwerfen.

ccc. Die Strafvollstreckungskammer wird dazu die Verhältnisse des Nichtraucherschutzes in der JVA L. (Art. 58 Abs. 3 BayStVollzG) zum Zeitpunkt der Antragstellung und die im Antrag zu (1) vom Antragsteller behauptete dadurch bedingte gesundheitliche Beeinträchtigung aufzuklären haben (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 7. Juni 2023 – 12 Qs 40/23 –, juris; BayObLG, Beschlüsse vom 18. November 2020 – 204 StObWs 385/20 –, vom 15. Februar 2023 – 204 StObWs 490/22 – und vom 17. November 2020 – 204 StObWs 277/20 –, jeweils zitiert nach juris).

Der Senat weist abschließend darauf hin, dass sich die Strafvollstreckungskammer bislang mit den Anträgen (3) und (4) noch nicht befasst hat.

§§ 110, 115 StVollzG

(Erledigung der Hauptsache)

1. Die Erledigung der Hauptsache liegt im Strafvollzugsverfahren vor, sobald die sich aus der Maßnahme - oder ihrer Unterlassung - ergebende Beschwerde nachträglich weggefallen ist. Für eine Erledigung im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG reicht es nicht aus, dass der Antragsteller am Rechtsstreit nicht mehr interessiert ist, falls die Beschwerde objektiv fortbesteht. Für die Frage der Feststellung der Erledigung besteht keine Bindung an die Erledigterklärung des Antragstellers. Das Gericht hat vielmehr den Eintritt des erledigenden Ereignisses in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und objektiv festzustellen.

2. Die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt führt nicht stets zu einer Erledigung. Infolge einer nicht nur vorübergehenden Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung tritt eine Erledigung eines Vornahme- oder Verpflichtungsantrags nur ein, wenn die begehrte Maßnahme von den besonderen Verhältnissen der abgebenden Vollzugsanstalt abhängt.

3. Tritt keine Erledigung ein und hält der Antragsteller seinen ursprünglichen Verpflichtungsantrag aufrecht, hat die Verlegung des Antragstellers zur Folge, dass die behördliche Zuständigkeit für die Entscheidung auf die aufnehmende JVA übergegangen ist und im gerichtlichen Verfahren ein Beteiligtenwechsel stattfindet.

4. Ein solcher Wechsel der Antragsgegnerin bewirkt gemäß § 110 StVollzG auch einen Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit.

5. Die Strafvollstreckungskammer verweist die Sache nach Anhörung des Antragstellers an das nunmehr zuständige Gericht. Eines Antrags bedarf es dazu nicht.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2024 - 203 StObWs 431/24

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand er sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt L.. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 hat er bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut beantragt, (1) nach § 113 StVollzG die Justizvollzugsanstalt (JVA) L. zu verpflichten, den am 17. März 2023 bei ihr gestellten Antrag auf Herausgabe seiner bei der Habe befindlichen Kaffeemaschine zu verbescheiden, (2) die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Kaffeemaschine auszuhändigen, (3) ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und (4) ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die JVA L. hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Anträgen unter Verweis auf die ihr nicht mehr vorliegenden Gefangenenakten offen gelassen, ob sie den Antrag auf Herausgabe der Kaffeemaschine bereits verbeschieden hatte, und sich auf eine Erledigung der Anträge infolge der Verlegung des Antragstellers berufen. Unter

Bezugnahme auf seine Verlegung in die JVA S. am 17. August 2023 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antragsteller mit Verfügung vom 16. Mai 2024 aufgefordert, sich dazu zu erklären, ob das vorliegende Verfahren fortgeführt werden solle. Aus Sicht der Strafvollstreckungskammer sei Erledigung eingetreten. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 27. Mai 2024 die Erledigung erklärt und gleichzeitig einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG gestellt. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse basiere auf der Absicht, Amtshaftungs- und Schadensersatzprozesse zu bestreiten, auch bestehe eine Wiederholungsgefahr, die bereits eingetreten sei. Soweit weiterer Vortrag erforderlich sei, werde um einen gerichtlichen Hinweis nachgesucht. Mit Beschluss vom 1. August 2024 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache für erledigt erklärt und eine Entscheidung über die Kosten als nicht veranlasst erachtet. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Verlegung des Betroffenen in die JVA S. sei das Verfahren in der Hauptsache erledigt. Denn die Antragsgegnerin sei mit der Angelegenheit nicht mehr befasst. Weder ein Rehabilitationsinteresse noch eine Wiederholungsgefahr sei ersichtlich, auch seien Anhaltspunkte für Amtshaftungsansprüche nicht erkennbar, eine Kostenentscheidung sei entgegen § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG aufgrund der Erledigung nicht veranlasst. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er der Annahme einer Erledigung entgegentritt und eine fehlende Sachaufklärung rügt. Die Generalstaatsanwaltschaft in München beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft. Die Strafvollstreckungskammer hat nicht nur eine isolierte Kostenentscheidung getroffen, sondern sich in den Gründen ihrer Entscheidung jedenfalls rudimentär auch mit dem ausdrücklich gestellten Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit befasst und diesen abgelehnt. Der Beschwerdeführer bestreitet nunmehr die Erledigung und begehrt eine Sachentscheidung. In einem solchen Fall ist mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eröffnet.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 StVollzG) zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer verkannt hat, wann von einer Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache bei einer Verlegung des Betroffenen in eine andere JVA nach Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung auszugehen ist.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache (einen vorläufigen) Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass infolge der Verlegung des Beschwerdeführers im laufenden Verfahren insgesamt Erledigung der Hauptsache eingetreten sei, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Die Erledigung der Hauptsache liegt im Strafvollzugsverfahren vor, sobald die sich aus der Maßnahme - oder ihrer Unterlassung - ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist (vgl. BayObLG, Beschluss vom 27. Januar 2021 – 204 StObWs 378/20 –, juris Rn. 20 m.w.N.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel I § 115 Rn. 18; Euler in BeckOK Strafvollzug Bund, 26. Ed. 1.8.2024, StVollzG § 115 Rn. 14; Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rn. 9; ähnlich Spaniol in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze 8. Aufl., Teil IV § 115 StVollzG Rn. 69; wenn sie nicht mehr unmittelbar fortwirkt).

2. Das Gericht hat den Eintritt des erledigenden Ereignisses in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und objektiv festzustellen (Laubenthal a.a.O. § 115 Rn. 18; so auch Euler a.a.O. § 115 Rn. 14; unabhängig vom Verfügungsgrundsatz; zur Prüfung von Amts wegen vgl. auch BayObLG, Beschluss vom 27. Januar 2021 – 204 StObWs 378/20 –, juris Rn. 22 m.w.N.; Arloth/Krä a.a.O. § 115 Rn. 9; zum – ungenügenden – Verzicht nach Verlegung OLG München, Beschluss vom 3. Februar 2014 – 4a Ws 4/13 –, juris). Erklärt der Antragsteller die Erledigung, liegt darin lediglich die Behauptung, seinem Antragsbegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1969 – VIII C 37.67 –, BVerwGE 31, 318-324, juris Rn. 12 zu § 161 Abs. 2 VwGO). Für eine Erledigung im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG reicht es demgemäß nicht aus, dass der Antragsteller am Rechtsstreit nicht mehr interessiert ist, falls die Beschwer objektiv fortbesteht (so auch Laubenthal a.a.O. § 115 Rn. 18; OLG München, Beschluss vom 3. Februar 2014 – 4a Ws 4/13 –, juris). Für die Frage der Feststellung der Erledigung besteht keine Bindung an die Erledigterklärung des Antragstellers (vgl. Euler a.a.O. § 115 Rn. 14). Etwas anderes folgt auch nicht aus der Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Oktober 2018 (KG, Beschluss vom 29. Oktober 2018 – 5 Ws 124/18 Vollz –, juris Rn. 10 ff.). Denn auch in dem dort entschiedenen Fall lag der Erledigterklärung des Antragstellers eine objektiv feststellbare außerprozessuale nachträgliche Änderung eines Vollzugsplans und ein Wegfall der Beschwer zugrunde. Es kommt daher nicht mehr darauf an, dass der Antragsteller im vorliegenden Fall zudem gleichzeitig mit der Erledigterklärung vorgetragen hat, dass die Wiederholungsgefahr bereits eingetreten sei. Dieses Vorbringen wäre ebenfalls als Fortdauer der Beschwer zu verstehen und hätte Anlass für eine weitere Aufklärung der Erledigung geboten.

3. Die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt führt nicht stets zu einer Erledigung. Infolge einer nicht nur vorübergehenden Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung tritt eine Erledigung eines Vornahme- oder Verpflichtungsantrags nur ein, wenn die begehrte Maßnahme von den besonderen Verhältnissen der abgebenden Vollzugsanstalt abhängt (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 29. April 2024 – 2 Ws 14/24 (S) –, juris Rn. 8; OLG Hamm, Beschluss vom 9. November 2023 – III-1 Vollz 356/23 –, juris Rn. 12; OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 3 Ws 224/23 (StVollz) –, juris Rn. 16; OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – III-1 Vollz (Ws) 163/15 –, juris Rn. 13 m.w.N.; Laubenthal a.a.O. I § 115 Rn. 18; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrell/Baier, StVollzG, 13. Aufl., Kapitel P § 115 StVollzG Rn. 80; Arloth/Krä a.a.O. § 115

Rn. 9 m. w. N.; Euler a.a.O. § 115 Rn. 14; Spaniol a.a.O. § 115 StVollzG Rn. 70, 72). Denn wenn der Strafgefangene nach einer Verlegung unabhängig vom Streitgegenstand gezwungen wäre, den Rechtsstreit zu beenden und zur Durchsetzung seines bereits bei Gericht verfolgten Begehrens bei der aufnehmenden Anstalt einen erneuten Antrag zu stellen, würde dies zu einer erheblichen Verkürzung des Rechtsschutzes führen (Bachmann a.a.O. § 110 Rn. 42 m.w.N.).

4. Nachdem der Antragsteller hier eine Herausgabe eines in seiner Habe verwahrten Gegenstands begehrt, die auch von der neuen JVA gewährt werden könnte, durfte die Strafvollstreckungskammer nicht ohne weiteres eine Erledigung annehmen (so auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 3 Ws 224/23 (StVollz) –, juris Rn. 16; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Juni 2019 – III-1 Vollz (Ws) 266/19 –, juris Rn. 10).

5. Die Strafvollstreckungskammer wird mit Blick auf die Antragsfrist von § 112 Abs. 1 StVollzG zunächst aufzuklären haben, ob die JVA L. über den Antrag auf Herausgabe der Kaffeemaschine bereits entschieden hatte und ob die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben worden war.

6. Falls keine Entscheidung der JVA L. vorliegt, gilt folgendes:

Es wäre zunächst zu klären, ob die Kaffeemaschine antragsgemäß an den Antragsteller herausgegeben wurde. Falls das Herausgabebegehren nicht erfüllt wurde, ist trotz Verlegung des Antragstellers keine Erledigung eingetreten. Hält der Antragsteller seinen ursprünglichen Verpflichtungsantrag aufrecht, hat die Verlegung des Antragstellers zur Folge, dass die behördliche Zuständigkeit für die Entscheidung auf Herausgabe auf die aufnehmende JVA übergegangen ist und im gerichtlichen Verfahren ein Beteiligtenwechsel stattfindet.

a. § 110 StVollzG regelt die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern im Verfahren nach § 109 StVollzG. Örtlich zuständig ist die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Als Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens ist nach der gesetzlichen Regelung des § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG diejenige Justizvollzugsanstalt, Einrichtung des Maßregelvollzugs oder Aufsichtsbehörde (vgl. Arloth/Krä a.a.O. § 110 Rn. 3) bestimmt, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat. Entscheidend ist der Sitz der Behörde, nicht der Vollzugsort.

b. Ob es bei einer nicht nur vorübergehenden Verlegung zu einem Wechsel der Antragsgegnerin kommt, richtet sich nach dem jeweiligen Antragsbegehren. Wird der Antragsteller während eines Verfahrens verlegt, das einen Verpflichtungs- oder Vornahmeantrag zum Gegenstand hat und verfolgt er sein ursprüngliches Begehren weiter, wird beteiligte Vollzugsbehörde die aufnehmende Vollzugsanstalt (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 29. April 2024 – 2 Ws 14/24 (S) –, juris Rn. 10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 3 Ws 224/23 (StVollz) –, juris Rn. 19; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 Ws 222/16 Vollz –, juris Rn. 16; OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – III-1 Vollz (Ws) 163/15 –, juris Rn. 18; Laubenthal

a.a.O. C § 110 Rn. 6; Spaniol a.a.O. Teil IV § 110 Rn. 4 und § 115 Rn. 72).

c. Ein solcher Wechsel der Antragsgegnerin bewirkt gemäß § 110 StVollzG auch einen Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit (vgl. BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1988 – 2 ARs 536/88 –, BGHSt 36, 33-37, juris Rn. 9; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 29. April 2024 – 2 Ws 14/24 (S) –, juris Rn. 10; OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – III-1 Vollz (Ws) 163/15 –, juris Rn. 18; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 Ws 222/16 Vollz –, juris Rn. 16; Laubenthal a.a.O. C § 110 Rn. 6; Spaniol a.a.O. Teil IV § 110 Rn. 4 und § 115 Rn. 72).

d. Die Strafvollstreckungskammer wird gegebenenfalls die Sache nach Anhörung des Antragstellers an die Auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen verweisen müssen (Arloth/Krä a.a.O. § 115 Rn. 9 und § 110 Rn. 4; Laubenthal a.a.O. I § 115 Rn. 18 und C § 110 Rn. 6; Euler a.a.O. § 110 Rn. 5; Bachmann a.a.O. P § 110 Rn. 42 und § 115 Rn. 80; Spaniol a.a.O. Teil IV § 110 Rn. 4). Eines Antrags bedarf es dazu nach herrschender Ansicht, der sich der Senat anschließt, nach der Änderung des § 83 VwGO nicht mehr (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 29. April 2024 – 2 Ws 14/24 (S) –, juris Rn. 11; OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 3 Ws 224/23 (StVollz) –, juris Rn. 18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Juni 2018 – 2 Ws 138/18 –, juris Rn. 6; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 1 Ws 222/16 Vollz –, juris Rn. 17; OLG Celle, Beschluss vom 19. Oktober 2016 – 1 Ws 501/16 (StrVollz) –, juris Rn. 12; OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – III-1 Vollz (Ws) 163/15 –, juris Rn. 21; OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Ws 115/11 –, juris Rn. 25; OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. März 2008 – 3 Ws 1261/07 (StVollz) –, juris Rn. 1; Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 28. November 2005 – 1 AR (S) 167/05 –, juris Rn. 29; Bachmann a.a.O. P § 110 Rn. 42; Euler a.a.O. § 110 Rn. 5 m.w.N.; Spaniol a.a.O. Teil IV § 110 Rn. 4; a.A. Laubenthal a.a.O. § 110 Rn. 6; vgl. zum Streitstand Arloth/Krä a.a.O. § 110 Rn. 4). Der Verweis der Gegenansicht auf den Verfügungsgrundsatz trägt nicht, nachdem der Antragsteller mit der Aufrechterhaltung seines Begehrens auch nach der Verlegung nunmehr die aufnehmende Vollzugsanstalt in den Rechtsstreit miteinbezieht (im Ergebnis auch OLG Celle, Beschluss vom 7. April 2011 – 1 Ws 115/11 –, juris Rn. 25; Bachmann a.a.O. § 110 Rn. 42).

e. Sollte die aufnehmende Anstalt dem Begehren nachkommen, träte Erledigung ein.

f. Sollte der Antragsteller mittlerweile sein Interesse an einer Aushändigung einer Kaffeemaschine verloren haben, würde dies nicht zu einer Erledigung im Rechtssinn führen. In diesem Fall stünde ihm offen, die Anträge zurückzunehmen, andernfalls kommt deren Zurückweisung mangels Rechtsschutzinteresse in Betracht (so auch OLG München, Beschluss vom 3. Februar 2014 – 4a Ws 4/13 –, juris Rn. 16). 7. Der Senat weist darauf hin, dass sich die Strafvollstreckungskammer bislang mit dem wohl als Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auslegenden Antrag unter (2) und mit den Anträgen (3) und (4) noch nicht befasst hat.

§ 115 StVollzG, Art. 33 BayStVollzG

(Erledigung der Hauptsache, Weiterleitung von Schreiben)

1. Bezüglich eines Antrags, die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme oder einer Unterlassung festzustellen, führt die Verlegung des Strafgefangenen in der Regel nicht zu einer Erledigung. Das Verfahren ist auch nach der Verlegung des Antragstellers gegen diejenige Justizvollzugsanstalt weiterzuführen, welche die verfahrensgegenständliche Entscheidung getroffen hat.

2. Gemäß Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG sind eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich, das heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ weiterzuleiten. Eine verzögerte Weiterleitung von Schreiben bedarf von Seiten der Anstalt einer besonderen Begründung. Das Erfordernis der Briefkontrolle genügt nicht. Auch Verzögerungen, die in der betreffenden Anstalt „üblich geworden sind“ und gegen die die Vollzugsbehörde hinreichende Vorkehrungen hätte treffen können, entlasten die Vollzugsanstalt nicht. Sollte der Tag des Eingangs in der Vollzugsanstalt nicht rückverfolgbar sein, geht dieser Umstand zu Lasten der Vollzugsanstalt.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 11. November 2024 - 203 StObWs 435/24

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand er sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt L. Mit Schreiben vom 15. April 2023 hat er bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut sinngemäß beantragt, zu erkennen, die Anhaltung oder verzögerte Weiterleitung der Briefsendung von Frau H. mit Poststempel vom 2. April 2023, ihm am 5. April 2023 ausgehändigt, und der Briefsendung mit Poststempel vom 6. April 2023, ihm am 12. April 2023 ausgehändigt, wäre jeweils rechtswidrig gewesen (Anträge 1 und 2), die Antragsgegnerin zu verpflichten, künftig eingehende Briefe dem Antragsteller unverzüglich auszuhändigen und ihr aufzugeben, eine ungerechtfertigte Zurückhaltung zu unterlassen (Anträge 3 und 4) sowie ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen (Anträge 5 und 6). Die JVA L. hat im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den Anträgen eine Anhaltung in Abrede gestellt und eine stets unverzügliche Weiterleitung der eingehenden Post behauptet. Unter Bezugnahme auf seine zwischenzeitliche Verlegung in die JVA S. hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut den Antragsteller mit Verfügung vom 16. Mai 2024 aufgefordert, sich dazu zu erklären, ob das vorliegende Verfahren fortgeführt werden solle. Aus Sicht der Strafvollstreckungskammer sei Erledigung eingetreten, „falls noch nicht ausgehändigt Verweisungsantrag“. Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 27. Mai 2024 die Erledigung erklärt und die Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 115 Abs. 3 StVollzG unter Behauptung eines Feststellungsinteresses beantragt.

Soweit weiterer Vortrag erforderlich sei, werde um einen gerichtlichen Hinweis nachgesucht. Mit Beschluss vom 30. Juli 2024 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut ohne eine weitere Sachaufklärung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache für erledigt erklärt und eine Entscheidung über die Kosten als nicht veranlasst erachtet. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der Verlegung des Antragstellers und der Aushändigung der Briefe Erledigung eingetreten und ein Feststellungsinteresse nicht ersichtlich sei. Eine Kostenentscheidung sei entgegen § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nicht veranlasst. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er der Annahme einer Erledigung entgegentritt und eine fehlende Sachaufklärung rügt. Die Generalstaatsanwaltschaft in München beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrund als unzulässig zu verwerfen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft. Zwar kann eine - isolierte - Kostenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in der Regel weder mit der sofortigen Beschwerde noch mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz –, juris Rn. 18 zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde; Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl. § 121 Rn. 3 und 5; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel P § 121 Rn. 6; Bachmann in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrell/Baier, StVollzG, 13. Aufl., Kapitel P § 121 StVollzG Rn. 145). Die Rechtsbeschwerde wird aber in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur jedenfalls dann als statthaft erachtet, soweit die Strafvollstreckungskammer ausdrücklich (insoweit einschr. Laubenthal a.a.O. § 121 Rn. 6) oder konkludent die Erledigung der Hauptsache festgestellt und somit eine Hauptsacheentscheidung in Form einer Prozessentscheidung getroffen hat, wenn es an einer ausdrücklichen Erledigungserklärung des Antragstellers fehlt und dieser mit der Rechtsbeschwerde geltend macht, dass sich der Rechtsstreit in Wahrheit nicht erledigt habe oder dass die Annahme des Eintritts der Erledigung rechtsfehlerhaft sei (KG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2017 a.a.O. Rn. 18; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Januar 2016 – 2 Ws 429/15 –, juris Rn. 12; OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juni 2015 – III-1 Vollz (Ws) 163/15 –, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 8. Mai 2007 – 2 Vollz Ws 78/07 –, juris Rn. 10 und 11; Bachmann a.a.O. § 121 StVollzG Rn. 145; Arloth/Krä a.a.O. § 121 Rn. 3). Die Strafvollstreckungskammer hat hier nicht nur eine isolierte Kostenentscheidung getroffen, sondern sich in den Gründen ihrer Entscheidung auch mit dem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit befasst und diesen abgelehnt. Der Beschwerdeführer bestreitet nunmehr die Erledigung und begehrt eine Sachentscheidung. In einem solchen Fall ist mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eröffnet.

2. Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 StVollzG) zuzulassen, da die Strafvollstreckungskammer die Regelung des § 115 Abs. 3 StVollzG fehlerhaft angewandt und die Bedeutung der Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG verkannt hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache weitestgehend (einen vorläufigen) Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer. Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, dass nach der Verlegung des Beschwerdeführers eine Erledigung sämtlicher Anträge eingetreten sei und sie über die Anliegen des Antragstellers nicht mehr entscheiden müsse, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Die Erledigung der Hauptsache liegt im Strafvollzugsverfahren vor, sobald die sich aus der Maßnahme - oder ihrer Unterlassung - ergebende Beschwer nachträglich weggefallen ist (vgl. BayObLG, Beschluss vom 27. Januar 2021 – 204 StObWs 378/20 –, juris Rn. 20 m.w.N.; Laubenthal a.a.O. 12. Kapitel I § 115 Rn. 18; Euler in BeckOK Strafvollzug Bund, 26. Ed. 1.8.2024, StVollzG § 115 Rn. 14; Arloth/Krä a.a.O. § 115 Rn. 9; ähnlich Spaniol in Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze 8. Aufl., Teil IV § 115 StVollzG Rn. 69: wenn sie nicht mehr unmittelbar fortwirkt).

2. Das Gericht hat den Eintritt des erledigenden Ereignisses in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und objektiv festzustellen (Laubenthal a.a.O. § 115 Rn. 18; so auch Euler a.a.O. § 115 Rn. 14; unabhängig vom Verfügungsgrundsatz; zur Prüfung von Amts wegen vgl. auch BayObLG, Beschluss vom 27. Januar 2021 – 204 StObWs 378/20 –, juris Rn. 22 m.w.N.; Arloth/Krä a.a.O. § 115 Rn. 9; zum – ungenügenden - Verzicht nach Verlegung OLG München, Beschluss vom 3. Februar 2014 – 4a Ws 4/13 –, juris). Erklärt der Antragsteller die Erledigung, liegt darin lediglich die Behauptung, seinem Antragsbegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1969 – VIII C 37.67 –, BVerwGE 31, 318-324, juris Rn. 12 zu § 161 Abs. 2 VwGO). Für eine Erledigung im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG reicht es demgemäß nicht aus, dass der Antragsteller am Rechtsstreit nicht mehr interessiert ist, falls die Beschwer objektiv fortbesteht (so auch Laubenthal a.a.O. § 115 Rn. 18; OLG München, Beschluss vom 3. Februar 2014 – 4a Ws 4/13 –, juris). Für die Frage der Feststellung der Erledigung besteht keine Bindung an die Erledigterklärung des Antragstellers (vgl. Euler a.a.O. § 115 Rn. 14).

3. Bezüglich des Feststellungsantrags (zur Zulässigkeit vgl. Senat, Beschluss vom 1. Juli 2024 – 203 StObWs 258/24 –, juris Rn. 8) hat die Verlegung des Strafgefangenen nach den oben dargelegten Grundsätzen entgegen der Rechtsansicht der Strafvollstreckungskammer nicht zu einer Erledigung geführt. Ein Feststellungsinteresse ist in den Fällen eines Verstoßes gegen das Gebot der unverzüglichen Weiterleitung von Gefangenenpost jedenfalls nicht von der Hand zu weisen (vgl. etwa BayObLG, Beschluss vom 2. November 2021 – 204 StObWs 279/21 – und OLG Celle, Beschluss vom 27. November 2023 – 1 Ws 289/23 (StrVollz) –, jeweils zitiert nach juris; zum Feststellungsinteresse allgemein vgl. Senat, Beschluss vom 1. Juli 2024 – 203 StObWs 258/24 –, juris Rn. 8 m.w.N.). Die Gefahr einer Wiederholung durfte die Strafvollstreckungskammer mit Blick auf die mehrfachen Verlegungen des Antragstellers nicht verwerfen.

4. Die Strafvollstreckungskammer hat sich daher mit der vom Antragsteller behaupteten rechtswidrigen Verzögerung der Aushändigung der verfahrensgegenständlichen Briefe zu befassen und die Umstände vom Tag des Eingangs bis zur Aushändigung der Briefe aufzuklären. Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

a. Gemäß Art. 33 Abs. 2 BayStVollzG sind eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich, das heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. BayObLG, Beschluss vom 2. November 2021 – 204 StObWs 279/21 –, juris Rn. 19 m.w.N.) weiterzuleiten. Als Fristsachen gekennzeichnete Stücke sind noch am selben Tag weiterzugeben. Ob am Morgen eingehende Schreiben grundsätzlich spätestens abends (Senat, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 203 StObWs 273/21 –, juris Rn. 4; Bosch in BeckOK Strafvollzug Bund, 26. Ed. 1.8.2024, StVollzG § 30 Rn. 2; Arloth/Krä a.a.O. § 30 Rn. 3; Laubenthal/Baier in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, StVollzG, 13. Aufl. 2024, Kap. E III Rn. 81a) oder verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2011 – 2 BvR 565/10, BeckRS 2011, 56250 Rn. 3) am folgenden Arbeitstag (OLG Celle, Beschluss vom 27. November 2023 – 1 Ws 289/23 (StrVollz) –, juris Rn. 7; vgl. auch BayObLG, Beschluss vom 2. November 2021 – 204 StObWs 279/21 –, juris a.a.O. Rn. 19, 20 ohne Differenzierung zwischen eingehenden und ausgehenden Schreiben) an den Strafgefangenen auszuhändigen sind, kann hier dahinstehen. Denn im Einzelfall kann sich auch eine spätere Weiterleitung von Schreiben als unverschuldet erweisen. Eine solche Abweichung vom Regelfall bedarf jedoch von Seiten der Anstalt einer besonderen Begründung (OLG Celle a.a.O. Rn. 8). Das Erfordernis der Briefkontrolle genügt nicht (Bosch a.a.O. § 30 Rn. 81a). Auch Verzögerungen, die in der betreffenden Anstalt „üblich geworden sind“ und gegen die die Vollzugsbehörde hinreichende Vorkehrungen hätte treffen können, entlasten die Vollzugsanstalt nicht (OLG Celle a.a.O.).

b. Der Senat weist darauf hin, dass alleine der Verweis auf den Poststempel den vom Antragsteller gezogenen Schluss auf einen Eingang des jeweiligen Briefes am Folgetag nicht ohne weiteres zulässt. Sollte der Tag des Eingangs in der Vollzugsanstalt nicht rückverfolgbar sein, etwa mangels Eingangsstempel oder anderweitiger Dokumentation, ginge dieser Umstand allerdings zu Lasten der Vollzugsanstalt (Senat, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 203 StObWs 273/21 –, juris Rn. 9).

5. Für die Entscheidung über den Feststellungsantrag verbleibt es bei der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landshut. Hat der Antragsteller einen Antrag auf Feststellung gestellt, ist das Verfahren gegen diejenige Justizvollzugsanstalt weiterzuführen, welche die Entscheidung getroffen hat (Laubenthal a.a.O. 12. Kapitel C § 110 Rn. 6; Arloth/Krä a.a.O. § 110 Rn. 4).

6. Der Senat weist darauf hin, dass sich die Strafvollstreckungskammer bislang mit den Anträgen (5) und (6) noch nicht befasst hat.

7. Die Anträge (3) und (4) erweisen sich, da sie sich nicht auf eine konkrete Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG beziehen (vgl. Arloth/Krä a.a.O. § 109 Rn. 10), als von Anfang an unzulässig und sind ungeachtet der Erledigterklärung des Antragstellers von der Strafvollstreckungskammer als unzu-

lässig zu verwerfen. Eine partielle Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig kommt mit Blick auf die den Anforderungen von § 115 Abs. 1 S. 2 und 3 StVollzG nicht genügende Beschlussfassung der Strafvollstreckungskammer (vgl. zu den Erfordernissen Senat, Beschluss vom 1. Juli 2024 – 203 StObWs 258/24 –, juris) nicht in Betracht.

8. Soweit der Beschwerdeführer in der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung in der Sache beantragt, ist das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen, da die Sache nicht spruchreif ist.

§ 120 StVollzG

(Amtsermittlungspflicht)

Im Strafvollzugsverfahren hat das Gericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht von sich aus die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der erforderliche Umfang der Aufklärung hängt von der Sachlage im konkreten Einzelfall ab. Er bemisst sich unter anderem an dem Vorbringen der streitenden Parteien: Je eingehender, plausibler und anhand der Umstände nachvollziehbarer eine der Parteien einen Sachverhalt darstellt, während die andere ihm aber nur pauschal oder neben der Sache liegend entgegentritt, desto eher darf sich der Tatrichter mit dem Vorbringen der erstgenannten Partei zufriedengeben.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 2. Dezember 2024 - 203 StObWs 556/24](#)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg bei dem Amtsgericht Nördlingen vom 16. September 2024. Mit Schreiben vom 17. April 2024 hat der Strafgefangene bei der Strafvollstreckungskammer beantragt, die im Zusammenhang mit einer Disziplinarmaßnahme am 15. April 2024 verfügte Ablösung aus dem Arbeitsbetrieb „Elektro II“ aufzuheben. Die am 27. Februar 2024 in seinem Haftraum aufgefundenen Schrauben hätte er entgegen der Behauptung der Justizvollzugsanstalt nicht aus dem Arbeitsbetrieb der Anstalt entwendet, sondern sie wären bereits von ihm unbeanstandet zum Zeitpunkt des Bezugs der Zelle an Möbeln als Haken fest montiert gewesen. Die auf den Vorwurf der unerlaubten Wegnahme von Material gegründete Ablösung von der Arbeit sei rechtswidrig und somit aufzuheben. Die Justizvollzugsanstalt ist dem entgegengetreten und hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, die Ablösung wäre zu Recht erfolgt. Der Antragsteller hätte im Haftraumbelegbuch am 11. Oktober 2023 dafür unterschrieben, den Haftraum in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen zu haben. Die am 27. Februar 2024 anlässlich einer Haftraumkontrolle sichergestellten angespitzten Schrauben stammten aus dem Betrieb „Elektro II“, in dem der Strafgefangene damals beschäftigt gewesen wäre. Der Antragsteller hätte am 27. Februar 2024

zum wiederholten Male unerlaubte Gegenstände und Betriebsmaterial in Besitz gehabt.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluss vom 16. September 2024 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenpflichtig zurückgewiesen. Das Gericht habe keinerlei Grund, an der Richtigkeit des Tatsachenvortrags der Anstalt zu zweifeln. Der Antragsteller hätte unterschriftlich bestätigt, dass sich der von ihm übernommene Haftraum in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden würde; das bedeute, dass die besagten Schrauben nicht vorhanden gewesen wären.

Der Strafgefangene hat gegen den ihm am 23. September 2024 zugestellten Beschluss am 11. Oktober 2024 zur Niederschrift des Urkundsbeamten Rechtsbeschwerde eingelegt und eine fehlerhafte Beweiswürdigung gerügt. Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, da die angefochtene Entscheidung keinen Rechtsfehler erkennen ließe. Zu dem von der Rechtsbeschwerde dargelegten Fehler in der Beweiswürdigung äußert sie sich nicht.

II.

Die frist- und formgerecht (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1 bis 3 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) zulässig.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss kann mangels Sachverhaltsaufklärung keinen Bestand haben.

1. Im Strafvollzugsverfahren hat das Gericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht von sich aus die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Maßnahmen zu treffen (Senat, Beschluss vom 29. Januar 2024 – 203 StObWs 551/23 –, juris Rn. 28 m.w.N.). Wird die Sachverhaltsdarstellung der Justizvollzugsanstalt vom Gefangenen bestritten, so darf das Gericht seiner Entscheidung nicht ohne Weiteres die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt zugrunde legen. Zwar können auch in einem solchen Fall weitere tatsächliche Ermittlungen entbehrlich sein. Die Annahme, es könne ohne weitere Sachverhaltsaufklärung von der Richtigkeit der behördlichen Darstellung ausgegangen werden, bedarf aber konkreter, auf die Umstände des Falles bezogener Gründe (st. Rspr., vgl. Senat, Beschluss vom 29. Januar 2024 a.a.O. Rn. 28 m.w.N.; BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 17. März 2021 – 2 BvR 194/20 –, juris Rn. 51; BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 26. Januar 2021 – 2 BvR 676/20 –, juris Rn. 33; KG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz –, juris Rn. 23; zur Amtsaufklärungspflicht auch KG Berlin, Beschluss vom 23. August 2019 – 2 Ws 125/19 Vollz –, juris Rn. 58 ff.; Arloth/Krä, StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rn. 2; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel Rechtsbehelfe I § 115 Rn. 2). Der erforderliche Umfang der Aufklärung hängt von der Sachlage im konkreten Einzelfall ab (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 25. Juli 2017 – 5 Ws 157/17 Vollz –, juris Rn. 23). Er bemisst sich

unter anderem an dem Vorbringen der streitenden Parteien: Je eingehender, plausibler und anhand der Umstände nachvollziehbarer eine der Parteien einen Sachverhalt darstellt, während die andere ihm aber nur pauschal oder neben der Sache liegend entgegnet, desto eher darf sich der Tatrichter mit dem Vorbringen der erstgenannten Partei zufriedengeben (vgl. KG a.a.O. Rn. 23).

2. Nachdem hier bezüglich der Frage, ob die am 27. Februar 2024 im Einzelhaftstraum des Antragstellers sichergestellten Schrauben bereits zum Zeitpunkt des Zellenbezugs als Haken an Möbeln montiert waren, die Angaben der Verfahrensbeteiligten zueinander in Widerspruch standen, hätte der Strafvollstreckungskammer infolge der Amtsaufklärungspflicht nach § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO obliegen, den Sachverhalt im Freibeweisverfahren weiter zu erforschen. Die Auffassung des Tatgerichts, die im Hafttraumbelegbuch am 11. Oktober 2023 geleistete Unterschrift des Strafgefangenen belege, dass die am 27. Februar 2024 festgestellten Schrauben damals nicht vorhanden gewesen wären, ist nicht zu halten, da eine entsprechende kleinteilige Prüfungs- und Beanstandungspflicht des Strafgefangenen nicht dargetan ist.

3. Der Rechtsfehler führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache zu erneuter Entscheidung auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde.

Art. 7 BayStVollzG

(Anwesenheit von Mitgefangenen)

Die Anwesenheit von Mitgefangenen bei der Abgabe und Registrierung der eingebrachten Habe des Strafgefangenen stellt einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 BayStVollzG dar, wonach beim Aufnahmeverfahren das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren ist.

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 23. August 2024 - 204 StObWs 344/24](#)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist seit 22.11.2023 in der Justizvollzugsanstalt S. zum Vollzug einer Freiheitsstrafe untergebracht.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 stellte er bei der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing Antrag auf gerichtliche Entscheidung und beantragte festzustellen, dass die Anwesenheit anderer Mitgefangener bei seiner Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt Straubing am 22.11.2023 rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hatte. Hierzu trug er vor, dass bei seiner Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt Straubing am 22.11.2023 bei der Abgabe und Registrierung seiner persönlichen Gegenstände andere Gefangene zugegen gewesen wären. Diese hätten von seinen eingebrachten persönlichen Gegenständen, als auch von persönlichen Daten Kenntnis genommen. Die in der Kammer beschäftigten Gefangenen

hätten seine persönlichen Gegenstände entgegengenommen und in Kartonagen verstaut.

Mit Schreiben vom 12.06.2024 gestand die Justizvollzugsanstalt zu, dass im Rahmen der Abgabe der eingebrachten Habe des Strafgefangenen Mitgefangene zu Hilfstätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt herangezogen worden seien. Die Sichtung und Durchsuchung der Effekten und die eigentliche Registrierung der Habe sei aber ausschließlich durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt.

Mit Beschluss vom 04.07.2024 wies die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurück. Zur Begründung führt sie aus, dass ein Feststellungsinteresse nicht bestehen würde.

Gegen diesen, ihm am 09.07.2024 zugestellten Beschluss legte der Strafgefangene mittels des von ihm bevollmächtigten Strafgefangenen Kahl am 18.07.2024 Rechtsbeschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Straubing ein und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Gegen die für die Einlegung der Rechtsbeschwerde erfolgte Bevollmächtigung des Strafgefangenen Kahl bestehen derzeit keine Bedenken. Insoweit kann sich der Strafgefangene auch eines bevollmächtigten Dritten, auch Mitgefangenen, bedienen (Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 118 Rn. 6). Hinweise darauf, dass es sich hierbei um eine gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßende Tätigkeit, die auch ein Verbot der Anstalt nach sich ziehen könnte (OLG Hamm NStZ 1982, 438), handelt, sind aus der Akte nicht ersichtlich.

Die weiteren besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen, des Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG liegen bereits deshalb vor, da eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Bei dem noch aufrechterhaltenen Antragsgegenstand handelt es sich um keinen Fortsetzungsfeststellungsantrag, sondern um einen primären Feststellungsantrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieser ist zulässig.

1. Ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung gehört zu den allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, die nach überwiegender Auffassung im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen sind und deren Fehlen zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde führt [st. Rspr. des Senats, Beschlüsse vom 19.03.2020 - 204 StObWs 2688/19, vom 24.01.2022 - 204 StObWs 9/22, vom 29.06.2022 - 204 StObWs 263/22, vom 01.12.2022 - 204 StObWs 198/22, jeweils nicht veröffentlicht, vom 23.01.2024 - 204 StObWs 578/23 -, juris Rn. 17; KG, Beschlüsse vom 18.05.2009 - 2 Ws 8/09 Vollz, juris Rn. 6, vom 01.02.2017 - 2 Ws 253/16 Vollz, juris Rn. 8, vom 25.09.2017 - 2 Ws 145/17 Vollz, juris Rn. 5; OLG Koblenz, Beschluss vom 23.06.2010 - 2 Ws 184/10 (Vollz) -, juris Rn. 11; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 7. Auflage 2020, 12. Kap., Abschn. J, Rn. 3].

2. Eine der allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage nachgebildete allgemeine Feststellungsklage ist zwar über die gesetzlich in Art. 208 BayStVollzG i.V.m. §§ 109

ff. StVollzG aufgeführten Antragsarten hinaus grundsätzlich anerkannt (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 29.08.2007 2 Ws 66/07 Vollz -, NStZ-RR 2008, 92, juris Rn. 13; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 8. Aufl., Teil IV, § 109 StVollzG, Rn. 34), jedoch ausschließlich zur Schließung ansonsten bestehender Rechtsschutzlücken statthaft (vgl. KG, Beschluss vom 01.02.2017 — 2 Ws 253/16 Vollz -, juris Rn. 10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003 - 3 Ws 606/03 -, NStZ-RR 2004, 29; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.02.2008 — 2 Ws 66/08 —, juris Rn. 23; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 2. Ed. 01.08.2023, StVollzG § 109 Rn. 5).

Sie kommt somit vor allem dann in Betracht, wenn sich eine angeordnete oder beantragte Maßnahme oder deren Ablehnung vor der möglichen Erhebung eines Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrags auf gerichtliche Entscheidung bereits erledigt hat (Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 8. Aufl., Teil IV, § 115 StVollzG, Rn. 73; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Bachmann, StVollzG, 13. Aufl. 2024, Kap. P Rechtsbehelfe Rn. 31), demzufolge ein Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag ausgeschlossen ist und damit die Möglichkeit zur Anbringung eines Fortsetzungsfeststellungsantrags gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 115 Abs. 3 StVollzG gerade nicht eingreift. In den Fällen, in denen ein zulässiger Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag erhoben wurde, bzw. hätte erhoben werden können, ist die allgemeine Feststellungsklage hingegen subsidiär [vgl. KG, Beschluss vom 01.02.2017 — 2 Ws 253/16 Vollz -, juris Rn. 10; OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003 - 3 Ws 606/03 -, NStZ-RR 2004, 29; OLG Naumburg, Beschluss vom 14.06.2017 — 1 Ws (RB) 24/17 —, juris Rn. 3; OLG Nürnberg, Beschluss vom 28.02.2008 — 2 Ws 66/08 —, juris Rn. 23; Arloth/Krä/Arloth, StVollzG, 5. Aufl., § 109 Rn. 5 m.w.N.; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 25. Ed. 01.08.2023, StVollzG § 109 Rn. 5; Spaniol in: Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 8. Aufl., Teil IV, § 109 StVollzG, Rn. 34; and. Ans. für einen hier nicht vorliegenden Sonderfall OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2005 — 1 Ws 279/04 —, ZfStrVo 2005, 299, juris Rn. 8]. Eine solche Subsidiarität der Feststellungsklage ist vorliegend nicht gegeben. Dem Strafgefangenen wäre es vorliegend nicht möglich gewesen, rechtzeitig gerichtlichen Rechtsschutz zu erreichen.

3. Auch das besondere Feststellungsinteresse ist gegeben. Dieses bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.11.2012 — 2 Ws 633/12 —, juris Rn. 9).

a) Gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG ist (auch) bei der Feststellungsklage ein besonderes Rechtsschutzinteresse notwendig. Ein solches kommt nicht nur bei Wiederholungsgefahr, einem Rehabilitierungsinteresse des Antragstellers aufgrund des diskriminierenden Charakters der Maßnahme oder bei beabsichtigter Geltendmachung von Amtshaftungs-, Schadensersatz- und Folgenbeseitigungsansprüchen in Betracht (vgl. hierzu OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.11.2012 — 2 Ws 633/12 —, juris Rn. 9; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Bachmann, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kap. P Rechtsbehelfe Rn. 3; Arloth/Krä/Arloth, 5. Auflage 2021, StVollzG § 115 Rn. 8; Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage 2020, 12. Kap. Abschn. I, Rn. 18), sondern insbesondere auch dann, wenn ein, gewichtiger Grundrechtseingriff von solcher Art

geltend gemacht wird, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann. Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwerwiegenden - wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden - Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 08.11.2006 - 2 BvR 578/02, 2 BvR 796/02 -, BVerfGE 117, 71, juris Rn. 154 und - zu Strafvollzugssachen - BVerfG, Kammerbeschluss vom 07.03.2012 - 2 BvR 988/10 -, BVerfGK 19, 326 = NJW 2012, 2790, juris Rn. 27; s.a. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Bachmann, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kap. P Rechtsbehelfe Rn. 31 und 81). Nur so kann verhindert werden, dass Rechte und insbesondere Grundrechte in bestimmten Konstellationen in rechtsstaatlich unerträglicher Weise systematisch ungeschützt bleiben (BVerfG, Beschluss vom 20.03.2013 - 2 BvR 67/11 -, BVerfGK 20, 249 = NJW 2013, 1943, juris Rn. 19).

b) Gemessen hieran ist ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers zu bejahen.

aa) Allerdings liegt eine Wiederholungsgefahr nicht mehr vor, da der Strafgefangene nunmehr in der Justizvollzugsanstalt S. aufgenommen ist und eine erneute Aufnahme damit faktisch nicht mehr möglich ist.

bb) Der Strafgefangene kann auch, wovon die Strafvollstreckungskammer zutreffend im Beschluss vom 04.07.2024 ausgegangen ist, aus dem Gesichtspunkt der Vorbereitung einer Amtshaftungsklage kein Feststellungsinteresse ableiten. Da die Aufnahme zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bereits beendet war, ist insoweit die Erhebung einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage vorrangig. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse besteht nämlich im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen dann nicht, wenn sich die angegriffene Maßnahme schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG durch Zeitablauf erledigt hat, wie es vorliegend der Fall ist; dann ist ausschließlich der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben. In diesen Fällen war die Strafvollstreckungskammer mit der Sache nämlich noch gar nicht befasst, so dass es aus prozessökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt ist, dass der Strafgefangene zunächst die Vorfrage der Rechtmäßigkeit der erledigten Maßnahme vor der Strafvollstreckungskammer klären lässt und erst nach diesem Umweg das Zivilgericht anruft. Vielmehr muss er seinen Anspruch sofort beim Zivilgericht geltend machen, das seinen Anspruch gleich umfassend prüfen kann (vgl. BayObLG, Beschluss vom 07.09.2020 - 203 StObWs 311/20 -, juris Rn. 14 m.w.N.; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Bachmann, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kap. P Rechtsbehelfe Rn. 81).

cc) Auch unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitierungsinteresses besteht kein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers. Die Beseitigung einer fortbestehenden Diskriminierung steht nicht in Frage.

dd) Ein besonderes Rechtsschutzinteresse des Strafgefangenen ergibt sich aber unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung eines gewichtigen Grundrechtseingriffs von solcher Art, dass gerichtlicher Rechtsschutz dagegen typischerweise

nicht vor Erledigungseintritt erlangt werden kann. Der Strafgefangene macht hier schlüssig geltend, dass durch die Anwesenheit von anderen Strafgefangenen bei der Aufnahme, konkret hier der Abgabe der eingebrachten Habe des Strafgefangenen ein gewichtiger Eingriff in sein Grundrecht auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, insbesondere seiner Privat- und Intimsphäre vorliegt (siehe unten III. 2.).

III.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet und hat mit der Sachrüge endgültigen Erfolg.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat das Vorliegen eines berechtigten Feststellungsinteresses im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG verneint und somit den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 29.04.2024 rechtsfehlerhaft als unzulässig verworfen. Darin liegt eine unzulässige Verkürzung des Rechtsschutzes. Der Beschluss vom 04.07.2024 verletzt den Strafgefangenen in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG. Da die Sache spruchreif ist, kann der Senat in der Sache selbst entscheiden (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

2. Der vom Strafgefangenen aufrechterhaltene Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anwesenheit anderer Strafgefangener bei seiner Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt S, hier der Abgabe und Registrierung seiner Habe am 22.11.2023, ist - wie ausgeführt - zulässig und auch begründet.

Unstreitig waren während der Abgabe der eingebrachten Sachen des Strafgefangenen weitere Mitgefangene mit anwesend, die - wie die Justizvollzugsanstalt eingeräumt hat - von dieser zu Hilfstätigkeiten herangezogen wurden. Insoweit hat die Justizvollzugsanstalt dem Vortrag des Strafgefangenen, dass diese Mitgefangenen die eingebrachten persönlichen Gegenstände entgegengenommen und in Kartonagen verpackt haben, nicht widersprochen, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die eigentliche Registrierung der Habe ausschließlich durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt sei.

Die Anwesenheit von Mitgefangenen bei der Abgabe und Registrierung der eingebrachten Habe des Strafgefangenen stellt einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 BayStVollzG dar, wonach beim Aufnahmeverfahren das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren ist.

Art. 7 BayStVollzG regelt das Aufnahmeverfahren und entspricht im Wesentlichen § 5 StVollzG. Das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen ist danach während des gesamten Vollzugs zu wahren. Abs. 1 stellt klar, dass beim Aufnahmeverfahren das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen ist, da die Situation in der ersten Phase der Inhaftierung besonders belastend ist. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Aufnahmeverfahren in der Regel andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen (LT-Drs. 15/8101, 51; Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, BayStVollzG Art. 7 Rn. 1; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Nestler, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kapitel C Strafantritt Rn. 8). Damit soll die von Art. 2 Abs. 1 GG im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützte

Intimsphäre des neuen Gefangenen gewahrt werden (Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 5 Rn. 2; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Nestler, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kapitel C Strafantritt Rn. 8). Als Ausnahme hiervon kann nach Nr. 1 der VV zu Art. 7 BayStVollzG bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten mit Einverständnis des oder der Gefangenen die Hilfe eines oder einer sorgfältig ausgewählten Mitgefangenen in Anspruch genommen werden. Ein solcher Ausnahmefall lag hier aber nicht vor.

Bei der Abgabe und Registrierung eingebrachter Sachen handelt es sich auch um einen Teil des Aufnahmeverfahrens (Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 5 Rn. 2; KG Berlin, Beschluss vom 05.04.2004 — 5 Ws 666/03 Vollz —, juris). Dementsprechend war hier die Anwesenheit weiterer Strafgefangener, auch wenn diese nur mit Hilfstätigkeiten betraut waren, nicht zulässig. Damit liegt ein Verstoß gegen gerichtlich durchsetzbare Rechte (Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 5 Rn. 6) des Strafgefangenen vor.

Der Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG durch die Anwesenheit anderer Strafgefangener während der Abgabe der eingebrachten Sachen des Strafgefangenen war auch schwerwiegend. Dies folgt insbesondere daraus, dass die Aufnahme in die Anstalt für den Gefangenen eine dramatische Veränderung seiner bisherigen Lebensbedingungen bedeutet (Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier/Nestler, Strafvollzugsgesetze, 13. Auflage 2024, Kapitel C Strafantritt I. Aufnahmeverfahren Rn. 8), verbunden mit dem Erfordernis einer Neuorientierung innerhalb des Anstaltsgefüges. Da die Situation in der ersten Phase der Inhaftierung besonders belastend ist, ist das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen (LT-Drs. 15/8101, 51).

Aus dem Umstand, dass der Strafgefangene vorliegend aus einer anderen Justizvollzugsanstalt zugeführt worden war, ergibt sich keine andere Bewertung. Da Art. 7 Abs. 1 BayStVollzG auch dazu dient, den Schutz der Allgemeinheit mittels eines von subkulturellen Einflüssen freien Aufnahmeverfahrens zu erreichen (Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 5 Rn. 2), greift sie bei jeder Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt ein, auch bei Aufnahmen nach Zuführung.

Damit war festzustellen, dass die Anwesenheit von anderen Strafgefangenen bei der Aufnahme des Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt am 22.11.2023 rechtswidrig war.

Art. 32 BayStVollzG

(Vertretung durch Rechtsanwalt)

1. Von Art. 32 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG wird auch die Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten erfasst, nicht aber die Kommunikation mit Rechtsanwälten oder Verteidigern im allgemeinen.

2. Im Bayerischen Strafvollzug müssen die privilegierten Schreiben als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger muss feststehen, damit die Post von der Überwachung ausgenommen wird.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 25. Oktober 2024 - 203 StObWs 445/24

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Rechtsfortbildung oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu überprüfen. Der Fall gibt keinen Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. Arloth/Krä StVollzG, 5. Aufl., § 116 Rn. 3 m.w.N.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel Rechtsbehelfe § 116 Rn. 4 m.w.N.). Von der angefochtenen Entscheidung geht auch keine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aus (vgl. Arloth/Krä a.a.O. Rn. 3a; Laubenthal a.a.O. Rn. 5 m.w.N.). Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die auch nach dem Vortrag der Rechtsbeschwerde keine Folgen zeitigt.

Ergänzend bemerkt der Senat:

1. Die Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG) ist entgegen § 118 Abs. 2 S. 2 StVollzG mangels Benennung einer bestimmten Tatsache, deren Aufklärung das Gericht unterlassen hat, sowie der Beweismittel, derer sich der Tatrichter hätte bedienen sollen, und mangels der Darlegung, welche Umstände das Gericht zu der vermissten Beweiserhebung hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre, nicht hinreichend ausgeführt und damit nicht zulässig erhoben.

2. Die Strafvollstreckungskammer durfte hier zu dem Ergebnis kommen, dass nach der Erledigung des Anfechtungsantrags vom 28. März 2023, gerichtet auf die Aufhebung der Anordnung vom 28. März 2023, die Verteidigerpost vom 27. März 2023 als solche zu kennzeichnen, nach der vom Antragsteller mit Schreiben vom 29. April 2023 zugestandenem Versandung des verfahrensgegenständlichen Briefes, seiner Verlegung in eine andere Anstalt und mit Blick auf seine Erledigterklärung sowohl für den Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG als auch für den allgemeinen Feststellungsantrag kein Feststellungsinteresse vorliegt.

a. Der Antragsteller verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Den verfahrensgegenständlichen Anträgen auf gerichtliche Entscheidung liegt nach seinem Vorbringen zugrunde, dass die Justizvollzugsanstalt L. am 28. März 2023 unter Verweis auf Art. 32 BayStVollzG darauf bestand, dass der Strafgefangene einen vom ihm am Vortag hinausgegebenen Brief an eine Rechtsanwältin als Verteidigerpost zu kennzeichnen habe, wolle er die Privilegien von Art. 32 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG in Anspruch nehmen. Der Brief wurde mittlerweile versandt, der Antragsteller in eine andere Vollzugsanstalt verlegt. Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 hat er die Erledigung der Anträge erklärt und die Feststellung der Rechtswidrigkeit nach § 115 Abs. 3 StVollzG beantragt.

b. Art. 33 Abs. 1 und 2 BayStVollzG sieht vor, dass die Gefangenen auch die Absendung ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln lassen, wobei diese gehalten ist, ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Nach Art. 32 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigern nicht überwacht. Erfasst von der Vorschrift wird auch die Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten (Arloth/Krä a.a.O. § 26 Rn. 1), nicht aber die Kommunikation mit Rechtsanwälten im allgemeinen (Arloth/Krä a.a.O. § 29 Rn. 6) oder mit dem Verteidiger ohne Bezug zur Verteidigung (Arloth/Krä a.a.O. § 29 Rn. 6). In der Rechtsprechung und in der Literatur ist anerkannt, dass die Verteidigerpost in den Bundesländern, die Anwälte nicht mit Verteidigern gleichbehandeln, als solche deutlich gekennzeichnet sein muss (Arloth/Krä a.a.O. § 29 Rn. 6; Laubenthal/Baier in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, Strafvollzugsgesetze, 13. Aufl., Kap. E III Rn. 74 m.w.N.). Die Vorgabe gilt auch für ausgehende Post (Laubenthal/Baier a.a.O.). Die Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger muss feststehen, damit die Post von der Überwachung ausgenommen wird (Laubenthal/Baier a.a.O. m.w.N.). Zu diesem Zweck darf eine Kontrolle der Post nach äußeren Merkmalen erfolgen (Laubenthal/Baier a.a.O. m.w.N.). Im vorliegenden Fall entsprach der Hinweis der Vollzugsanstalt somit der Rechtslage und war für den Antragsteller auch kurzfristig ohne weiteres mittels eines auf dem Umschlag anzubringenden Vermerks umsetzbar. Der mit Schreiben vom 28. März 2023 erhobene Verpflichtungsantrag zu (3) und der Unterlassungsantrag zu (2) erweisen sich von vornherein als unzulässig, da sie nicht auf den Erlass oder die Unterlassung einer Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG gerichtet sind. Daher ist eine Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung hier nicht veranlasst.

Art. 70 BayStVollzG

(Aushändigung einer Tageszeitung)

Erfolgt am Erscheinungstag keine Einlieferung der für einen Strafgefangenen bestimmten Ausgabe der Tageszeitung in das Postfach der Justizvollzugsanstalt, liegt kein Verstoß gegen das Gebot vor, dem Antragsteller die von ihm abonnierte Tageszeitung tagesaktuell auszuhändigen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 18. November 2024 - 203 StObWs 372/24

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand er sich im Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt S. Mit Schreiben vom 18. Mai 2024 hat er bei der Strafvollstreckungskammer beantragt, festzustellen, dass die Nichtaushändigung der von ihm abonnierten Tageszeitung „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, Ausgabe vom 15. Mai 2024, rechtswidrig war. Die Justizvollzugsanstalt als Antragsgegnerin hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgetragen, dass am 15. Mai 2024 nach der Aussage des externen Zulieferers das Kontingent der für die Vollzugsanstalt bestimmten Tageszeitungen nur unvollständig geliefert worden wäre. Das für den Antragsteller bestimmte Exemplar der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hätte sich nicht bei den vom Zulieferer für ihr Postfach gelieferten Zeitungen befunden. An diesem Tag wäre überhaupt keine Ausgabe der „FAZ“ geliefert worden. Die Strafvollstreckungskammer ist dem Vortrag der Vollzugsanstalt nicht nachgegangen und hat mit Beschluss vom 3. Juli 2024 festgestellt, dass die Aushändigung der Ausgabe der „FAZ“ vom 15. Mai 2024 (erst) am 16. Mai 2024 rechtswidrig gewesen sei. Die Vollzugsanstalt wäre in Kenntnis der bekannten Verzögerungen verpflichtet gewesen, ihre Praxis dahingehend umzustellen, dass Zeitungen nicht mehr in das Postfach eingelegt werden dürften, sondern unmittelbar an die JVA geliefert werden müssten. Gegen diesen ihr jedenfalls vor dem 17. Juli 2024 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17. Juli 2024, bei Gericht eingegangen am 22. Juli 2024, Rechtsbeschwerde eingelegt, die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt und beantragt, den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Die Generalstaatsanwaltschaft München schließt sich dem an und beantragt, auf die Rechtsbeschwerde hin den angefochtenen Beschluss aufzuheben und den Antrag des Strafgefangenen als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG zulässig, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

III.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge weitestgehend vorläufig Erfolg. Der angefochtene Beschluss kann keinen Bestand haben. Die Begründung der Strafvollstreckungskammer trägt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der verspäteten Aushändigung der Tageszeitung nicht. Das Verfahren ist zur weiteren Aufklärung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

1. Rechtsfehlerfrei hat die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag des Strafgefangenen als zulässig erachtet (vgl. Arloth/Krä StVollzG, 5. Aufl. § 109 Rn. 5 m.w.N.).

2. Ob sich die verzögerte Aushändigung der Tageszeitung als rechtswidrig erweist, beurteilt sich nach Art. 70 Abs. 1 BayStVollzG und Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (BayObLG, Beschluss vom 13. November 2024 - 204 StObWs 375/24-, Ordnungspunkt III 1, zur Veröffentlichung vorgesehen; ausführlich BayObLG, Beschluss vom 11. November 2024 - 204 StObWs 362/24 -, ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen).

a. Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Gerichts, die Justizvollzugsanstalt müsse innerhalb ihres Verantwortungsbereichs organisatorische Vorkehrungen treffen, damit die von den Gefangenen (zulässigerweise) abonnierten Zeitungen diese an allen werktäglichen Erscheinungstagen erreichen (ausführlich BayObLG, Beschluss vom 13. November 2024 a.a.O. Ordnungspunkt III 2 und BayObLG, Beschluss vom 11. November 2024 a.a.O. Ordnungspunkt III).

b. Der Justizvollzugsanstalt kann jedoch nicht ohne weiteres angelastet werden, dass sie mit der Nutzung eines Postfachs für den Bezug von Tageszeitungen einen für den Strafgefangenen nachteiligen Postempfangsweg gewählt hätte. Werden Tageszeitungen von Strafgefangenen über die Deutsche Post AG bezogen, stellen sich nach der Rechtsprechung des vierten Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der sich der dritte Strafsenat anschließt, die Einlegung der von der Post beförderten Zeitungen in den Hausbriefkasten der Vollzugsanstalt und die Einlieferung in ein von der Anstalt angemietetes Postfach mit anschließender Abholung im Hinblick auf die Qualität der Zustellung und auf die Regellaufzeiten als grundsätzlich gleichwertige Zustellverfahren dar, sofern die Anstalt im Falle der Nutzung eines Postfachs zuverlässig dafür Sorge trägt, dass alle bis zum Abschluss der täglichen Sortierarbeiten durch die Mitarbeiter des Verteilerzentrums der Post in ihrem Postfach einliegenden, damit in ihre Verfügungsmacht gelangten Sendungen noch am selben Tag abgeholt und zeitnah an die Strafgefangenen verteilt werden (BayObLG, Beschluss vom 13. November 2024 a.a.O. Ordnungspunkt III 2 b bb; ausführlich BayObLG, Beschluss vom 11. November 2024 a.a.O.).

3. Ob die Vollzugsanstalt am 15. Mai 2024 alle bis zum Abschluss der Sortierarbeiten durch die Mitarbeiter des Verteilerzentrums der Post im Postfach der Anstalt einliegenden Tageszeitungen abholte und ob nach der Aussage des Zustellers eine rechtzeitige Einlieferung der „FAZ“ in das Verteilerzentrum ausgeschlossen werden kann, durfte die Strafvollstreckungskammer nicht offen lassen. Sie wird daher dem Vortrag der Antragsgegnerin nachgehen und von Amts wegen aufklären, ob am 15. Mai 2024 bis zum Abschluss der

Sortierarbeiten im Verteilerzentrum keine Einlieferung der für den Antragsteller bestimmten Ausgabe der Tageszeitung in das Postfach erfolgte. Träfe die Behauptung zu, dann hätte die Justizvollzugsanstalt am 15. Mai 2024 nicht gegen das Gebot verstoßen, dem Antragsteller die von ihm abonnierte Tageszeitung tagesaktuell auszuhändigen.

4. Lässt sich nicht mehr aufklären, ob die für den Antragsteller bestimmte Tageszeitung am 15. Mai 2024 rechtzeitig in das Postfach eingelegt wurde, geht dieser Umstand zu Lasten der Justizvollzugsanstalt (BayObLG, Beschluss vom 13. November 2024 a.a.O. Ordnungspunkt III 3 b bb; BayObLG, Beschluss vom 11. November 2024 a.a.O. Ordnungspunkt III a.E.; Senat, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 203 StObWs 273/21 –, juris Rn. 7 ff.).

5. Soweit die Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung in der Sache beantragt, ist das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen, da die Sache nicht spruchreif ist.

Art. 94 BayStVollzG

(Kosten einer Urinkontrolle)

1. Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG stellt die Auferlegung der Kosten der Maßnahme in das Ermessen der Anstalt. Dieses Ermessen muss sie auch entsprechend betätigen.

2. Dabei hat die Vollzugsbehörde alle für die Abwägung relevanten Aspekte einzubeziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, wie hoch die Schuldenbelastung des Gefangenen ist und ob bei ihm erstmalig oder wiederholt Suchtmittelmissbrauch festgestellt wurde. Zudem hätte angesichts der Umstände des vorliegenden Falls in die Ermessensentscheidung eingestellt werden müssen, wie gesichert der Suchtmittelmissbrauch während der Strafhaft stattgefunden hat bzw. ob dieser bereits beim Abbruch der Unterbringung berücksichtigt worden ist

[Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 7. August 2024 - 204 StObWs 330/24](#)

Gründe:

I.

Der Strafgefangene befindet sich seit 10.05.2023 in der Justizvollzugsanstalt S.. Bis dahin war er im Bezirkskrankenhaus S. im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB untergebracht, der für erledigt erklärt worden war.

Am 21.09.2023 führte die Anstalt bei ihm eine Urinkontrolle durch und übersandte nach Belehrung des Gefangenen über die Kostentragung bei einem Nachweis unerlaubter Substanzen den abgegebenen Urin zur weiteren Analyse an ein externes Labor. Der Laborbefund ergab ein positives Ergebnis auf synthetische Cannabinoide.

Im Rahmen des daraufhin am 30.10.2023 gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Disziplinarverfahrens gab dieser am 21.11.2023 an, dass der Konsum von synthetischen Cannabinoiden noch während der aus diesem Grund für erledigt erklärten Unterbringung gemäß § 64 StGB stattgefunden habe und das positive Ergebnis aus diesem Konsum resultiere.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Anstaltspsychiaters, der die Angaben des Strafgefangenen zwar für wenig plausibel hielt, hat die Anstalt aber das Verfahren bezüglich der Urinkontrolle eingestellt.

Am 05.03.2024 buchte sie die Kosten der Urinkontrolle in Höhe von 79,61 € vom Hausgeld des Gefangenen ab.

Hiergegen stellte der Gefangene mit Schreiben vom 19.03.2024 Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Eilantrag) gemäß § 114 i.V.m. § 109 StVollzG mit dem Ziel, die Justizvollzugsanstalt Straubing zu verpflichten, die rechtswidrig abgebuchten Kosten für eine Urinkontrolle bis zum 21.03.2024 ihm wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Anstalt berief sich demgegenüber im Wesentlichen auf das vom Gefangenen vor dem Versand der Urinprobe unterschriebene Formblatt, wonach er damit einverstanden gewesen sei, dass die entstehenden Kosten bei ihm eingezogen würden, wenn durch das Labor unerlaubte Substanzen nachgewiesen würden.

Mit Schreiben vom 30.03.2024 stellte der Beschwerdeführer klar, dass sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 05.03.2024 auch als Hauptsacheantrag gemäß § 109 StVollzG anzusehen sei. Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing hat diesen Antrag mit Beschluss vom 10.06.2024 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 13.06.2024 zugestellten Beschluss hat der Strafgefangene am 11.07.2024 zur Niederschrift des Amtsgerichts Straubing Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Entscheidung gemäß seinem Antrag, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung beantragt. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Schreiben vom 22.07.2024, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.07.2024.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat mit der Sachrüge Erfolg.

1. Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) erhoben. Sie ist auch gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, um die Nachprüfung der angefochtenen Entschei-

derung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg und führt, da das Verfahren spruchreif ist, zur Aufhebung der vom Beschwerdeführer angefochtenen und von der Justizvollzugsanstalt bereits vollzogenen Maßnahme der Abbuchung der Kosten der Urinkontrolle vom Hausgeldkonto (§ 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG) sowie zur Rückgängigmachung der Vollziehung dieser Maßnahme im Wege der Folgenbeseitigung (§ 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG), indem die Justizvollzugsanstalt, verpflichtet wird, den Betrag von 79,61 € dem Hausgeldkonto des Beschwerdeführers wieder gutzuschreiben.

Die Überbürdung der Kosten der Suchtmittelkontrolle auf den Beschwerdeführer nach Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG war wegen Nichtgebrauchs des der Anstalt hierbei zustehenden Ermessens rechtsfehlerhaft.

a) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden. Eine Auferlegung der Kosten auf den Gefangenen kommt somit nur in Betracht, wenn überhaupt ein Suchtmittelmissbrauch festgestellt wird.

aa) Ob ein die Anwendung des Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG festgestellter Suchtmittelmissbrauch vorliegt, ist fraglich. Die Urinprobe ergab zwar - was auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird - einen positiven Befund von synthetischen Cannabinoiden, was in der Regel ohne weiteres auch einen Schluss auf einen Suchtmittelmissbrauch zulässt.

Die Anstalt hat aber bei der Bejahung des Suchtmittelmissbrauchs gemäß Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG nicht hinreichend in Betracht gezogen, dass der Gefangene bei seiner Anhörung am 21.11.2023 angegeben hatte, er habe zuletzt im Bezirkskrankenhaus S. konsumiert. Der letzte Konsum sei ca. Anfang Mai (2023) gewesen, seitdem habe er nichts mehr konsumiert. Das positive Ergebnis müsse noch von diesem Konsum stammen.

In den von der Anstalt vorgelegten Unterlagen über das Disziplinarverfahren befindet sich eine Stellungnahme des Anstaltspsychiaters vom 04.12.2023, wonach der Anstalt zwar nicht bekannt sei, um welche Art von Beikonsum es sich während des Maßregelvollzugs gehandelt und in welcher Intensität er stattgefunden habe. (Synthetische) Cannabinoide könnten aber bei sehr intensivem Konsum teils noch über Monate im Urin nachgewiesen werden, da sie sich im Fettgewebe anreichern. Es sei aus medizinischer Sicht jedoch unwahrscheinlich, dass in der Maßregel ein „sehr intensiver“ Konsum von synthetischen Cannabinoiden stattgefunden habe, zudem weise der Gefangene wenig Fettgewebe auf und seit Zugang zur Justizvollzugsanstalt S. seien bis zur Untersuchung immerhin 19 Wochen vergangen. Insgesamt erscheinen die Angaben wenig plausibel.

Auch nach Vorhalt dieser Stellungnahme am 12.12.2023 und bei seiner Vernehmung am 27.12.2023 blieb der Antragsteller bei seinen bisherigen Angaben. Eine von der Anstalt zunächst

noch für erforderlich erachtete klärende Äußerung des Anstaltspsychiaters ist aber nicht mehr eingeholt worden. Vielmehr hat die Anstalt in Kenntnis der Stellungnahme des Anstaltspsychiaters, „der die Angaben des Antragstellers zwar für wenig plausibel gehalten hat, (...) das Verfahren bzgl. der Urinkontrolle trotzdem eingestellt.“

bb) Da somit im Zweifel zu Gunsten des Strafgefangenen davon auszugehen ist, dass dieser Beikonsum bereits während des Maßregelvollzugs erfolgte und somit durch dessen Abbruch „sanktioniert“ worden ist; handelt es sich um keinen - jedenfalls nicht nachweisbaren - Suchtmittelmissbrauch während des Strafvollzugs.

(1) Dies hat auch die Justizvollzugsanstalt erkannt. Die in ihrer Stellungnahme vom 08.05.2024 vertretene Ansicht, die Tatsache, dass der Suchtmittelkonsum möglicherweise bereits während der Unterbringung stattgefunden habe, sei hinsichtlich der Übernahme der Kosten irrelevant, widerspricht jedoch ihren weiteren Ausführungen, die durchgeführte Urinkontrolle diene dazu, in der Gesamtschau mit weiteren Urinkontrollen, Aufschluss über das Drogenverhalten des Antragstellers im Vollzug (Hervorhebung durch Senat) zu erhalten.

(2) Letzteres entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wie er sowohl in deren Wortlaut als auch in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommt (vgl. LT-Drucks. 15/8101, Seite 68). Nach Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG dienen die Kontrollmaßnahmen der Feststellung des Missbrauchs von Suchtmitteln zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Danach enthält Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG eine eigene Rechtsgrundlage, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Hauptanwendungsfall der Vorschrift werde die Feststellung des Konsums von illegalen Drogen im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes sein (d. h. Urinproben). Die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG nimmt Bezug darauf, dass sich am 31. März 2006 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 1.588 Strafgefangene befanden, die ausschließlich wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt waren. Die Zahl der tatsächlich drogenabhängigen oder suchtfährdeten Gefangenen dürfte höher sein. Nach der seit Jahrzehnten bewährten bayerischen Vollzugspraxis werde bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs die Aufklärung und Beratung der Gefangenen über die Gefährlichkeit von Drogen und Motivation geeigneter Gefangener zu therapeutischen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs durch engmaschige Kontrollen zur Verhinderung des Einbringens von Drogen in die Anstalten und die konsequente disziplinäre Ahndung von Drogenkonsum und zugleich strafrechtliche Verfolgung von Drogenbesitz und Drogenhandel ergänzt.

Dies zugrunde gelegt sollen somit durch die gemäß Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG ermöglichte engmaschige Kontrolle primär das Einbringen von Drogen in die Anstalten und der missbräuchliche Drogenkonsum während der Strafhaft verhindert werden.

(3) Unabhängig vom Zeitpunkt des Konsums kann allerdings auch ein erst nachträglich festgestellter Betäubungsmittel-

labusus der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dienen (vgl. OLG München, Beschluss vom 27.09.2011 — 4 Ws 5/11 (R) FS 2012, 178, juris Rn. 50). Denn aufgrund einer positiven Urinprobe und damit eines in der Vergangenheit liegenden Betäubungsmittelkonsums bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei dem positiv getesteten Gefangenen eine Betäubungsmittelproblematik vorliegt. Letztere wiederum kann dazu führen, dass der Gefangene versucht, Betäubungsmittel in die Justizvollzugsanstalt einzuschmuggeln. Weiterhin kann der Gefangene zur Finanzierung der für den Eigenkonsum benötigten Betäubungsmittel motiviert sein, Teile der eingeschmuggelten Betäubungsmittel auch innerhalb des Strafvollzugs weiterzugeben. Die Weitergabe von Betäubungsmitteln unter Gefangenen kann aber wiederum zu Abhängigkeitsverhältnissen unter den Gefangenen sowie zur Bildung behandlungsfeindlicher Subkulturen führen (vgl. OLG München, Beschluss vom 27.09.2011 — 4 Ws 5/11 (R) -, FS 2012, 178, juris Rn. 51 - 53). Hieran ändert sich nichts dadurch, dass dieser möglicherweise bereits 19 Wochen zurückliegt und in die Zeit der vorherigen Unterbringung des Gefangenen in der Maßregelvollzugsanstalt fällt.

(4) Ist die Betäubungsmittelabhängigkeit des Strafgefangenen aber bereits bekannt (hier aufgrund der Anordnung des Maßregelvollzugs nach § 64 StGB) und erweist sich der Strafgefangene noch während seiner Unterbringung im Maßregelvollzug hinsichtlich seines Konsumverhaltens als rückfällig, was zur Erledigung des Maßregelvollzugs geführt hat, so bestehen Bedenken, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG für eine Kostenauflegung auf den Gefangenen auch dann vorliegen, wenn das während der anschließenden Strafhafte ermittelte positive Ergebnis einer Urinkontrolle nicht ausschließbar noch auf den Konsum zurückzuführen ist, der zur Erledigung des Maßregelvollzugs geführt hat, da hierdurch keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden.

Dies kann aber letztlich aus den nachfolgend genannten Gründen offen bleiben.

b) Die vom Beschwerdeführer angefochtene Maßnahme der Justizvollzugsanstalt, also die Anordnung der Abbuchung der Kosten der Urinprobe vom Hausgeldkonto des Beschwerdeführers und der Vollzug dieser Anordnung, ist nämlich deshalb aufzuheben, da die Justizvollzugsanstalt das ihr gemäß Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG zustehende Ermessen nicht ausgeübt hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG; vgl. hierzu Bachmann, in: Laubenthal/ Nestler/Neubacher/Baier/Verrel, StVollzG, 13. Aufl. 2024, Kap. P Rn. 84; BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, a.a.O., StVollzG § 115 Rn. 18).

Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG stellt die Auferlegung der Kosten der Maßnahme in das Ermessen der Anstalt (vgl. nur Verrel, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, a.a.O., Kap. M Rn. 75). Dieses Ermessen muss sie auch entsprechend betätigen (Goerdeler, in Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 8. Auflage 2022, § 76 LandesR Rn. 19). Dies hat sie nicht getan.

aa) Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer kann die Kostenauflegung nicht darauf gestützt werden, dass der Beschwerdeführer vor der Beauftragung des externen Instituts mit der Untersuchung der Urinkontrolle durch

ein Formblatt darüber belehrt wurde, dass „der abgegebene Urin in einem extramuralen toxikologischen Institut untersucht wird“ und er sich durch Unterschrift auf diesem Formblatt damit einverstanden erklärt hat, dass die entstehenden Kosten vom Hausgeld, Taschengeld oder freiem Eigengeld eingezogen werden, wenn durch das Labor in der Urinprobe unerlaubte Substanzen nachgewiesen werden. Die ankreuzbaren Alternativen „Ich wünsche eine Untersuchung meines Urins“, „Untersuchung in einem externen Labor“, „Ich verzichte auf eine Untersuchung meines Urins und gebe den Konsum unerlaubter Substanzen zu“, kann nicht dazu führen, dass die Anstalt unter Umgehung der Voraussetzungen der Befugnisnorm des Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG davon entbunden wird, selbst ein Ermessen hinsichtlich der Auferlegung der Kosten auszuüben.

Die Angabe der Anstalt im Schreiben vom 21.03.2024, die Abbuchung der Kosten, nämlich eines Betrages von 79,61 €, vom Hausgeld des Antragstellers erfolgte am 05.03.2024 unter Berücksichtigung der Belehrung vom 21.09.2023, kann somit die eigene Ermessensausübung nicht ersetzen.

bb) Die Vollzugsbehörde hatte bei der Ausübung des Ermessens alle für die Abwägung relevanten Aspekte einzubeziehen (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler, 25. Ed. 01.08.2023, StVollzG § 115 Rn. 18; Arloth/Krä/Arloth, 5. Aufl. 2021, StVollzG § 115 Rn. 15). Hierbei wäre vorliegend etwa zu berücksichtigen gewesen, wie hoch die Schuldenbelastung des Gefangenen ist (Arloth/Krä/Arloth, a.a.O., BayStVollzG Art. 94 Rn. 1; BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 20. Ed. 01.04.2024, BayStVollzG Art. 94 Rn. 1a) und ob bei ihm erstmalig oder wiederholt Suchtmittelmissbrauch festgestellt wurde (BeckOK Strafvollzug Bremen/Schmitt, 21. Ed. 01.03.2024, BremStVollzG § 77 Rn. 12). Zudem hätte angesichts der Umstände des vorliegenden Falls in die Ermessensentscheidung eingeführt werden müssen, wie gesichert der Suchtmittelmissbrauch während der Strafhafte stattgefunden hat bzw. ob dieser bereits beim Abbruch der Unterbringung berücksichtigt worden ist.

Dies hat die Anstalt nicht getan. Sie beruft sich lediglich darauf, dass der Gefangene den Konsum selbst bestätigt habe, so dass auch von der Richtigkeit des Ergebnisses ausgegangen werden könne. Dementsprechend sei der Suchtmittelmissbrauch festgestellt, so dass dem Gefangenen gemäß Art. 94 Abs. 2 BayStVollzG die Kosten der Urinkontrolle auferlegt werden können. In ihrer Stellungnahme vom 08.05.2024 vertritt die Anstalt sogar die Auffassung, der Antragsteller habe mit seiner Unterschrift sowohl dieser externen Überprüfung im Labor als auch der etwaigen Kostentragungspflicht zugestimmt. Insoweit seien die Kosten vom Antragsteller zu übernehmen. Dies lässt erkennen, dass sich die Anstalt ihrer Pflicht zur Ausübung eines Ermessens bei der Frage der Kostenauflegung überhaupt nicht bewusst war, sondern allein auf die Zustimmung des Gefangenen abgestellt hat.

c) Demgemäß war die vom Beschwerdeführer angefochtene Maßnahme aufzuheben (§ 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG) und, da die Abbuchung des Betrages von 79,61 € vom Hausgeldkonto bereits erfolgt ist, entsprechend dem Antrag des Strafgefangenen im Wege der Folgenbeseitigung auszusprechen, dass die Justizvollzugsanstalt diese rückgängig zu machen hat (§ 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

i.V.m. Art. 208 BayStVollzG), was nur durch eine Verpflichtung der Anstalt zur Gutschrift dieses Betrages auf dem Hausgeldkonto geschehen kann.

d) Soweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren durch die zu Unrecht erfolgte Abbuchung entgangene Zinsen begehrt, stellt dies einen Schadensersatzanspruch dar, der nicht durch den Folgenbeseitigungsanspruch des § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geltend gemacht werden kann (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel Abschn. 1 Rn. 17), sondern im Wege einer Amtshaftungsklage vor den Zivilgerichten verfolgt werden müsste (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 22.04.2016 - 1 Ws (RB) 123/15 -, NStZ-RR 2017, 29, juris Rn. 8 m.w.N.).

§ 109 StVollzG

(Anforderungen an die Suizidbeihilfe)

1. Auch Strafgefangenen kommt als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben zu (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG). Das Begehren eines Strafgefangenen, selbstbestimmt zu sterben, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das (Vollzugs-)recht insoweit keine einfachgesetzliche Konkretisierung enthält; vielmehr sind die vollzugsrechtlichen Bestimmungen zunächst im Lichte dieser grundrechtlichen Rechtsposition auszulegen.

2. Begehrt ein Strafgefangener von der Strafvollzugsanstalt die Genehmigung, sich das Leben zu nehmen, so hat er sein Begehren hinsichtlich der Modalitäten des gewünschten freiwilligen Ablebens allerdings so konkret zu fassen, dass die Vollzugsanstalt hierdurch in die Lage versetzt wird, über alle hierdurch aufgeworfenen vollzugsrechtlichen Fragen zu entscheiden.

3. Die Notwendigkeit zur Konkretisierung der Modalitäten des freiwilligen Ablebens folgt zudem daraus, dass sich die Vollzugsanstalt vor Erteilung einer entsprechenden Genehmigung sorgsam von der Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches des Strafgefangenen zu überzeugen hat.

Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 27. August 2024 - 5 Ws 41/24 Vollz

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 18.5.2021 zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten in der Justizvollzugsanstalt Fuhlshüttel. Zwei Drittel dieser Strafe wird er am 11.5.2027 verbüßt haben. Das Strafende ist auf den 12.7.2031 notiert. Zudem wurde seine anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.11.2023, dem kein bei der JVA gestellter Antrag vorausging, beantrag-

te der Beschwerdeführer, „aufgrund [seiner] dokumentierten, perspektivlosen Haftsituation, mit Hilfe eines vom Arzt verabreichten Medikament[s] das Leben zu beenden“.

Die Beschwerdegegnerin teilte der Strafvollstreckungskammer daraufhin mit, dass sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als Erstantrag werte und beabsichtige, diesen zu bescheiden. Hierzu forderte sie den Beschwerdeführer zunächst auf, sein Begehren zu konkretisieren; insbesondere möge er mitteilen, welches Präparat zum Einsatz kommen solle, von welchem Arzt es verabreicht werden solle, wo es verabreicht werden solle und wie das Medikament beschafft werden solle. Der Beschwerdeführer antwortete hierauf zunächst mit Schreiben vom 6.12.2023, dass das Präparat Natrium-Pentobarbital verwendet werden solle; auf die anderen Fragen ging er nicht ein bzw. gab hierzu lediglich an, der potentielle Arzt tue in diesem Stadium nicht zur Sache. Auf den Hinweis der Beschwerdegegnerin, dass das Präparat Natrium-Pentobarbital aktuell nicht zum Zwecke der Selbsttötung zugelassen sei, antwortete der Beschwerdeführer, dass es ihm auf dieses Präparat explizit gar nicht ankomme; welches Präparat zum Einsatz komme, entscheide sich erst, wenn die Sache durch die Instanzen bis zum BVerfG gegangen sei und er von dort eine höchstrichterliche Genehmigung erhalten habe.

Mit Bescheid vom 6.2.2024 lehnte die Beschwerdegegnerin das Begehren des Antragstellers ab und begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag trotz Aufforderung nicht hinreichend konkretisiert habe, so dass sie nicht über die für die abschließende Entscheidung notwendigen Informationen verfüge; dem Beschwerdeführer werde nahegelegt, sich mit seinem Anliegen zunächst an die hiesige Ambulanz und den Anstaltsarzt zu wenden.

Mit Beschluss vom 10.4.2024 legte die Strafvollstreckungskammer das Begehren des Beschwerdeführers der Sache nach dahingehend aus, dass er die Aufhebung des Bescheides vom 6.2.2024 und die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin beantragt, seinem Antrag stattzugeben. Den so verstandenen Antrag wies die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurück und begründete dies damit, dass dem Beschwerdeführer zwar ein Recht auf Suizid und damit auch ein Recht zustehe, sich beim Suizid von (freiwilligen) Dritten helfen zu lassen. Andererseits bestehe aber kein Anspruch gegenüber Dritten auf Hilfeleistung zum Suizid. Der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Inhaftierung aber zur Durchsetzung seines Rechts auf Mitwirkung der Beschwerdegegnerin angewiesen, zumal diese die Besitzbeschaffung eines todbringenden Medikaments bzw. den Zugang eines Suizidhelfers zulassen bzw. dem Beschwerdeführer Vollzugslockerungen zu suizidunterstützenden Institutionen oder Personen gewähren müsse. Hierfür bedürfe es allerdings zwingend einer gesetzlichen Grundlage, die es bisher nicht gebe. Zwar bleibe es der Beschwerdegegnerin in dieser Lage unbenommen, auch ohne gesetzliche Grundlage entsprechende Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Es wäre aber nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Beschwerdegegnerin suizidfördernde Maßnahmen unter Hinweis auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage versage.

Der Beschwerdeführer suchte am 8.5.2024 den Rechtsantragsdienst auf, um seine Rechtsbeschwerde gegen den – ihm am

11.4.2024 zugestellten – Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzunehmen. Die Erstellung des Rechtsbeschwerdeschriftsatzes durch den Rechtsantragsdienst verzögerte sich urlaubs- und vertretungsbedingt; der Beschwerdeschriftsatz ging schließlich am 3.7.2024 beim Landgericht ein. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung materiellen Rechts. Er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und – soweit Spruchreife besteht – nach dem ursprünglichen Antrag zu entscheiden, anderenfalls die Sache zur erneuten Entscheidung an die Kammer zurückzuverweisen. Die Rechtsbeschwerde sei zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, zumal die angefochtene Entscheidung ausdrücklich damit begründet worden sei, dass es an einer Rechtsgrundlage fehle. Sein Recht auf selbstbestimmtes Sterben folge aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020 (BVerfGE 153, 182). Er habe seit Jahren eine gut durchdachte strukturierte Lösung auf selbstbestimmtes Sterben. Sobald das spruchreif werde, wolle er seinen Anwalt bitten, einen Arzt zu ermitteln, der das Medikament beschafft [und] verabreichen wird; damit leiste auch die Gefängnisjustiz keinen Beitrag zur Sterbehilfe.

Die Beschwerdegegnerin hat im Rechtsbeschwerdeverfahren ausgeführt, dass sie dem Wunsch des Beschwerdeführers nach einem selbstbestimmten Ableben nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. An einer inhaltlichen Entscheidung sehe sie sich aber gehindert, weil der Beschwerdeführer es abgelehnt habe, seine „gut durchdachte strukturierte Lösung auf selbstbestimmtes Sterben“ mit der JVA zu teilen und meine, dass die Details seines Planes nach seiner Auffassung erst dann zu erörtern seien, wenn die Sache vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt werde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

1. Zwar ist die aus § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG folgende Monatsfrist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht gewahrt. Dem Beschwerdeführer, der mit seinem Rechtsbeschwerdebegehren innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG den Rechtsantragsdienst aufgesucht hat, war jedoch insoweit von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil ihn an der urlaubs- und vertretungsbedingten Verzögerung beim Rechtsantragsdienst, die zur Versäumung der Frist des § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG geführt hat, kein Verschulden trifft.

2. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, denn eine Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist sowohl zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung als auch zur Fortbildung des Rechts geboten.

a) Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gebietet vorliegend eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, denn die angefochtene Entscheidung leidet unter strukturellen Fehlern, deren Wiederholung zu besorgen ist.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Ablehnung des Antrags im Wesentlichen damit begründet, dass es an einer einfachgesetzlichen Regelung dazu fehle, wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf einen

assistierten Suizid im Bereich des Strafvollzugs umzusetzen sei. Zwar bliebe es der Beschwerdegegnerin unbenommen, auch ohne gesetzliche Grundlage entsprechende Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen. Es wäre aber nicht „ermessensfehlerhaft“, wenn die Beschwerdegegnerin suizidfördernde Maßnahme unter Hinweis auf eine fehlende anspruchsbegründende gesetzliche Grundlage versage. Diese Begründung erweist sich als rechtsfehlerhaft, so dass sich der Antrag des Beschwerdeführers in dieser Weise nicht rechtsfehlerfrei ablehnen lässt:

aa) Gewähren die Grundrechte oder das sonstige Verfassungsrecht dem Einzelnen bestimmte Rechtspositionen, ohne dass dies in einfachgesetzlichen Regelungen ausdrücklich aufgegriffen oder konkretisiert wird, so kann dies nicht dazu führen, dass das Rechtsschutzbegehren unter Ausblendung der verfassungsrechtlichen Wertung abgewiesen wird. Vielmehr haben die Fachgerichte dieser verfassungsrechtlichen Wertung bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts – insbesondere bei der Auslegung darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe – von sich aus Rechnung zu tragen und den in Rede stehenden verfassungsrechtlichen Wertungen auf diese Weise Geltung zu verschaffen. Verbietet sich dies im konkreten Fall, etwa weil die Grenzen zulässiger Auslegung überschritten würden, so hat dies zur Folge, dass sich die einfachgesetzliche Lage als verfassungswidrig darstellt; in diesem Falle haben die Gerichte aber die Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG). Dagegen sind die Gerichte in einem solchen Fall – auch im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG – nicht dazu befugt, das Rechtsschutzbegehren mit der Begründung abzulehnen, die einfachgesetzliche Rechtslage stütze das Begehren (derzeit noch) nicht.

bb) Das Fehlen einer konkretisierenden einfachgesetzlichen Regelung stellt aus den vorgenannten Gründen auch keine „Ermessenserwägung“ dar, die es rechtfertigen könnte, ein ggf. zutreffend auf verfassungsrechtliche Rechtspositionen gestütztes Begehren abzulehnen. Davon abgesehen ist vorliegend allerdings auch nicht erkennbar, aus welchen Gründen die Beschwerdegegnerin überhaupt dazu ermächtigt gewesen sein sollte, ein Ermessen auszuüben. Die Beschwerdegegnerin geht im angefochtenen Bescheid selbst nicht davon aus, dass ihr ein Ermessen eingeräumt ist, was im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 153, 182 ff., denen zufolge dem Einzelnen ein aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgender Anspruch auf selbstbestimmtes, gegebenenfalls assistiertes Ableben zusteht, auch plausibel erscheint. Auch die Strafvollstreckungskammer begründet ihre gegenteilige Auffassung nicht, sondern setzt diese schlicht voraus. Selbst wenn die Entscheidung im Ermessen der Beschwerdegegnerin stünde, wäre allerdings zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin ihre eigene Entscheidung tatsächlich gar nicht auf diese – erstmalig von der Strafvollstreckungskammer ins Spiel gebrachte – Ermessenserwägung gestützt hat. Gegenstand der gerichtlichen Ermessensüberprüfung gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG können aber nur solche Erwägungen sein, von denen sich die Vollzugsbehörde tatsächlich hat leiten lassen. Dagegen ist es der Strafvollstreckungskammer verwehrt, ihre eigenen Ermessenserwägungen an die Stelle derjenigen der Vollzugsbehörde zu setzen (st. Rspr., vgl. die Nachweise bei

Arloth, StVollzG, Rn. 13 zu § 115) oder die Entscheidung der Vollzugsbehörde mit der Begründung aufrechtzuerhalten, dass es aus Sicht des Gerichts jedenfalls möglich gewesen wäre, die Entscheidung auf rechtsfehlerfreie Erwägungen zu stützen.

b) Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist zudem zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Sache wirft nämlich die bislang höchstrichterlich noch nicht entschiedene und vorliegend auch entscheidungserhebliche Frage auf, in welchem Umfang ein Strafgefangener, der den Wunsch äußert, sich mittels ärztlich verabreichter Medikamente das Leben zu nehmen, gehalten ist, sein Antragsbegehren näher zu konkretisieren (dazu im Einzelnen unter III.).

III.

Die Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache gleichwohl ohne Erfolg, denn die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Beschwerdeführers jedenfalls im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, denn dem Antragsteller fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem der Antragsteller eine ihn begünstigende Leistung oder Entscheidung der Vollzugsbehörde begehrt, nur dann zulässig, wenn der Antragsteller zuvor einen entsprechenden Antrag bei der Vollzugsbehörde gestellt hat (vgl. KG ZfStrVo 1998, 374; BeckOK Strafvollzugsrecht Bund-Euler, Rn. 11 zu § 109 StVollzG; Arloth/Krä, StVollzG, Rn. 11 zu § 109). Daran fehlt es im Ergebnis:

a) Allerdings hat die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung vom 19.11.2023 nachfolgend als „Erstantrag“ in diesem Sinne gewertet und hat diesen Antrag auch noch vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beschieden, so dass – das Vorliegen eines inhaltlich ausreichenden Antrags unterstellt – die Zulässigkeitsvoraussetzungen jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorgelegen hätten.

b) Der Antrag des Beschwerdeführers genügt jedoch inhaltlich nicht den daran zu stellenden Anforderungen, denn er enthält nicht die das Begehren konkretisierenden Informationen, die die Beschwerdegegnerin benötigt, um eine inhaltliche Entscheidung über das Begehren des Beschwerdeführers zu treffen. Infolgedessen hat die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers zu Recht – der Sache als unzulässig – abgelehnt. Im Einzelnen:

aa) Der Senat geht mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 (BVerfGE 153, 182) davon aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen, beinhaltet aber auch die Freiheit, auf Dritte zuzugehen, bei ihnen Unterstützung zu suchen und von ihnen im Rahmen ihrer Freiheit angebotene Hilfe anzunehmen; dagegen leitet sich aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben kein Anspruch gegenüber Dritten darauf ab, bei einem

Selbsttötungsvorhaben unterstützt zu werden.

Da das Bundesverfassungsgericht die genannten Rechtspositionen aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet hat, besteht aus Sicht des Senats kein Anlass, die grundrechtliche Ausgangslage im Falle Strafgefangener grundsätzlich anders zu beurteilen als im Falle Suizidwilliger, die sich in Freiheit befinden (vgl. Verrel, Grundrecht auf Suizid – auch im Strafvollzug? In: Beisel, Die Kriminalwissenschaften als Humanwissenschaften, Festschrift für Dölling, 2023, S. 467/471 ff.). Allerdings liegt es auf der Hand, dass sich die Umsetzung eines Suizidwunsches oder die Inanspruchnahme fremder Hilfe hierfür unter den Bedingungen des Strafvollzugs deutlich komplexer darstellt als in Freiheit, zumal eine Vielzahl – wenn nicht gar alle – der insoweit denkbaren Wege seitens der Vollzugsanstalt bestimmte Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen erfordern, die die Umsetzung des Suizidwunschs erst ermöglichen, und für die aufgrund der jeweiligen Gesetzeslage und unter Berücksichtigung der oben genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen wäre, ob dem Suizidwilligen insoweit ein entsprechender Anspruch zusteht.

bb) Genau welche Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen seitens der Vollzugsanstalt erforderlich werden, hängt allerdings von den konkreten Umständen ab, unter denen der suizidwillige Strafgefangene sein freiwilliges Ableben herbeiführen möchte; dementsprechend stellen sich auch unterschiedliche rechtliche Fragen, deren Beurteilung der Vollzugsbehörde nur dann möglich ist, wenn der suizidwillige Strafgefangene sich zu den konkreten Modalitäten des beabsichtigten Suizids hinreichend detailliert äußert. Dabei ist es nicht ausreichend, wenn der Suizidwillige sein Begehren – wie hier – nur dahingehend konkretisiert, dass er sein Ableben durch ärztliche Verabreichung von Medikamenten herbeiführen möchte; denn auch dann verbleiben noch eine Vielzahl möglicher Ausgestaltungen, die jeweils unterschiedliche rechtliche Fragen aufwerfen.

Dies betrifft zum einen den Ort der Verabreichung der Medikamente. Sofern die Verabreichung nach dem Willen des Strafgefangenen außerhalb der Vollzugsanstalt erfolgen soll, wäre darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls mit welcher Ausgestaltung dem Strafgefangenen entsprechende Vollzugslockerungen bewilligt werden können (§§ 12 ff. HmbStVollzG). Dagegen wäre bei einer anstaltsinternen Verabreichung in Abhängigkeit von Art und Umfang der vorgesehenen Beteiligung eines Anstaltsarztes darüber zu entscheiden, ob die in §§ 57 ff. HmbStVollzG normierten Regelungen über die Gesundheitsfürsorge das Begehren insoweit tragen, wobei gegebenenfalls auch darüber zu entscheiden wäre, inwieweit sich der Anstaltsarzt oder andere vollzugsseitig beteiligte Personen auf eine etwa entgegenstehende Gewissensentscheidung berufen können (insoweit offenlassend BVerfG, Beschluss vom 3.11.2021 – 2 BvR 828/21, Rn. 31). Sofern sich der Strafgefangene bei einem anstaltsinternen Suizid zur Assistenz einer anstaltsfremden Person bedienen möchte, wäre zudem darüber zu entscheiden, ob und mit welcher Ausgestaltung eine entsprechende Besuchserlaubnis erteilt werden kann (§§ 26 ff. HmbStVollzG). Der Konkretisierung bedarf zudem die Frage, welches Medikament nach dem Willen des Suizidwilligen zum Einsatz kommen soll und auf welchem Wege es beschafft werden soll. Hiervon hängt zum

einen ab, ob die Beschaffung und Verabreichung zu Zwecken der Selbsttötung arzneimittel- und betäubungsmittelrechtlich zulässig ist, was bei dem vom Beschwerdeführer zwischenzeitlich ins Auge gefassten Wirkstoff Natrium-Pentobarbital beispielsweise nicht der Fall ist (BVerwG, Urteil vom 7.11.2023 – 3 C 8/22 = NJW 2024, 1526). Sollen Medikamente zu Händen des Strafgefangenen beschafft werden, bedürfte dies zudem einer Genehmigung nach den jeweils einschlägigen, insbesondere auf die Wahrung der Anstaltsicherheit abstellenden Vorschriften. Schließlich hängt von der Wahl des Medikaments bei anstaltsinterner Durchführung ab, welche medizinischen Vorkehrungen zur Verabreichung und für den Fall des Auftretens unerwarteter Komplikationen zu treffen sind (vgl. LG Kleve, Beschluss vom 2.6.2022 – 161 StVK 23/20 = medstra 2023, 199).

Für die Zwecke der vorliegenden Entscheidung kann es im Übrigen dahinstehen, ob es für Strafgefangene eine Möglichkeit eines durch Medikamenteneinnahme induzierten Suizids gibt, die nicht von einer irgendwie gearteten Mitwirkung oder Duldung der Vollzugsbehörde abhängt. Denn der Beschwerdeführer begehrt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gerade die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zu einer – allerdings nicht näher eingegrenzten – Mitwirkung oder Duldung, und geht damit offensichtlich selbst davon aus, hierauf angewiesen zu sein.

cc) Die Obliegenheit des Beschwerdeführers, sein Antragsbegehren näher zu konkretisieren, folgt aus Sicht des Senats im Übrigen auch aus den vom Bundesverfassungsgericht benannten Voraussetzungen für das Bestehen des Rechts auf ein selbstbestimmtes Ableben. Der vom Grundgesetz geforderte Respekt vor der Entscheidung des Einzelnen zum Suizid setzt danach nämlich eine frei gebildete und autonome Entscheidung voraus. Angesichts der Unumkehrbarkeit des Vollzugs einer Suizidentscheidung gebietet die Bedeutung des Lebens, Selbsttötungen entgegenzuwirken, die nicht von freier Selbstbestimmung und Eigenverantwortung getragen sind. Der Staat hat daher dafür Sorge zu tragen, dass der Entschluss, begleiteten Suizid zu begehen, tatsächlich auf einem freien Willen beruht (BVerfGE 153, 182 ff., Rn. 232), wobei je nach Lebenssituation unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens gestellt werden können (a.a.O., Rn. 340). Insoweit ist in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen worden, dass die staatlichen Organe dann, wenn der Wunsch nach einem Suizid – wie hier – von einem Strafgefangenen ausgeht, besonders sorgsam zu prüfen haben, ob dem Wunsch tatsächlich ein frei gebildeter, autonomer Wille zugrunde liegt, zumal es gerade in Haftsituationen zu krisenhaften Zuspitzungen kommen kann, die das Vorliegen eines frei gebildeten, dauerhaften Wunsches zur Selbsttötung zweifelhaft erscheinen lassen können (Verrel, a.a.O., S. 475 ff.). Vor diesem Hintergrund, und ungeachtet weitergehender Anforderungen (vgl. dazu Verrel, a.a.O., 477 f.), setzt die Annahme eines frei und ernsthaft gebildeten, dauerhaften Selbsttötungswillens aus Sicht des Senats jedenfalls voraus, dass der Betroffene sich im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten intensiv mit den denkbaren Wegen zu einer – gegebenenfalls assistierten – Selbsttötung auseinandergesetzt hat, insoweit eigene Vorstellungen entwickelt hat und diese benennen kann. Kann oder will der Betroffene – wie vorliegend der Beschwerdeführer – dagegen keine entsprechenden

Angaben machen, so lässt sich regelmäßig nicht mit der gebotenen Sicherheit ausschließen, dass die genannten Anforderungen an die Willensbildung nicht erfüllt sind. Zudem lässt sich dann nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, dass die Äußerung des angeblichen Selbsttötungswillens auf sachfremden Erwägungen beruht. Sachfremde Erwägungen, die auch in der Absicht bestehen können, die Vollzugsbehörde und die Fachgerichte „auf die Probe zu stellen“ – liegen vorliegend auch deswegen nicht fern, weil sich der Beschwerdeführer, wie dem Senat aus einer Vielzahl vorangegangener Verfahren bekannt ist, unablässig damit rühmt, seine „Gegner“ in einer Vielzahl von Fällen vor dem Bundesverfassungsgericht „geschlagen zu haben“, und auch im vorliegenden Verfahren mehrfach die Erwartung geäußert hat, mit seinem Anliegen bis vor das Bundesverfassungsgericht zu gelangen, dem er dann – erstmals – seine „gut strukturierte und durchdachte Lösung selbstbestimmten Sterbens“ präsentieren will.

dd) Daran gemessen entbehrt das Begehren des Beschwerdeführers einer hinreichenden Konkretisierung. Ausweislich des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 10.4.2024, an dessen tatsächliche Feststellungen der Senat gebunden ist, ergibt sich aus seinem Antragsvorbringen lediglich, dass der Suizid „mit Hilfe eines vom Arzt verabreichten Medikaments“ erfolgen soll. Es bleibt damit insbesondere offen, welches Medikament zum Einsatz kommen soll, wie es beschafft werden soll, ob die Verabreichung innerhalb oder außerhalb der Vollzugsanstalt erfolgen soll und ob mit dem verabreichenden Arzt eine anstaltsinterne oder -externe Person gemeint ist. Ausweislich der weiteren Feststellungen der Strafvollstreckungskammer sind die anschließenden Versuche der Beschwerdegegnerin, den Beschwerdeführer im Hinblick auf die genannten Fragen zu einer näheren Konkretisierung seines Antrags zu bewegen, erfolglos geblieben. Lediglich auf die Frage, welches Medikament zum Einsatz kommen soll, hat er zunächst das Präparat Natrium-Pentobarbital genannt; allerdings hat er dies auf den weiteren Hinweis der Beschwerdegegnerin, dass dieses Medikament ausweislich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für Zwecke der Selbsttötung nicht zugelassen werden kann, wieder zurückgenommen und hat ausweichend mitgeteilt, dass es ihm auf dieses Medikament gar nicht ankäme; das würde er entscheiden, wenn die Sache durch die Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht gegangen sei. Auf die weiteren Fragen (verabreichender Arzt, Ort der Verabreichung, Beschaffung des Medikaments) ist der Beschwerdeführer ausweislich der Feststellungen der Strafvollstreckungskammer überhaupt nicht eingegangen. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsbeschwerdebegründung vom 3.7.2024 demgegenüber geltend macht, er habe „seit Jahren eine gut durchdachte strukturierte Lösung auf selbstbestimmtes Sterben“, bleibt festzuhalten, dass er die Details dieser Lösung weder gegenüber der Beschwerdegegnerin noch gegenüber der Strafvollstreckungskammer geäußert hat, obwohl ihm aufgrund der oben genannten Fragen aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin und der dort beigelegten Abschrift der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.2021 – 2 BvR 828/21 – klar sein musste, dass es der Beschwerdegegnerin entscheidungserheblich auf ihre Beantwortung ankam. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die Beschwerdegegnerin kraft der ihr obliegenden Fürsorgepflicht gehalten ist, im Falle unklarer, unvollständiger oder unbeholfen formulierter Anträge Strafgefangener durch entsprechende Hin-

weise und Nachfragen darauf hinzuwirken, dass die Anträge in sachdienlicher Weise ergänzt, präzisiert und verständlich formuliert werden. Dieser Pflicht ist sie aber mit dem vorgenannten Schreiben nachgekommen, in dem präzise nach den zur Beurteilung erforderlichen Kerninformationen gefragt wird. Eines weiteren Nachfassens bedurfte es nicht, zumal sich aus der Antwort des Beschwerdeführers bzw. aus dem weiteren Schriftwechsel ergibt, dass er jedenfalls vor der von ihm erwarteten Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit seiner Angelegenheit nicht willens ist, seine Pläne näher zu offenbaren.

Die Beschwerdegegnerin war im Übrigen auch nicht gehalten, dem Beschwerdeführer von sich aus Wege aufzuzeigen, die sich aus ihrer Sicht als rechtlich gangbar darstellen, oder mit ihm in einen Dialog hierüber einzutreten. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Vorgabe möglicher Wege mit dem eigentlichen Anliegen des Beschwerdeführers vereinbar wäre, zumal es ihm – wie seine ausdrückliche Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.11.2021 (2 BvR 828/21) zeigt – gerade darauf ankam, als Ausfluss seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner Menschenwürde den Zeitpunkt und die näheren Umstände seines Ablebens selbst zu bestimmen. Jedenfalls liegt es aber auf der Hand, dass einem solchen Vorgehen oder dem Versuch einer Aufklärung im Dialogwege wenig Aussicht auf Erfolg beschieden wäre, da der Beschwerdeführer ausweislich der weiteren, für den Senat bindenden Feststellungen der Strafvollstreckungskammer jeden direkten Dialog mit der Vollzugsabteilungsleitung, der Vollzugsleitung oder der Anstaltsleitung kategorisch ablehnt.

2. Die Unzulässigkeit des Antrags des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung folgt im Übrigen auch aus § 109 Abs. 2 StVollzG. Danach ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung in Verpflichtungskonstellationen nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Ablehnung oder Unterlassung der von ihm begehrten Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein. Hierzu gehört auch die Darlegung, dass der Antragsteller mit einem hinreichend bestimmten Begehren an die Vollzugsbehörde herangetreten ist, denn dies ist – wie oben ausgeführt – notwendige Voraussetzung dafür, dass er ein Rechtsschutzbedürfnis für sein Verpflichtungsbegehren in Anspruch nehmen kann (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.1.2021 – 2 Ws 146/20 = BeckRS 2021, 7809). An der Darlegung eines solchen hinreichend bestimmten Begehrens fehlt es; insoweit kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Im Übrigen war auch die Strafvollstreckungskammer angesichts der oben genannten Umstände nicht gehalten, den Beschwerdeführer zu einer näheren Konkretisierung seines Begehrens anzuhalten. Sie ist zwar von Amts wegen zur Aufklärung sowie dazu verpflichtet, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken. Angesichts der erfolglos gebliebenen Versuche der Beschwerdegegnerin und des sich offenbarenden Unwillens des Beschwerdeführers, bereits im fachgerichtlichen Verfahren eine Konkretisierung seines Begehrens vorzunehmen, durfte allerdings auch die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei davon ausgehen, dass eine erneute Befragung des Beschwerdeführers nicht zu weitergehenden Erkenntnissen führen würde.

§§ 15, 51 NRW StVollzG

(Besitz eines eigenen Fernsehers)

1. Nach dem Willen des Landesgesetzgebers kommt ab dem 28.04.2022 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW - der Bestandsschutz einer durch eine andere Anstalt erteilten Genehmigung im Falle einer Verlegung des Betroffenen nicht mehr in Betracht. Gefangene dürfen daher nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren jeweiliger Erlaubnis überlassen wurde (anders zur Rechtslage vor dem 28.04.2022: Senat, Beschluss vom 22.05.2018 - III - 1 Vollz (Ws) 137/18).

2. Gefangene dürfen nach § 51 Abs. 2 StVollzG NRW auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden; der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten kann auf Dritte übertragen werden (§ 51 Abs. 2 S. 2 und 3 StVollzG NRW). In diesen Fällen ist den Gefangenen „in der Regel“ der Besitz eigener Geräte nicht gestattet (§ 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW), ihnen steht allerdings ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung betreffend die Zulassung eigener Geräte zu (vgl. Senatsbeschluss vom 19. Februar 2019 zu III-1 Vollz(Ws) 728/18, juris).

3. Bei der Frage, ob ein die Gestattung nach § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW rechtfertigender Ausnahmefall vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der vormals kostenpflichtige Erwerb eines eigenen Geräts und dessen Überlassung durch die Voranstalt stellt grundsätzlich keinen Umstand dar, der im Rahmen des § 51 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW in besonderer Weise zu beachten wäre. Dies gilt auch für eine in diesem Zusammenhang erfolgte Sicherheitsüberprüfung des Geräts und eine etwaige Verplombung durch eine Voranstalt.

Oberlandesgericht Hamm, Beschl. v. 16. September 2024 - 1 Vollz (Ws) 54/24

Gründe:

I.

Der Betroffene verbüßt eine 13-jährige Gesamtfreiheitsstrafe. Seit dem 09.02.2023 befindet er sich in der JVA A. Zuvor war er in der JVA B inhaftiert, wo er mit Erlaubnis der Vollzugsanstalt ein TV-Gerät zu einem Kaufpreis von 369,00 € anschaffte und dieses Geräte nutzte. Das Gerät verfügt über einen Flachbildschirm mit einem Durchmesser von 24 Zoll, Videotext und einen selbständigen Kopfhörerausgang. Vor Aushändigung an den Betroffenen wurde das Gerät in der JVA B kontrolliert und verplombt.

In der JVA A (im Folgenden: Antragsgegnerin) ist seit dem 01.02.2021 ein Haftraummediensystem eingeführt und ein Drittunternehmen mit der Bereitstellung dieses Systems beauftragt worden. Gefangene erhalten im Rahmen dessen die Möglichkeit, verschiedene Elektrogeräte (u.a. Fernseher) zu mieten, um die bereitgestellten Medien zu nutzen. Am 16.06.2023 beantragte der Betroffene bei der Antragsgegnerin die Aushändigung des in der JVA B genutzten Fernsehers. Dabei berief er sich auf einen Bestandsschutz hinsichtlich der

Gestattung des Besitzes und beanstandete, dass er derzeit Miete für ein Gerät entrichten müsse, obwohl er ein eigenes Gerät besitze. Für den Fall der Aushändigung des Fernsehers erklärte er, auf die Aushändigung anderer Elektrogeräte zu verzichten.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19.06.2023 ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass der Besitz eigener Geräte im Hinblick auf das seit dem 01.02.2021 in der Anstalt vorhandene Haftraummediensystem in der Regel ausgeschlossen sei. Ein Ausnahmefall im Sinne der §§ 51 Abs. 2 S. 4, 52 Abs. 4 StVollzG NRW sei nicht anzunehmen. Auf Bestandsschutz könne sich der am 09.02.2023 verlegte Betroffene nicht berufen. Nach der bereits ab dem 28.04.2022 geltenden Neufassung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW beziehe sich eine Erlaubnis zum Besitz eigener Sachen nur noch auf die jeweilige Anstalt, die die Erlaubnis erteilt habe. Der neue Gesetzeswortlaut stehe einer Fortwirkung des Vertrauens des Betroffenen auf den Bestand der erteilten Erlaubnis evident entgegen. Auch stelle es keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, wenn anderen Inhaftierten in der JVA A der Besitz von Geräten gestattet bleibe, die vor Einführung des Haftraummediensystems von der Antragsgegnerin genehmigt worden seien. Dies gelte auch im Verhältnis zu Inhaftierten, denen vor Änderung der Rechtslage von Voranstalten genehmigte Elektrogeräte unter Beachtung der Senatsrechtsprechung zu § 15 Abs. 2 StVollzG a.F. ausgehändigt worden seien.

Mit seinem am 04.07.2023 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 30.06.2023 begehrt der Betroffene die Aufhebung des ihm am 20.06.2023 zugegangenen Bescheides vom 19.06.2023 und die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Er hält den Bescheid der Antragsgegnerin für rechtswidrig. Den ihr im Rahmen der Entscheidung zustehenden Ermessensspielraum habe die Antragsgegnerin nicht genutzt. Vorliegend dränge sich ein Ausnahmefall im Sinne des § 51 Abs. 2 StVollzG NRW auf. Der Betroffene habe einen für einen Gefangenen beträchtlichen Kaufpreis von 369,00 € für den Erwerb eines Fernsehgerätes investiert. Das Gerät sei von der JVA B zugelassen und verplombt worden, so dass ein zusätzlicher Kontrollaufwand oder Sicherheitsbedenken der Antragsgegnerin nicht bestehen könnten und auch nicht dargelegt seien. Für den Betroffenen bedeute die Nutzung des Haftraummediensystems, dass er die monatliche Mietgebühr in Höhe von 5,75 € als eine zusätzliche Belastung neben den Anschaffungskosten zu tragen habe. Zudem weise das vom Antragsgegner erworbene Fernsehgerät wesentliche Ausstattungsmerkmale auf, die bei Nutzung des Haftraummediensystems nicht mehr zur Verfügung stünden. Das von der Antragsgegnerin überlassene Gerät verfüge lediglich über einen 20 Zoll großen Bildschirm und ermögliche nicht die Nutzung des Videotextes. Da Inhaftierte allgemein Quellen des Internets nicht nutzen könnten, um sich umfassend zu informieren oder aktuelle Vorgänge außerhalb der JVA in Erfahrung zu bringen, wenn dies das laufende Fernsehprogramm nicht ermögliche, sei der Videotext der jeweiligen Programme ein essentielles Medium über die Nutzung des reinen Fernsehprogramms hinaus. Auch mit Rücksicht gegenüber anderen Inhaftierten nutze der Betroffene zudem regelmäßig einen Kopfhörer zum Empfang des Fernsehprogramms. Der über den Drittanbieter von der Antragsgegnerin zur Verfügung

gestellte Fernseher weise aber keine Lautstärkenregelung für den Kopfhörerausgang auf. Die Lautstärke könne nur über den allgemeinen Regler eingestellt werden. Selbst bei maximaler Lautstärke sei der Ton des Fernsehers bei Nutzung eines Kopfhörers kaum verständlich.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung des Antrags beantragt und zur Begründung ausgeführt, dass die Einführung des Haftraummediensystems und die Untersagung des Besitzes eigener elektronischer Unterhaltungsgeräte im Regelfall auf § 51 Abs. 2 StVollzG NRW beruhe. Ein Fernsehgerät könne für 5,08 € monatlich gemietet werden. Auf Bestandsschutz könne sich der am 09.02.2023 in JVA A verlegte Betroffene nicht berufen. Ein Ausnahmefall, in dem der Besitz des Fernsehers zu erlauben sei, liege nicht vor. Es bestehe kein Kontrahierungszwang und der Abschluss eines Mietvertrages sei nicht unzumutbar, weil der Antragsteller in der JVA B 369,00 € für den Fernseher aufgewandt habe. Es handele sich um ein von zahlreichen Gefangenen vorgetragenes Argument, das die Antragsgegnerin in die Abwägung bei Einführung des Haftraummediensystems einbezogen habe. Die weiteren im Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgetragenen Argumente des Betroffenen, insbesondere zu den Ausstattungsmerkmalen des Fernsehers des Betroffenen, habe die Antragsgegnerin nicht berücksichtigen können, weil sie seinem Antrag nicht zu entnehmen gewesen seien. Auch diese Umstände begründeten allerdings im Ergebnis keine anderweitige Bewertung der Sach- und Rechtslage. Das Haftraummediensystem trage dem Anspruch auf Zugang zum Hörfunk und Fernsehempfang in hinreichendem Umfang Rechnung. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf den Zugang zum Videotext bestehe nicht.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei die Aushändigung des begehrten Gerätes versagt habe. Gefangenen sei nach § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW in der Regel der Besitz eigener Geräte nicht gestattet. Nach § 51 Abs. 3 StVollzG NRW sei es nicht zu beanstanden, dass für die Teilnahme an dem Haftraummediensystem und die Überlassung der Geräte ein Entgelt erhoben werde. Ermessensfehlerfrei habe die Antragsgegnerin das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne von § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW abgelehnt. Die Anschaffung eines Fernsehgeräts mit Genehmigung der JVA B stelle einen derartigen Ausnahmefall nicht dar. Nach der aktuell geltenden Regelung des § 15 Abs. 2 StVollzG NRW bestehe hinsichtlich der Genehmigung kein Bestandsschutz. Ferner sei nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin aufgrund des kostenpflichtigen Erwerbs eines Geräts in der Voranstalt und der Kostenpflicht bei Nutzung des Haftraummediensystems keinen Ausnahmefall angenommen habe. Im Hinblick auf die monatliche Miete in Höhe von 5,08 € bzw. 5,75 € für einen Fernseher stelle der Verweis auf das Haftraummediensystem keine finanzielle Belastung über Gebühr dar. Eine Auseinandersetzung mit diesen finanziellen Nachteilen in dem Bescheid sei nicht veranlasst gewesen. Dabei handele es sich um typische, keinen Ausnahmefall begründende Nachteile, die alle Gefangenen treffe, die nach der Neuregelung des § 15 Abs. 2 StVollzG NRW verlegt würden und vorher über ein genehmigtes Gerät verfügt hätten. Die Entscheidung der Antragsgegnerin beruhe auch nicht auf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts. Mit seinem Antrag habe der Betroffene sich le-

diglich auf finanzielle Nachteile und Bestandsschutz berufen. Die Antragsgegnerin habe davon ausgehen können, dass alle Umstände im Rahmen des Antrags vorgebracht worden seien. Jedenfalls seien keine Gründe dargelegt oder ersichtlich, wonach die Antragsgegnerin Grund zu der Annahme gehabt habe, dass der Betroffene nicht in der Lage gewesen sei, diesen Umstand vorzutragen oder diesen versehentlich nicht angeführt habe. Damit habe keine Veranlassung bestanden zu erforschen oder nachzufragen, ob gegebenenfalls über die im Antrag genannten Umstände noch weitere Umstände entscheidungserheblich sein könnten.

Gegen den seinem Verfahrensbevollmächtigten am 10.01.2024 zugestellten Beschluss wendet sich der Betroffene mit der am Montag, den 12.02.2024, durch anwaltlichen Schriftsatz erhobenen Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

10

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

Der Betroffene hat mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26.03.2024 dazu Stellung genommen.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und mit der Sachrüge ordnungsgemäß begründet worden (§ 118 StVollzG).

Sie war - wie geschehen - gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen. Der vorliegende Fall wirft die abstraktionsfähige Rechtsfrage zur Auslegung und zur zeitlichen Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW n.F. auf. Zu diesen Fragen hat sich der landesweit für Vollzugssachen zuständige Senat in Zusammenhang mit dem am 28.04.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesvollzugsgesetze, namentlich der Änderung der Regelung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, bisher nicht geäußert.

2. Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass nach der hier maßgeblichen Vorschrift des § 51 Abs. 2 StVollzG NRW Gefangene auf ein Haftraummediensystem verwiesen und der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten auf Dritte übertragen werden können (§ 51 Abs. 2 S. 2 und 3 StVollzG NRW), und dass in diesen Fällen den Gefangenen „in der Regel“ der Besitz eigener Geräte nicht gestattet ist (§ 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW), ihnen allerdings ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung betreffend die Zulassung eigener Geräte zusteht (vgl. Senatsbeschluss vom 19. Februar 2019 zu III-1 Vollz(Ws) 728/18, juris).

a) Der Senat hat zu der bis zum 27.04.2022 geltenden Regelung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW entschieden, dass die Vollzugsanstalt bei der Ermessensausübung u.a. das in den Bestand der Genehmigung eines Gegenstandes gebildete Ver-

trauen des Gefangenen zu berücksichtigen hat (vgl. Senatsbeschluss vom 20.04.2022 – III-1 Vollz(Ws) 38+41/22 m.w.N.). Da sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW a.F. und den Gesetzesmaterialien zu dieser Vorschrift keine Einschränkung dahingehend entnehmen ließ, dass sich eine Erlaubnis zum Besitz eigener Sachen nur auf diejenige Anstalt bezieht, die diese erteilt hat, wirkte nach der Rechtsprechung des Senats das mit Erteilung der Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstandes entstandene Vertrauen des Strafgefangenen auf den Bestand dieser Entscheidung grundsätzlich auch bei einer Verlegung in eine andere Anstalt fort (vgl. Senatsbeschluss vom 22. Mai 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 137/18, juris).

b) Mit Wirkung zum 28.04.2028 ist nunmehr eine Neuregelung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW erfolgt. Danach dürfen Gefangene nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren jeweiliger Erlaubnis überlassen worden ist. Den Gesetzesmaterialien (NRW LT-Drs. 17/15234, 129) sind dazu folgende Erwägungen des Landesgesetzgebers zu entnehmen:

„§ 15 wird in mehrfacher Hinsicht geändert: (...) Zum anderen wird in Absatz 2 klargestellt, dass sich der im Zusammenhang mit der Bewilligung des Besitzes von Sachen zu beachtende Bestandsschutz nur auf die jeweilige Anstalt bezieht. Ein anstaltsübergreifender Bestandsschutz (vgl. hierzu 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm, Beschluss vom 22. Mai 2018 – III – 1 Vollz (Ws) 137/18) würde zu erheblichen praktischen Problemen führen, weil die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände zu besitzen, mitentscheidend davon abhängen würde, in welcher Anstalt sich Gefangene in der Vergangenheit befunden haben. Nach einer Verlegung ist zukünftig jeweils von der aufnehmenden Anstalt zu entscheiden, ob Gefangene bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben dürfen. Auf diese Weise werden die Gleichbehandlung der Gefangenen und der „Anstaltsfrieden“ gestärkt.“

Nach Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nach dem damit eindeutig und zum Ausdruck gebrachten Willen des Landesgesetzgebers kommt ab dem 28.04.2022 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW - der Bestandsschutz einer durch eine andere Anstalt erteilten Genehmigung im Falle einer Verlegung des Betroffenen nicht mehr in Betracht.

c) Auch die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, dass der Betroffene sich nach der aktuellen Gesetzeslage im Rahmen der Ermessensausübung nicht auf den Bestandsschutz der erteilten Genehmigung berufen kann. Zu Recht ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei den Antrag des Betroffenen vom 16.06.2024 abgelehnt hat. Einem Gefangenen darf vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung aus § 51 Abs. 2 Satz 4 StVollzG NRW nur in besonderen Ausnahmefällen der Besitz eigener Fernseh- und Hörfunkgeräte erlaubt werden. Liegen Anhaltspunkte für einen solchen Ausnahmefall nicht vor, bedarf es (insoweit) keiner weiteren Begründung durch die Vollzugsanstalt für die Ablehnung (Senatsbeschluss vom 19.02.2019 – III – 1 Vollz (Ws) 728/18). So liegt der Fall hier.

aa) Ein besonderer Ausnahmefall ist - wie der Senat bereits entschieden hat - zunächst nicht allein vor dem Hintergrund der monatlichen Mietaufwendungen für ein ersatzweise angemietetes Fernsehgerät zu sehen, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der vom Betroffenen zu verbüßenden mehrjährigen Freiheitsstrafe. Denn aus dem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG folgt kein Anspruch auf kostenlosen Fernseh- und Hörfunkempfang (Senatsbeschluss vom 19.02.2019 – III – 1 Vollz (Ws) 728/18 und vom 26. Juli 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 326/18; Arloth/Krä, 5. Auflage, § 51 StVollzG NRW Rn. 2 m.w.N.) und damit auch kein Anspruch auf die - vermeintlich - jeweils kostengünstigste Variante. Vielmehr sieht § 51 Abs. 3 StVollzG NRW ausdrücklich eine mögliche Kostenbeteiligung der Gefangenen vor, wobei die Kosten mit Blick auf das Angleichungsgebot (§ 2 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW) marktüblich sein müssen (Senatsbeschluss vom 19.02.2019 – III – 1 Vollz (Ws) 728/18). Dass dies vorliegend der Fall ist, unterliegt angesichts der monatlichen Mietzahlungen für ein Fernsehgerät in Höhe von 5,75 € (bzw. 5,08 €) ersichtlich keinem Zweifel (vgl. auch Senatsbeschluss vom 26. Juli 2018 zu III-1 Vollz(Ws) 326/18: 5,75 EUR/Monat für Fernseher nicht übersetzt). Dies insbesondere deshalb nicht, da Strafgefangene ohnehin von der GEZ-Gebührenpflicht befreit sind (Arloth/Krä, a.a.O, § 51 StVollzG NRW Rn. 5) und zudem die Wartung und Reparatur der Mietgeräte von dem Mietzins umfasst sind, wohingegen Personen in Freiheit üblicherweise für Mediengeräte in ihrer Wohnung gebührenpflichtig sind und zudem neben der Anschlussgebühr auch für erforderliche Reparaturen und Wartungen aufkommen müssen (vgl. Senatsbeschluss vom 19.02.2019 – III – 1 Vollz (Ws) 728/18). Dass es dem Betroffenen nicht möglich ist, monatlich insgesamt 5,05 € bzw. 5,75 € für einen Fernseher aufzubringen, ist zudem weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

bb) Eine abweichende Bewertung ist auch nicht dadurch veranlasst, dass vorliegend ein vom Betroffenen zu einem nicht näher genannten Zeitpunkt zum Anschaffungspreis von 369,00 € erworbener Fernseher antragsgegenständlich ist, der ihm mit Erlaubnis der JVA B überlassen wurde.

Bei der Frage, ob ein die Gestattung nach § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW rechtfertigender Ausnahmefall vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Schon die Regelung des § 51 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW unterstellt den Besitz eigener Hörfunk und Fernsehgeräte dem Erlaubnisvorbehalt nach § 15 Abs. 2 StVollzG NRW unter den dort genannten Voraussetzungen. Damit werden die dortigen Kriterien und auch ausdrücklich die Einschränkungen der Angemessenheit und Übersichtlichkeit des Haftraums übernommen (vgl. Arloth/Krä a.a.O. § 51 Rn. 4 m.w.N.). Wie bereits ausgeführt, kommt mit der seit dem 28.04.2022 geltenden Neufassung der Regelung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW der eindeutige Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass Gefangene nur in Gewahrsam haben dürfen, was ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren jeweiliger Erlaubnis überlassen worden ist. Daraus folgt, dass nach aktueller Gesetzeslage schon bei einer Entscheidung im Rahmen des § 51 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW eine durch eine Voranstalt erteilte Erlaubnis zum Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes keine Bedeutung mehr zukommen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erlaubnis vor dem 28.04.2022 erteilt wurde oder danach. Es stellt den Regelfall dar, dass sich eine erteilte Erlaubnis auf

Gegenstände bezieht, die der Inhaftierte auf eigene Kosten erworben hat. Daraus folgt, dass der vormals kostenpflichtige Erwerb eines eigenen Geräts und dessen Überlassung durch die Voranstalt grundsätzlich schon keinen Umstand darstellt, der im Rahmen des § 51 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW in besonderer Weise zu beachten wäre. Dies gilt auch für eine in diesem Zusammenhang erfolgte Sicherheitsüberprüfung des Geräts und eine etwaige Verplombung durch eine Voranstalt.

Bei der - hier maßgeblichen - Gestattung nach § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW ist darüber hinaus zu beachten, dass die Regelungen der § 51 Abs. 2 S. 2 und 3 StVollzG NRW der zunehmenden medialen Gestaltungsvielfalt, aber auch den Sicherheitsinteressen der Anstalt Rechnung tragen und die Einrichtung eines Haftraummediensystems und die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen ermöglichen. Daher sieht § 51 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW vor, dass den Gefangenen die Benutzung eigener Geräte in den Fällen der Sätze 2 und 3 in der Regel nicht gestattet ist. Umstände, wie der kostenpflichtige Erwerb eines Geräts und dessen Überlassung durch die Voranstalt, denen schon im Rahmen der Bewertung des § 51 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW keine Bedeutung zukommen können, vermögen daher einen die Gestattung rechtfertigenden Ausnahmefall im Sinne des § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG nicht zu begründen. Besondere Umstände im Zusammenhang mit dem kostenpflichtigen Erwerb des Geräts oder der erfolgten Genehmigung durch die Voranstalt sind vorliegend weder dargetan noch ersichtlich.

cc) Die vom Betroffenen im Rahmen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vorgebrachten besonderen Ausstattungsmerkmale des von der JVA B genehmigten Fernsehers (Bildschirmfläche von 24 Zoll, Videotext, selbständige Lautstärkeregelung des Kopfhörerausgangs) begründen eine Ausnahme im Sinne des § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW ebenfalls nicht.

Zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer in diesem Zusammenhang zunächst darauf hingewiesen, dass diese in dem Antrag vom 16.06.2023 nicht erwähnt waren und dass Anlass zu einer weiteren Sachaufklärung für die Antragsgegnerin vor Bescheidung des Antrags nicht bestand.

Aus den von der Antragsgegnerin erstinstanzlich vorgetragenen Gründen liegt zudem auch unter Beachtung der besonderen Ausstattungsmerkmale des in der JVA B genehmigten Fernsehers kein Ausnahmefall im Sinne des § 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW vor. Auch insoweit hat die Antragsgegnerin zutreffend darauf abgestellt, dass die Regelung des § 51 StVollzG NRW der Verwirklichung der Informationsfreiheit der Inhaftierten nach Art. 5 Abs. 1 GG durch den Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang dient. Dabei hat sich das Programmangebot an den Bedürfnissen der Gefangenen an staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung zu orientieren (Arloth/Krä a.a.O, § 51 StVollzG NRW Rn. 1, 2). Ein Anspruch des Betroffenen auf Nutzung von bestimmten, die Bequemlichkeit der Nutzung bestimmenden Ausstattungsmerkmalen eines Fernsehgeräts oder eines bestimmten Mediums der Informationsgewinnung in diesem Zusammenhang besteht allerdings nicht.

Es kann für die vorliegende Entscheidung dahinstehen, ob der Betroffene sich möglicherweise erstinstanzlich erstmals

(auch) auf einen Anspruch auf Nutzung des Videotextes berufen hat (vgl. dazu u.a. OLG Celle, Beschluss vom 14.08.2001 – 3 Ws 318/01 zu § 70 Abs. 1 StVollzG). Insofern läge jedenfalls keine Vorbefassung der Antragsgegnerin vor und – was der Senat von Amts wegen zu überprüfen hat – kein zulässiger Antrag vor.

§ 111 StVollzG

(Beteiligtenstellung der Aufsichtsbehörde)

1. Beteiligte Behörde im gerichtlichen Verfahren kann auch die Aufsichtsbehörde sein.

2. Bei einer internen Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde handelt es sich um keine Maßnahme mit Außenwirkung im Sinne von § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 11. Dezember 2024 - 2 Ws 508/24 Vollz

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 1. Juli 2024, gerichtet an die beim Amtsgericht Diez ansässige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz, erhob der Antragsteller „Untätigkeitsklage (...) gemäß § 109 StVollzG gegen das Justizministerium Mainz“ (Bl. 1 d.A.). Zur Begründung trug er vor, dass er am 27. November 2023 bei der Justizvollzugsanstalt Diez den Kauf eines Reiskochers beantragt und am 13. März 2024 einen Zwischenbescheid dahingehend erhalten habe, dass „die Überprüfung des Reiskochers beim Justizministerium Mainz veranlasst wurde“. Nach seiner Auffassung muss sich auch das Justizministerium „an die Dreimonatsfrist halten“, weshalb das Ministerium angewiesen werden solle, ihn, den Antragsteller, nach drei Monaten zu bescheiden.

Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez wies den Antragsteller darauf hin, dass der Antrag unzulässig sein dürfte, da das Ministerium der Justiz im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht Beteiligter sein könne (Bl. 2 d.A.). Nachdem der Antragsteller auf seiner Auffassung beharrt hatte, verwarf die Kammer den Antrag mit dem angefochtenen Beschluss als unzulässig. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass Beteiligte bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG neben dem Antragsteller die Vollzugsbehörde sei, welche die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat. Hierbei handele es sich in der Regel um die Justizvollzugsanstalt, in der die Strafe vollstreckt wird. Das Ministerium sei dagegen kein zulässiger Antragsgegner. Eine Verweisung komme ebenfalls nicht in Betracht, da der Antragsteller ausdrücklich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG in Form einer Untätigkeitsklage gestellt habe; hierfür sei ausschließlich die angerufene Kammer zuständig.

Gegen die ihm am 22. Juli 2024 zugestellte Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner auf die Behauptung einer

Verletzung materiellen Rechts gestützten Rechtsbeschwerde, die er am 1. August 2024 zur Niederschrift des Rechtspflegers angebracht hat. Die Aufsichtsbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben, die dem Antragsteller übermittelt wurde.

II.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist zulässig, erzielt in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG sind erfüllt, da der Senat sich — soweit ersichtlich — mit einer möglichen Beteiligtenstellung des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz als Antragsgegnerin im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG noch nicht befasst hat. Angesichts der Gefahr einer Wiederholung gleichartiger Entscheidungen, durch welche dem Ministerium eine mögliche Stellung als Antragsgegnerin pauschal abgesprochen wird, ist eine Zulassung der Rechtsbeschwerde auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen in zulässiger Weise angebracht worden.

2. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Antragstellers zwar mit einer fehlerhaften Begründung, im Ergebnis aber zu Recht als unzulässig verworfen.

a) Der angefochtene Beschluss unterliegt nicht bereits wegen fehlender Zuständigkeit der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz der Aufhebung.

Zwar entscheidet nach § 110 StVollzG über den Antrag die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Im Falle des hier als Antragsgegnerin bezeichneten, in Mainz ansässigen Ministeriums der Justiz wäre dies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mainz. Damit hätte eine Verweisung nach § 83 VwGO, § 17a GVG an diese Kammer erfolgen müssen (OLG Frankfurt NStZ-RR 2008, 293; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Mai 2016 — 2 AR 16/16 [juris]).

Die Überprüfung der Zuständigkeit ist dem Senat im Rechtsmittelverfahren indes nach § 17a Abs. 5 GVG grundsätzlich entzogen; er ist daher nicht berufen, unter Aufhebung der Entscheidung eines unzuständigen Erstgerichtes die Unzuständigkeit festzustellen und eine Verweisung auszusprechen. Ein Ausnahmefall, wie er dem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. Juni 2018 (Az. 2 Ws 138/18, juris) zugrunde lag, besteht nicht. Im dortigen Verfahren, in welchem die Sache durch das Oberlandesgericht an die zuständige Strafvollstreckungskammer verwiesen wurde, hatte die zunächst angerufene Kammer den Antrag wegen fehlender eigener Zuständigkeit als unzulässig verworfen; damit fehlte es an einer Entscheidung in der Hauptsache im Sinne von § 17a Abs. 5 GVG, so dass keine Bindung des Rechtsmittelgerichtes vorlag. Demgegenüber hat die im vorliegenden Fall angerufene Strafvollstreckungskammer die eigene Zuständigkeit ausdrücklich geprüft und bejaht. Soweit sie im weiteren Fortgang ihrer Prüfung den Antrag gleichwohl als unzulässig verworfen hatte, liegt eine Hauptsacheentscheidung im Sinne von § 17a Abs. 5 GVG vor. Diese umfasst jede Antrags- oder Klagezurückweisung aus anderen prozessualen Gründen als der eigenen Unzuständigkeit (vgl. Pabst,

in: Münchener Kommentar, GVG, 6. Aufl., § 17a Rdn. 24 m.w.Nachw.).

b) Im Ausgangspunkt zutreffend hat die Strafvollstreckungskammer zur Frage der Beteiligtenfähigkeit des Ministeriums der Justiz die Regelung des § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG herangezogen, wonach am gerichtlichen Verfahren nach § 109 StVollzG neben dem Antragsteller die Vollzugsbehörde beteiligt ist, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat. Dass es sich hierbei unabhängig vom Verfahrensgegenstand von vornherein nicht um das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz in Mainz handeln könne, so dass ein gegen dieses gerichteter Antrag ohne weitere Erhebungen oder Erwägungen als unzulässig zurückzuweisen ist, trifft indes nicht zu.

Zwar wird es sich bei dem Antragsgegner i.S.v. § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle um die Haftanstalt handeln, in welcher der Antragsteller seine Strafe verbüßt. Denn nach den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes wie auch jenen des Landesjustizvollzugsgesetzes Rheinland-Pfalz obliegt es weitestgehend der Haftanstalt, den Vollzug unmittelbar zu gestalten, dabei Maßnahmen im Sinne von § 109 StVollzG anzuordnen oder abzulehnen; auch unterlassene Maßnahmen wären zuständigkeitshalber regelmäßig von ihr zu treffen. Ein Strafgefangener wird sich daher im Regelfall an die Justizvollzugsanstalt als diejenige Justizbehörde zu wenden haben, die zur Regelung seiner Angelegenheiten tätig geworden ist oder hätte tätig werden müssen, und dieser gegenüber eine gerichtliche Überprüfung angeordneter, abgelehnter oder unterlassener Maßnahmen nach § 109 StVollzG zu beantragen haben.

Bereits nach dem Wortlaut von § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG kommt als Beteiligte jedoch nicht allein die Justizvollzugsanstalt, sondern jede Vollzugsbehörde in Betracht, welche einen Strafgefangenen betreffende Maßnahmen mit Außen- und Regelungswirkung getroffen hat oder in eigener Zuständigkeit hätte treffen müssen. Hierbei kann es sich insbesondere um die nach den landesgesetzlichen Vorschriften der Vollzugsanstalt übergeordnete Behörde der Landesjustizverwaltung handeln. Diese kann sich in gesetzlich bestimmten Fällen die Anordnung von Einzelmaßnahmen vorbehalten (§ 153 StVollzG). Ihr ist zudem nach § 151 Abs. 1 StVollzG — sofern die Aufgabe nicht auf ein Justizvollzugsamt übertragen ist — die Funktion der Aufsichtsbehörde über die Justizvollzugsanstalt zugewiesen. Als solche kann sie in gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 105 Abs. 2 StVollzG) in eigener Zuständigkeit über den Strafgefangenen betreffende Maßnahmen entscheiden; zudem kommen ihr in diesem Fall Selbsteintritts- und Durchgriffsrechte zu, bei deren Ausübung ebenfalls über Einzelmaßnahmen i.S.v. § 109 StVollzG entschieden werden kann. Damit handelt es sich bei der übergeordneten Behörde zugleich um eine taugliche Antragsgegnerin im Sinne von § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG (Arloth, in: Arloth/Kräh, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., § 111 Rdn. 2; Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, Strafvollzugsgesetze, 13. Aufl., § 111 Rdn. 43, § 110 Rdn. 41; Euler, in: BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, Ed, 26, § 111 StVollzG Rdn. 2). Auch in Fällen außerhalb dieser Zuständigkeitsregelungen, in denen eine Behörde unter Anmaßung tatsächlich nicht gegebener Befugnisse tätig wird, kann sich der Strafgefangene im gerichtlichen Verfahren gegen sie wenden.

In Rheinland-Pfalz ist nach §§ 112, 113 LJVollzG in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan der Landesregierung die Funktion der Landesjustizverwaltung und zugleich der Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten des Landes dem Ministerium der Justiz zugewiesen, ohne dass die Aufgabe auf ein Justizvollzugsamt (weiter)übertragen wurde (vgl. auch Senat, Beschluss vom 26. Februar 2014 - 2 Ws 660/13 Vollz [juris]). Eine Inanspruchnahme des Ministeriums im gerichtlichen Verfahren nach § 109 StVollzG ist daher entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht schlechterdings unzulässig. Wie auch bei behaupteten Maßnahmen der Strafvollzugsanstalt ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich eine Maßnahme oder ihre Ablehnung im Sinne von § 109 StVollzG vorliegt, welche auf das Ministerium als formaler Urheberin zurückgeht, oder ob — im Fall behaupteter Untätigkeit — eine Maßnahme in der Zuständigkeit des Ministeriums hätte getroffen werden müssen.

c) Der Senat vermag die Frage im zugrundeliegenden Verfahren aufgrund der Feststellungen in dem angefochtenen Beschluss selbst zu beurteilen und damit über die Rechtsbeschwerde selbst abschließend zu entscheiden (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Bei der von dem Antragsteller begehrten Tätigkeit handelt es sich um keine Maßnahme der in Anspruch genommenen Antragsgegnerin.

Eine Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG liegt nicht vor bei rein behördeninternen Vorgängen (vgl. Arloth a.a.O. § 109 Rdn. 6). Dies gilt auch im Falle eines von einem Strafgefangenen bei der Justizvollzugsanstalt angebrachten Antrages, soweit dieser seitens der — für die Bescheidung zuständigen — Anstalt zu einer internen behördenübergreifenden Beteiligung und Prüfung weitergegeben wird. Der Beteiligungsvorgang als solcher bildet keine Maßnahme mit Außenwirkung gegenüber dem Antragsteller.

So verhält es sich hier: Zuständige Behörde für die Genehmigung des Erwerbes und Besitzes eines Reiskochers ist die Justizvollzugsanstalt Diez, der gegenüber der Antragsteller seinen Ursprungsantrag auch angebracht hat. Die interne Beteiligung des Ministeriums der Justiz verleiht diesem keine Entscheidungsbefugnisse mit Außenwirkung gegenüber dem Antragsteller. Im konkreten Fall liegt auch kein Verhalten vor, das als Maßnahme des Ministeriums gegenüber dem Antragsteller gewertet und einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden könnte. Der Antragsteller beanstandet im Gegenteil eine behauptete Untätigkeit. Eine solche könnte er aber nur gegenüber der entscheidungsbefugten Behörde geltend machen.

Damit liegt im konkreten Fall keine angeordnete, abgelehnte oder unterlassene Maßnahme des Ministeriums der Justiz vor, welche diesem gegenüber im gerichtlichen Verfahren beanstandet werden könnte. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erweist sich daher als unzulässig, die Rechtsbeschwerde als unbegründet.

§ 56 RPF LJVollzG

(Herausgabe eines Blu-Ray-Players aus der Habe)

1. Gestattungen und Besitzrechte, die in einer Vollzugsrichtung einem Strafgefangenen eingeräumt wurden, wirken nach Verlegung in die Anstalt eines anderen Bundeslandes bereits wegen des dort unterschiedlichen Rechtsrahmens nicht fort und müssen auch unter Gesichtspunkten des Vertrauens- und Bestandsschutzes nicht erneut gewährt werden.

2. Allerdings hat die Vollzugsbehörde bei der Ermessenausübung den Grundsatz der Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschl. v. 1. Juli 2024 - 2 Ws 282/23 Vollz

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer und Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er war zunächst in der Justizvollzugsanstalt Limburg inhaftiert, wo er auf einen Antrag vom 10. August 2020 einen Blu-Ray-Player mit Schubladensystem erwerben und nach Sicherheitsüberprüfung, die eine Versiegelung elektronischer Anschlüsse umfasste, besitzen durfte. Zu einem aus der angefochtenen Entscheidung und den darin in Bezug genommenen Aktenteilen nicht näher ersichtlichen Zeitpunkt wurde er in die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez — die nunmehrige Antragsgegnerin — verlegt. Dort konnten DVD-Player mit Schubladensystem im Zeitraum zwischen dem 22. Oktober 2021 bis zum 16. Januar 2023 über eine von der Antragsgegnerin überprüfte und genehmigte Katalogauswahl eines privaten Händlers erworben werden. Von der Möglichkeit eines Erwerbs haben eine unbekannte Anzahl von Strafgefangenen Gebrauch gemacht, die das Abspielgerät in der Folgezeit besitzen und nutzen durften.

Im Januar 2023 entschied die Antragsgegnerin, künftig DVD- und Blu-Ray-Player mit Schubladensystem in der Anstalt nicht mehr zuzulassen. Grund hierfür waren Sicherheitsbedenken aufgrund von Hohlräumen hinter dem Schubfach der Geräte, in welchen verbotene Gegenstände, nach Befürchtung der Antragsgegnerin insbesondere Betäubungsmittel, versteckt werden könnten. Fortan sollten daher nur noch Geräte mit einem Klappdeckel („Top-Lader-System“) erworben und genutzt werden. Denjenigen Strafgefangenen, welche Geräte mit Schubladensystem in der Zeit zwischen dem 20. Oktober 2021 bis zum 16. Januar 2023 erworben hatten, wurde aufgrund eines Bestandsschutzes ein fortbestehendes Besitzrecht eingeräumt.

Der Antragsteller hatte sich nach seiner Verlegung um Aushändigung seines aus der Justizvollzugsanstalt Limburg mitgenommenen und bei seiner Habe befindlichen Blu-Ray-Players bemüht, war durch die Antragsgegnerin aber insoweit mündlich — zuletzt am 7. Oktober 2022 — und abschließend schriftlich am 17. November 2022 ablehnend beschieden worden. Mit Schreiben vom 23. November 2022, eingegangen bei Gericht am 30. November 2022, stellte er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit welchem er sinngemäß unter

anderem begehrte, die ablehnenden Bescheide aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm den Blu-Ray-Player aus seiner Habe auszuhändigen und seinen Besitz zu erlauben.

Die Strafvollstreckungskammer wies den Antrag mit dem angefochtenen Beschluss vom 15. März 2023 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Antragsgegnerin zu Recht eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung im Sinne der §§ 55, 54 Abs. 1 LJVollzG angenommen und eine Aushändigung des Gerätes verweigert habe, zumal es sich bei ihr um eine Vollzugsanstalt der höchsten Sicherheitsstufe handele. Soweit die Antragsgegnerin sich darauf berufe, dass wegen der in dem Abspielgerät vorhandenen Hohlräume Gegenstände versteckt und nur durch eine zeitaufwendige Kontrolle gefunden werden könnten, sei weder ihre Auslegung des Begriffes der Sicherheit und Ordnung noch das von ihr ausgeübte Ermessen zu beanstanden. Der Antragsteller könne sich auch nicht auf die ihm in der Justizvollzugsanstalt Limburg erteilte Genehmigung und einen hieraus folgenden Bestandsschutz oder Vertrauenstatbestand berufen.

Gegen den ihm am 3. April 2023 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 28. April 2023 zu Protokoll des Rechtspflegers angebrachten und auf die Sachrüge gestützten Rechtsbeschwerde. Das Ministerium der Justiz beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen. Ob ein Gegenstand geeignet sei, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sei eine Frage des Einzelfalles, die einer rechtsfortbildenden oder vereinheitlichenden Klärung nicht zugänglich sei. Der Antragsteller hatte hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

II.

Das Rechtsmittel erzielt den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Zudem liegen die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vor, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Frage, nach welchen Kriterien Strafgefangenen nach einer bundeslandübergreifenden Verlegung in eine andere Anstalt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Herausgabe und Nutzung von in der ursprünglichen Anstalt erworbenen elektronischen Geräten verlangen können, hat der Senat noch nicht entschieden.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch in der Sache zum weit überwiegenden Teil begründet.

a) Zwar ist der rechtliche Ausgangspunkt der Antragsgegnerin und der Strafvollstreckungskammer nicht zu beanstanden, wonach die Zulassung von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik nach § 60 Abs. 2 Satz 2, § 56 Satz 2 Nr. 1 LJVollzG aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verweigert werden kann. Bei der hierbei zu treffenden Entscheidung bedarf es einer einzelfallbezogenen Abwägung zwischen dem Gefährdungsgrad, möglicher abmildernder Maßnahmen wie insbesondere Kontrollen und ihres

Aufwandes einerseits und den Besitzinteressen des Strafgefangenen andererseits (s. etwa Senat, Beschluss vom 15. April 2019 - 2 Ws 131/19 Vollz [juris]). Dass bei Abspielgeräten mit Schubladensystem und dahinter zugänglichen Hohlräumen eine Missbrauchsmöglichkeit durch das Verstecken von Betäubungsmitteln besteht, der nur durch einen hohen Kontrollaufwand zu begegnen wäre, bildet eine tragfähige Erwägung zur abstrakt-generellen Gefährlichkeit der Geräte, die in die Abwägung einfließen kann. Diese kann auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dazu führen, dass in Anstalten mit höchster Sicherheitsstufe ein Recht auf den Besitz derartiger Geräte im Regelfall nicht zu gestatten ist.

Zutreffend ist — jedenfalls nach Inkrafttreten der verschiedenen Landesvollzugsgesetze anstelle der den Vollzug betreffenden bundeseinheitlichen Regelung — im Grundsatz auch, dass Gestattungen und Besitzrechte, die in einer Vollzugsrichtung einem Strafgefangenen eingeräumt wurden, nach Verlegung in die Anstalt eines anderen Bundeslandes bereits wegen des dort unterschiedlichen Rechtsrahmens nicht fortwirken und auch unter Gesichtspunkten des Vertrauens- und Bestandsschutzes nicht erneut gewährt werden müssen (vgl. KG, Beschluss vom 12. April 2021 — 2 Ws 167/20 Vollz; s. auch OLG Hamm, Beschluss vom 15. Januar 2024 — III-1 Vollz 593/23 zur bundeslandinternen Verlegung und OLG Saarbrücken, Beschluss vom 26. März 2014 — Vollz [Ws] 11/14 zur alten Rechtslage [jeweils juris]). Gänzlich unbeachtlich ist die dem Gefangenen vor der Verlegung eingeräumte Rechtsposition indes nicht. Sie bedarf der Berücksichtigung bei der erneuten Prüfung nach den nunmehr geltenden rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten der neuen Anstalt; insoweit hat in die ohnehin gebotene Einzelfallabwägung das Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage, im Falle eines vormals rechtmäßigen Erwerbs und der rechtmäßigen Nutzung eines Gegenstandes darüber hinaus auch die mit der Verlegung verbundene Beschränkung seines Eigentumsrechtes ebenso einzufließen wie die vorliegend berücksichtigten Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung der aufnehmenden Anstalt.

b) Es begegnet bereits Bedenken, ob der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin diesen Anforderungen genügt. Ausgeführt ist darin (Bl. 73 f. d.A.):

„Der von Ihnen erworbener Blu-Ray-Player wurde in der JVA Limburg (Hessen) erworben. Sie zielen mit Ihrer Eingabe auf einen Bestandsschutz (Vertrauensschutz) ab, da Sie bereits in der JVA Limburg eine Erlaubnis für die Nutzung des Blu-Ray Players hatten. Jedoch bilden bisherige Regelungen bei der Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland keinen Vertrauenstatbestand. Dies nach Einführung der Gesetze zur Regelung des Strafvollzugs umso mehr, da die Regelungen und Verwaltungsgewohnheiten zweier Bundesländer sich grundlegend unterscheiden können. Bereits bei der Verlegung innerhalb eines Bundeslandes wurde kein Vertrauensschutz gesehen (...). Mit der Zuführung durch die JVA Limburg in die JVA Diez fand eine länderübergreifende Verlegung statt. Folglich liegt kein Vertrauenstatbestand vor und die Nutzungserlaubnis besteht in der hiesigen Anstalt nicht fort.

Des Weiteren enthält der Blu-Ray Player ein Schubfach zum Einführen der DVD's. Im hiesigen Bereich der Strafhäft ist

der Besitz von CD-Spielern und DVD-Spielern mit Schubfach nicht zugelassen. Es ist richtig, dass ein DVD-Player mit Schubladensystem kurzzeitig über den Massak-Katalog bestellt werden konnte. Dies erfolgte versehentlich, da in der Zulassungsprüfung des Geräts übersehen wurde, dass dieser DVD-Player ein Schubladensystem hat. In Absprache mit dem Ministerium der Justiz RLP wurde unverzüglich veranlasst, dass dieses Gerät aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht mehr bestellt werden darf.

DVD-Player mit Schubfach bieten Versteckmöglichkeiten. Beim Ausfahren des Faches werden Hohlräume sichtbar, die sich zum Verstecken von (unerlaubten) Gegenständen eignen. (...)

Insoweit ist der Kauf in der hiesigen Anstalt nicht mehr möglich. Für die Gefangenen, die ein solches Gerät in der hiesigen Anstalt erworben haben, gilt jedoch der Bestandsschutz. Dies ist bei Ihnen aus den o.g. Gründen jedoch nicht der Fall.“

Ob die Ausführungen in dem Bescheid — und seiner Bestätigung in dem angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer — den Anforderungen einer individuellen, den Rechten auch des Strafgefangenen Rechnung tragenden Abwägung genügen, erscheint zweifelhaft. Denn über den zutreffenden Gesichtspunkt hinaus, dass ein Vertrauens- und Bestandsschutz nicht besteht, haben die Antragsgegnerin und die Strafvollstreckungskammer dem Umstand, dass der Antragsteller ein — bereits überprüftes — Gerät besitzt und bislang in Benutzung hatte, keine erkennbare Bedeutung beigemessen, sondern waren ersichtlich der Auffassung, dass die vorherige Vollzugssituation sich im Hinblick auf ein mögliches Besitzrecht als gänzlich unerheblich erweist. Eine Abwägung mit dem konkreten Gefahrpotential des Gerätes und dem damit verbundenen Überprüfungsaufwand wurde nicht vorgenommen. Ob sich bereits hieraus durchgreifende Rechtsfehler ergeben, kann indes offen bleiben. Denn die Erwägungen erweisen sich jedenfalls in der Konstellation des vorliegenden Falles als lücken- und damit rechtsfehlerhaft.

c) Der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin und der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer tragen der Situation nicht hinreichend Rechnung, die der Antragsteller nach seiner Verlegung in die Anstalt der Antragsgegnerin bezüglich des Besitzes vergleichbarer Abspielgeräte vorgefunden hat, und wie die Antragsgegnerin während seines dortigen Aufenthaltes mit Erwerbs- und Besitzwünschen anderer Strafgefangener umgegangen ist.

aa) Auch ohne Kenntnis des genauen Verlegungszeitpunktes erschließt sich bereits aus den Zeitpunkten der Antragsstellung in der vorherigen Anstalt und im zugrundeliegenden Verfahren, dass der Antragsteller zusammen mit dem bei seiner Habe befindlichen Blu-Ray-Player in die Anstalt der Antragsgegnerin gelangt ist, während oder kurz bevor dort die Möglichkeit des regulären Erwerbs eines Abspielgerätes mit Schubladensystem für alle Strafgefangenen eröffnet war. Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht mithin darin, dass dem Antragsteller wie auch anderen Gefangenen nach seiner Verlegung der Erwerb eines baugleichen Gerätes offen gestanden hat, ihm jedoch die Herausgabe des bei seiner Habe befindlichen verwehrt wurde. Auch in der Folgezeit wurde anderen Strafgefangenen, die ein Gerät vor dem Ende

der Erwerbsmöglichkeit gekauft hatten, der Besitz gestattet, während der Antragsteller auf eine Nutzung seines Gerätes verzichten musste.

bb) Hierin liegt eine ungerechtfertigte Schlechterstellung des Antragstellers gegenüber den Mitgefangenen.

Der Senat sieht keinen sachlichen Grund, den Wunsch des Antragstellers auf Herausgabe seines bereits erworbenen Gerätes anders zu behandeln als Anträge von Strafgefangenen auf Neuerwerb eines Gerätes in demselben Vergleichszeitraum. Vielmehr wäre die Antragsgegnerin — bereits unabhängig von der Genehmigungssituation in der früheren Anstalt des Antragstellers — nach Maßstab von § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1, § 60 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu einer Gleichbehandlung nach Art des Gegenstandes gehalten gewesen. Die von der Antragsgegnerin gleichwohl vorgenommene Unterscheidung wiegt umso schwerer, weil sie zu Ungunsten des Antragstellers dessen bereits vollzogenen Erwerb und sein bei der Habe befindliches Eigentum geringer bewertet hat als die Erwerbsmöglichkeit der Mitgefangenen.

Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ersieht sich nach der durch den Bescheid der Antragsgegnerin und der angefochtenen Entscheidung vermittelten Sachlage nicht. Soweit der angefochtenen Entscheidung entnommen werden kann, dass die Strafgefangenen in der Anstalt der Antragsgegnerin einen DVD-Player — und keinen Blu-Ray-Player — mit Schubladensystem bestellen konnten, liegt hierin im Hinblick auf die mit den Geräten verbundenen Sicherheitsgefahren kein entscheidungserheblicher Unterschied. Dabei ist zudem zu beachten, dass das Gerät im Übrigen — etwa bezüglich missbrauchsfähiger Anschlüsse — bereits einer Sicherheitsüberprüfung durch die JVA Limburg unterlegen hat. Erkennbar gehen daher auch die Antragsgegnerin und die Strafvollstreckungskammer von einer Vergleichbarkeit der von Mitgefangenen erworbenen Geräte und jenes des Antragstellers aus.

Entgegen der Darlegung der Antragsgegnerin bestand die Möglichkeit eines Erwerbs auch nicht nur ganz „kurzzeitig“ (Bl. 73 Rs. d.A.), sondern über einen Zeitraum von einem Jahr und drei Monaten. Es liegt nahe, dass der Antragsteller sich über diesen gesamten Zeitraum bereits in der Anstalt der Antragsgegnerin befand und damit an einer den Mitgefangenen über einen erheblichen Zeitraum eingeräumten Rechtsposition nicht partizipieren konnte.

Der Umstand, dass die Antragsgegnerin bezüglich der fraglichen Geräteklasse in Bezug auf ihre Sicherheitsbelange eine Umbewertung vorgenommen hat, bietet kein maßgebliches Kriterium, dem Antragsteller den Besitz zu verwehren. Anderes würde nur dann gelten, wenn neu erkannte Umstände eine derart hohe Gefährdung belegen würden, dass eine Nutzung der Geräte ex nunc generell ausscheidet und sie insgesamt eingezogen werden müssen. So liegt es hier aber nicht; denn die Antragsgegnerin sieht es nach Abwägung als vertretbar an, denjenigen Strafgefangenen, die Geräte erworben haben, diese zu belassen und der Gefahr durch einen erhöhten Überprüfungsaufwand zu begegnen. Da die Antragsgegnerin dem Antragsteller den allgemein eröffneten Zugang zu dem Gerät verwehrt hatte, ist auch ohne Belang, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller ein Besitzrecht an einem

sicherheitsrelevanten Gerät entgegen ihrer nunmehrigen Handhabung einräumen müsste. Denn die Ungleichbehandlung des Antragstellers würde sich anderenfalls perpetuieren; die maßgebliche Vergleichsgruppe bilden nicht Strafgefangene, die erstmals nach dem 16. Januar 2023 den Besitz an einem Gerät mit Schubladensystem begehren, sondern solche, denen der Besitz im vorangehenden Zeitraum eingeräumt wurde. Aus gleichen Gründen würde es keinen Unterschied machen, falls der Antragsgegnerin — wie durch die zeitliche Koinzidenz ihres Bescheides und der Herausnahme des Gerätes aus dem Verkaufskatalog naheliegt — erst durch die von dem Antragsteller begehrte Herausgabe seines Gerätes zu der Umbewertung mit einem künftig geltenden Besitzverbot gelangt wäre.

Unabhängig von der Anzahl der Strafgefangenen, denen die Antragsgegnerin aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes den Besitz erworbener Abspielgeräte mit Schubladensystem belassen hat, ist schließlich auch fernliegend, dass der zusätzliche Kontrollaufwand durch Hinzukommen eines einzigen weiteren Strafgefangenen in Besitz eines derartigen Gerätes eine sicherheitsrelevante Überlastung des Personals der Antragsgegnerin bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2023 (Bl. 69 d.A.) auf die Gefahr weiterer, gleichgelagerter Anträge wie jenes des Antragstellers verwiesen hat. Hierbei ist zu beachten, dass nur Strafgefangenen in vergleichbarer Situation, mithin bei Verlegung aus einer anderen Anstalt im oder vor dem Zeitraum vom 22. Oktober 2021 bis zum 16. Januar 2023 unter Mitnahme eines baugleichen Gerätes ein Besitzrecht zukommen könnte. Dem Senat ist kein weiterer Fall bekannt, in dem ein Strafgefangener aus der Vollzugsanstalt der Antragsgegnerin eine Verletzung seiner Rechte ähnlich der Sachlage im vorliegenden Verfahren geltend gemacht hat. d) Die vorgenannten Gesichtspunkte haben keinen Eingang in die Abwägung der Antragsgegnerin und die Ausübung ihres Ermessens gefunden. Vielmehr hat die Antragsgegnerin die eigenen Sicherheitsbelange und einen möglichen Vertrauensschutz des Antragstellers aufgrund der früheren Genehmigung isoliert beurteilt und in ihre Entscheidung eingestellt, ohne die Besitz- und Gestattungssituation in ihrer Anstalt unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten in den Blick zu nehmen. Der Bescheid erweist sich damit als ermessensfehlerhaft.

3. Der Bescheid der Antragsgegnerin unterliegt ebenso der Aufhebung wie die in gleicher Weise rechtsfehlerhafte Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Hiervon ausgenommen sind allein die von der Strafvollstreckungskammer fehlerfrei abgelehnten Anträge des Antragstellers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit und Auferlegung eines Zwangsgeldes. Unabhängig von der sachlichen Beurteilung der parallel angebrachten Anfechtungs- und Verpflichtungsanträge erweist sich das Feststellungsbegehren als unzulässig infolge Subsidiarität und der Zwangsgeldantrag in Ermangelung einer durchzusetzenden Verpflichtung zu einer bestimmten Tätigkeit als unbegründet. Der Senat entscheidet im Übrigen anstelle der Strafvollstreckungskammer, weil die Sache insoweit spruchreif ist im Sinne von § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG. Er vermag indes nicht anstelle der Antragsgegnerin nach § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG zu entscheiden. Zwar liegt sehr nahe, dass eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten des Antragstellers im Sinne einer Herausgabeverpflichtung

vorliegt. Da die Antragsgegnerin indes nach unzutreffendem rechtlichem Maßstab und damit auf einer möglicherweise unzureichenden Tatsachengrundlage entschieden hat, vermag der Senat keine abschließende Beurteilung zu treffen. Daher war die Verpflichtung der Antragsgegnerin auszusprechen, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Tobias Reimann
0611/32 142669
tobias.reimann@hmdj.hessen.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh

Justizministerium Baden-Württemberg

Jörn Goeckenjan

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Caroline Ströttchen

Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Heidi Drescher

05331/98472-26
heidi.drescher@justiz.niedersachsen.de

Susanne Gerlach

030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

030/18580-8740
goerdeler-jo@bmjv.bund.de

Dr. Anne Kaplan

anne.kaplan@tu-dortmund.de

Gesa Lürßen

0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

089/69922-203
stephanie.pfalzer@forum-strafvollzug.de

Karin Roth

01520 4348604
forumstrafvollzug@gmail.com

Dr. Stefan Suhling

05141/5939-403
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de

Daniel Wolter

0221/9486-5112
daniel.wolter@dbh-online.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Dr. Anne Kaplan, Dr. Stefan Suhling

Recht & Reform

Susanne Gerlach, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gesa Lürßen, Daniel Wolter

Straffälligenhilfe

Daniel Wolter, Susanne Gerlach

Internationales

Jochen Goerdeler

Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien

Gesa Lürßen

Magazin

Daniel Wolter

Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Steckbriefe

Karin Roth

Strafvollzug von A bis Z

Heidi Drescher, Stephanie Pfalzer

Schriftenreihe

Dr. Anne Kaplan, Dr. Stefan Suhling,
Daniel Wolter

Redaktionskontakt

Karin Roth
forumstrafvollzug@gmail.com

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondent*innen

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Dr. Steffen Bieneck
030/9013-3572
steffen.bieneck@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Henrik Kämmmler
040/42843-4115
jan-henrik.kaemmler@justiz.hamburg.de

Hessen

Mareike Knappik
069/1367-1400
mareike.knappik@jva-frankfurt4.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Michael Schwark
michael.schwark@jm.mv-regierung.de
0385/588-13260

Niedersachsen

Eduard Wolf
0511/120-5212
eduard.wolf@mj.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Uwe Nelle-Cornelsen
0211/8792-212
uwe.nelle-cornelsen@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Anja Puchta
0351/564-16452
anja.puchta@smj.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Frank Meyer
0391 / 567 6249
frank.meyer@sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Insa Bohlen
0431/988-3823
insa.bohlen@jumi.landsh.de

Thüringen

Friederike Faitsch
0361 / 573511430
friederike.faitsch@tmmjv.thueringen.de